

MAKRIM XIV

Masterarbeit zum Thema

## Die Kriminalisierung der Ungehorsamen



Erstgutachter: Prof. Dr. Felix Herzog

Zweitgutachter: Marvin Weigert

Deborah Müller  
28816 Stuhr  
Matrikelnummer:  
108117204251

## **Gendererklärung**

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind ausdrücklich ebenfalls einbezogen, insofern dies für die Aussage erforderlich ist.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
2. Gewalt gegen Tiere im Kontext der Nutztierhaltung .....	5
3. Gesetzlicher Tierschutz in Deutschland – ein Lippenbekenntnis? .....	9
3.1 Legehennen .....	11
3.2 Masthühner .....	12
3.3 Mastschweine .....	14
3.4 Milchkühe .....	16
3.5 Nottötungen in der Fleischindustrie .....	21
3.6 Einfluss der Europäischen Union auf den deutschen Tierschutz .....	22
3.7 „Vernünftige Gründe“ im deutschen Tierschutzgesetz .....	26
3.8 Kontroll- und Ermittlungsdefizite im Bereich der Nutztierhaltung .....	31
4. Moralische Gemeinschaften – (Nutz-) Tiere müssen draußen bleiben ....	37
5. Aktionen der Tierschützer aus juristischer Perspektive .....	49
5.1 Fall 1: Sachsen-Anhalt .....	49
5.2 Fall 2: Baden-Württemberg .....	50
5.3 Einbruch .....	51
5.4 Hausfriedensbruch .....	52
5.6 Sachbeschädigung .....	53
5.7 Besserer Schutz der Tiere durch strafrechtlich relevante Rechtfertigungsgründe .....	54
5.8 Bevölkerungsbefragung im Auftrag von Tierschutzorganisationen .....	60
6. Ziviler Ungehorsam oder kriminelle Handlung? .....	61
7. Kriminalisierung durch Zuschreibung – wenn die Gesellschaft entscheidet .....	68
8. Fazit und Ausblick .....	74
9. Literaturverzeichnis .....	80
10. Abbildungsverzeichnis .....	87
Eigenständigkeitserklärung .....	88

# 1. Einleitung

***„Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran erkennen, wie sie ihre Tiere behandelt.“ (Mahatma Ghandi)***

Obwohl Tiere innerhalb der Gewaltforschung als Opfer von Gewalt weitestgehend ausgeklammert werden<sup>1</sup>, liegt es nahe, dass auch nichtmenschliche Wesen Gewalt erfahren können. Denn der Begriff der Gewalt bezeichnet die physische Schädigung und auch Tiere verfügen über einen Körper.<sup>2</sup> Gewalt gegen Tiere ist ein Phänomen mit vielen Facetten und Ambivalenzen. Es lässt sich die „private Gewalt“ gegen Tiere, die vorliegen kann, wenn jemand beispielsweise seinen Hund misshandelt oder vernachlässigt, von der „institutionalisierten Gewalt“ abgrenzen. Unter diesem Begriff subsumiert Fischer ein „System professionalisierter, rechtlich geregelter, bürokratisch organisierter und staatlich subventionierter Ausübung von Gewalt gegen Tiere“, das in die soziale Ordnung integriert ist.<sup>3</sup> Diese institutionalisierte Gewalt findet insbesondere Anwendung in der Lebensmittelproduktion und bei Tierversuchen. In der Regel sei diese Form der Gewalt gesellschaftlich toleriert und werde weitestgehend gebilligt.<sup>4</sup>

Die Tötungen der Tiere in Schlachthöfen und das Leid, das ihnen dort und in Massentierhaltungsbetrieben zuteilwird, ist insoweit rechtlich geregelt, als das deutsche Tierschutzgesetz einen „vernünftigen Grund“ für das Töten und Schädigen eines Tieres verlangt.<sup>5</sup> Regelmäßig stellte bislang die Bedarfsdeckung für den Fleisch-, Milch- und Eierkonsum einen solchen vernünftigen Grund dar. Noch im Jahre 2016 entschied das OVG Nordrhein-Westfalen zugunsten der Eierzeuger und zum Nachteil der männlichen Küken, die nach dem Schlupf geschreddert oder vergast werden, weil sie aus betriebswirtschaftlicher Sicht keinen Wert haben.<sup>6</sup> Hier wurde neben der Versorgung der Bevölkerung auch die Wirtschaftlichkeit der Betriebe noch als vernünfti-

---

<sup>1</sup> Vgl. Buschka et al., 2013, S. 75.

<sup>2</sup> Vgl. Buschka et al., 2013, S. 75.

<sup>3</sup> Vgl. Fischer, 2015, S.194 f.

<sup>4</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 77.

<sup>5</sup> § 1 Tierschutzgesetz: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leid oder Schaden zufügen.“

<sup>6</sup> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.05.16, Az. 20 A 488/15 und 20 A 530/15.

ger Grund anerkannt. Das Schicksal der männlichen Küken konnte jedoch auch der aktuelle Gerichtsentscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.19<sup>7</sup> zunächst nicht abwenden. Dem neuen Urteil zufolge soll die Wirtschaftlichkeit der Betriebe allein zwar keinen vernünftigen Grund mehr darstellen. Allerdings könne auch nicht verlangt werden, diese jahrzehntelange Praxis sofort auszusetzen, zumal es noch an alternativen Methoden fehle.<sup>8</sup> Die ehemalige Bundeslandwirtschaftsministerin Künast bezeichnete die Tatsache, dass dieses Vorgehen vorerst fortgesetzt wird, obwohl laut Gerichtsurteil kein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes vorliege, als „Agrarkriminalität“.<sup>9</sup>

Auch in anderen Bereichen der Intensivtierhaltung kommt es immer wieder zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die unter dem Begriff „Agrarkriminalität“ subsumiert werden können. So wurden im Jahre 2013 fast doppelt so viele behördliche Aufforderungen an Landwirte, Missstände zu beseitigen, registriert als noch 2009.<sup>10</sup> Mitunter werden die Verstöße von privaten Organisationen wie beispielsweise der SOKO Tierschutz, Deutsches Tierschutzbüro und PETA<sup>11</sup> oder anderen Tierschutzaktivisten aufgedeckt. Um an die notwendigen Informationen zu gelangen, nehmen die in Deutschland führenden Tierschutzorganisationen Undercover-Recherchen und investigative Ermittlungen vor.<sup>12</sup> Auf diese Weise sollen vorliegende Missstände dokumentiert werden. Andere Aktivisten sehen hingegen die Notwendigkeit, heimlich in Stallungen einzudringen, Kameras zu installieren oder direkt zu filmen. Bei diesem Vorgehen können Tatbestände aus dem Strafgesetzbuch verwirklicht werden. Die amtierende Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner forderte im Mai 2018 „härtere Strafen für Stalleinbrecher“<sup>13</sup>. Sie gab sich überzeugt, es bedürfe keiner „selbsternannten Stallpolizei“, die die Einhaltung des Tierschutzes kontrolliere.<sup>14</sup> Für sie sei es unverständlich, dass die Aktivisten regelmäßig straffrei ausgingen. Sie stellte fest, dass „Einbruch Einbruch sei“.<sup>15</sup>

---

<sup>7</sup> BVerwG, Urteil vom 13.06.19, Az.: 3 C 28.16.

<sup>8</sup> Vgl. Schwartz, 2019, online.

<sup>9</sup> Vgl. Jahberg, 2019, online.

<sup>10</sup> Vgl. o.V., 2014, online.

<sup>11</sup> Die Abkürzung PETA steht für „People for Ethical Treatment of Animals“.

<sup>12</sup> Siehe bspw. [www.tierschutzbuero.de](http://www.tierschutzbuero.de) und [www.soko-tierschutz.org](http://www.soko-tierschutz.org), Startseiten.

<sup>13</sup> Vgl. Deter, 2018, online.

<sup>14</sup> Vgl. Deter, 2018, online.

<sup>15</sup> Vgl. Deter, 2018, online.

Auch in den Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode wurde der Vorstoß, „Stalleinbrüche“ als Straftatbestand effektiv zu ahnden, aufgenommen.<sup>16</sup> Vertreter der niedersächsischen FDP und CDU diskutieren, ob den Tierrechtsverbänden die Gemeinnützigkeit entzogen werden sollte, wenn sie Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch verwirklichen, diese gutheißen oder rechtfertigen.<sup>17</sup> Politische Aussagen und Vorhaben wie diese haben möglicherweise das Potenzial, eine Gruppe von Menschen zu kriminalisieren, deren Handlungen durch ethische Werte geleitet werden.

Die Anzahl der sich vegan-vegetarisch ernährenden Menschen hat in den letzten Jahren starken Zuwachs erfahren. Mittlerweile sollen sich etwa acht Millionen Bürger in Deutschland fleischlos ernähren und fast eine Million Menschen sollen hierzulande zudem auf Milch- und Eierprodukte verzichten, was etwa 10 % der Gesamtbevölkerung entspricht.<sup>18</sup> Es darf an dieser Stelle unterstellt werden, dass neben Gesundheits- und Klimagründen auch das Schicksal der Nutztiere in der Massentierhaltung bei der Entscheidung zu einer alternativen Ernährungsweise eine erhebliche Rolle spielt. Es deutet sich damit ein Wandel in der Gesellschaft an, der das Tierwohl und die Wahrnehmung des nichtmenschlichen Wesens als fühlendes Subjekt mehr und mehr in den Blickpunkt von Moral und Ethik rückt. Die Problematik, die in dieser Arbeit behandelt werden soll, beschäftigt sich mit der Frage, ob Menschen als kriminell zu bezeichnen sind, die zwar möglicherweise gesetzliche Grenzen überschreiten, diese aber dem Zweck dienen, gravierende Verstöße aufzudecken und die dadurch die Gesellschaft über Missstände informieren. Oder handelt es sich bei diesen Aktionen der „Stalleinbrüche“ vielmehr um eine Form des zivilen Ungehorsams, der unter Umständen für einen demokratischen Staat notwendig und unerlässlich ist? In dem Zusammenhang soll zudem die Frage erörtert werden, ob der Versuch einer Kriminalisierung der Tierschützer durch politische Forderungen nach härteren Strafen unter dem kriminologischen Aspekt der Zuschreibung angemessen ist und überhaupt gelingen kann.

---

<sup>16</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, RN 4014: „Wir wollen Einbrüche in Tierställe als Straftatbestand effektiv ahnden.“

<sup>17</sup> Vgl. Seng; Krüger, 2018, online; Awater-Esper, 2018, online.

<sup>18</sup> Vgl. Wolfschmidt, 2016, S. 32.

Das zweite Kapitel dieser Arbeit behandelt die institutionalisierte Gewalt gegen Tiere im Zusammenhang mit der Landwirtschaft. Zweifelsohne kann der Begriff der institutionalisierten Gewalt gegen Tiere auch auf die Bereiche der Pelzfarmen, Tierversuchslabore, Zoos und Zirkusse angewendet werden. Da sich diese Ausarbeitung im Kontext der Agrarkriminalität bewegt, liegt der Fokus jedoch auf den vorherrschenden Lebensbedingungen der landwirtschaftlich genutzten Tiere. Der dritte Abschnitt befasst sich mit dem deutschen Tierschutzgesetz und der tatsächlichen Umsetzung der Vorschriften. Um ein Bild der realen Zustände in den Intensivtierhaltungsanlagen zu zeichnen, werden beispielhaft die naturgegebenen Bedürfnisse und tatsächlichen Lebensbedingungen ausgewählter Nutztiere dargestellt. Die Folgen der Haltungsmethoden, die den tierischen Grundbedürfnissen häufig diametral entgegenstehen, können Krankheiten, Verhaltensstörungen sowie vorzeitiges Versterben und Nottötungen sein. Ein weiterer Aspekt, der in diesem Kapitel ausführlich behandelt wird, sind die sogenannten „vernünftigen Gründe“, ein zentraler Begriff aus dem deutschen Tierschutzgesetz. Zudem wird auf mögliche Kontroll- und Vollzugsdefizite im Bereich des Tierschutzes Bezug genommen.

In Kapitel 4 werden die Argumente der Tierrechtler und Tierschützer sowie deren Gegenstimmen erörtert. Hier soll verdeutlicht werden, anhand welcher Begründungen und Motivationen einige Menschen den Tieren mehr Rechte zuschreiben als vermeintlich das Gros der Gesellschaft und warum sie tierliche Wesen nicht aus ethisch-moralischen Gemeinschaften ausschließen wollen. Zum besseren Verständnis ist hier eine historische Betrachtung und die gesellschaftliche Entwicklung der Mensch-Tier-Beziehung notwendig. Im fünften Abschnitt wird das Vorgehen der aktiven Tierschützer, die „Stalleinbrüche“ vornehmen, dargelegt und juristisch betrachtet. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Ansichten der Rechtsprechung zu der Frage aufgezeigt, ob strafrechtlich relevante Rechtfertigungsgründe für die Aktionen der Tierschützer in Frage kommen.

Im darauffolgenden Kapitel 6 wird der Unterschied zwischen kriminellem Handeln und zivilem Ungehorsam ausgearbeitet. Ziel ist es festzustellen, ob die Tierschutzaktivisten tatsächlich als kriminell zu bezeichnen sind oder ihre Handlungen gemeinhin als zivil ungehorsam wahrgenommen werden.

Kapitel 7 widmet sich dem Prozess der Kriminalitätszuschreibung. Anhand der Inhalte der Kriminalisierungstheorie, des *labeling approach*, wird erörtert, ob eine Kriminalisierung durch gezielte politische Aussagen und Vorhaben bei Personen wie den Tierschutzaktivisten gelingen kann. Im Fazit werden die Ergebnisse der einzelnen Abschnitte zusammengefasst und die Thesen beantwortet.

## 2. Gewalt gegen Tiere im Kontext der Nutztierhaltung

Bei der Untersuchung zu Gewalt an Tieren handelt es sich um einen recht jungen Forschungsgegenstand, denn lange Zeit wurden Tiere aus der Gewaltforschung weitestgehend ausgeschlossen.<sup>19</sup> Auch die Leitidee des Tierschutzstrafrechts spricht dem Tier keinen Opferstatus zu, vielmehr werden nach herrschender Meinung lediglich ethische Vorstellungen als verletztes Rechtsgut in dem Zusammenhang angesehen.<sup>20</sup> Mit dem Wissen um die Anatomie eines Tieres, die der des Menschen in vielerlei Hinsicht ähnelt, ist es jedoch sinnvoll und auch notwendig, den Begriff der Gewalt auch auf Tiere anzuwenden. Das, was in der Forschung als *Gewalt* deklariert wird, ist vielfältig und so wird unterschieden zwischen physischer, psychischer, struktureller, symbolischer, kultureller, politischer, direkter, personaler, individueller und kollektiver Gewalt.<sup>21</sup> Diese gängigen Begriffe zeigen, dass sich die Gewaltforschung in der Hauptsache mit dem Menschen beschäftigt. Fischer brachte den Begriff der institutionalisierten Gewalt mit den Zuständen in Massentieranlagen, Schlachthöfen und Versuchslaboren in Verbindung. Er beschreibt den Umgang des Menschen mit den Nutztieren als eine Gewalt Herrschaft über Tiere, die insbesondere durch kollektive Neutralisationstechniken erst möglich sei.<sup>22</sup> Die vom Menschen gezogene Grenze zwischen Mensch und Tier ermögliche moralische Differenzierungen, die unter Menschen tabuisiert seien. In der Folge sei ein weitestgehend gesellschaftlich toleriertes System entstanden, das eine millionenfache Einsperrung, Verletzung und Tötung zulasse.<sup>23</sup> Bujok stellt fest, dass Tiere zwar einerseits durch

---

<sup>19</sup> Vgl. Buschka et al., 2013, S. 75.

<sup>20</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 23.

<sup>21</sup> Vgl. Godehus; Christ, 2013, S. 1.

<sup>22</sup> Vgl. Fischer, 2015, S. 192.

<sup>23</sup> Vgl. Fischer, 2015, S. 190.

unterschiedliche Nutzungsweisen in die menschliche Gesellschaft eingeschlossen seien. Andererseits zeige sich ihr gesellschaftlicher Ausschluss aber darin, dass die Gültigkeit gewaltkritischer Werte und Gerechtigkeitsvorstellungen beim Verhalten ihnen gegenüber weitestgehend aufgehoben seien.<sup>24</sup> Sie spielt mit der Aussage zweifelsohne auf die Behandlung der Nutztiere an, denn sie führt weiter aus, dass Einsperrung, Verletzung und Tötung von Tieren immer noch gesellschaftliche Belanglosigkeiten darstellten.<sup>25</sup> Von diesen genannten Praktiken sind in der Regel jene Tiere betroffen, die vom Menschen als Nutztier deklariert worden sind.

Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass im Jahr 2018 ca. 56 Millionen Schweine, 3,1 Millionen Rinder, 1,6 Millionen Tonnen Geflügel<sup>26</sup> und 1,14 Millionen Schafe im Rahmen der gewerblichen Schlachtung getötet wurden.<sup>27</sup> Die Tötung von Tieren zu Nahrungszwecken ist in der hiesigen Kultur seit langer Zeit etabliert und gegenwärtig nicht wegzudenken. Das ist auch den Tierschützern und Tierrechtlern bewusst, so dass Tierschutzorganisationen sich zunächst einmal der Torturen der Tiere annehmen, die der Tötung zu menschlichen Zwecken vorausgehen. Diese Gewaltakte und Leidenwege erfahren die Tiere aufgrund der hierzulande üblichen Haltungs- und Schlachtbedingungen.<sup>28</sup> Grundsätzlich gilt die institutionalisierte Herrschaft über Nutztiere als gesellschaftlich akzeptiert, was bedeutet, dass die generelle Haltung und Nutzung von Tieren von den meisten Menschen nicht oder nur verhältnismäßig selten in Frage gestellt wird.<sup>29</sup>

Die Unterwerfung der Tiere durch den Menschen hat eine lange Geschichte. Mit dem Ende des Nomadentums ging auch die Domestizierung von Tieren einher und damit ihre systematische und auch gewaltsame Nutzung zu unterschiedlichen Zwecken, beispielsweise als Nahrungsmittel- und Rohstofflieferanten, aber auch als Arbeitskräfte.<sup>30</sup> Die modernen Formen der Tierhaltung haben ihren Ursprung im Zeitalter der Industrialisierung. Die neueren und professionalisierten Formen der Viehhaltung- und Schlachtung ermög-

---

<sup>24</sup> Vgl. Bujok, 2015, S.110.

<sup>25</sup> Vgl. Bujok, 2015, S.110.

<sup>26</sup> Geflügel wird nicht nach dem einzelnen Tier, sondern nach addiertem Körpergewicht berechnet.

<sup>27</sup> Vgl. [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/02/PD19\\_043\\_413.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/02/PD19_043_413.html).

<sup>28</sup> Diese Bedingungen werden in Kapitel 3 ausführlich beschrieben.

<sup>29</sup> Vgl. Buschka et al., 2013, S. 77.

<sup>30</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 81 f.

lichten eine immer größer werdende Zahl an Schlachttieren.<sup>31</sup> Damit einher gingen fortan u.a. die Rationalisierung der Misshandlungen, die Industrialisierung der Tötungen, die bürokratische Organisation und rechtliche Regelung der Gewalt.<sup>32</sup> Die Besonderheit der systematischen und kollektiven Gewalt gegen tierliche Lebewesen liege darin, so Buschka et al., dass sie sich historisch betrachtet nicht gegen Widersacher durchsetzen musste, sondern seit jeher innerhalb der gesellschaftlichen Normordnung vollzogen wurde und wird.<sup>33</sup> Dass Schlachthäuser nach und nach von den Stadtzentren in weniger urbane Stadtteile oder in ländliche Gebiete verlegt wurden<sup>34</sup>, mag wiederum als Zeichen gedeutet werden, dass sich beim Menschen dennoch ein gewisses Unbehagen beim Gedanken an den Ursprung von Fleisch entwickelt hat. Geschulterte halbe Schweine sind längst kein alltäglicher Anblick mehr. Der Einzelhandel bietet in der Regel allgemein bekannte Einzelteile des Tieres an oder verpackt die Produkte derart, dass sie als Teile eines einst lebendigen Wesens kaum noch zu identifizieren sind.<sup>35</sup> Auch die Rufe nach Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen der Tiere entsprechen und nach „humanen Schlachtbedingungen“ zeigen die wachsende Ambivalenz der Verbraucher auf. Obwohl die Nutzung und damit eingehende Tötung legitimiert ist, lösen die Umstände, unter denen die Tiere aufwachsen, mitunter Abneigung und möglicherweise gar Schuldgefühle aus. Tatsächlich ist diese Form der Gewalt ein Produkt kollektiver Zusammenarbeit. An den in deutschen Schlachthöfen und Tierhaltungsanlagen zum Teil skandalösen Bedingungen sind nicht nur die Schlachthofmitarbeiter und Viehhalter beteiligt. Durch den hohen Konsum von möglichst billigen Fleisch-, Ei- und Milchprodukten wird die Gewalt gewissermaßen von den Konsumenten erst ermöglicht.<sup>36</sup>

Das deutsche Tierschutzgesetz, auf das in Kapitel 3 noch intensiv eingegangen wird, lässt in der Theorie nicht alle Formen der tatsächlich stattfindenden Gewaltakte gegen Nutztiere zu. Auch für Tierhalter und Schlachthofmitarbeiter hält das Gesetz Vorschriften bereit, an die es sich zu halten gilt. Tier-

---

<sup>31</sup> Vgl. Buschka et al., S. 78.

<sup>32</sup> Vgl. Fischer, 2015, S. 199.

<sup>33</sup> Vgl. Buschka et al., S. 77.

<sup>34</sup> Beispielsweise wurde aus dem „Schlachthof“ in Bremen, der sich in der Nähe des Hauptbahnhofs befindet, gegen Ende der 1970er Jahre ein Kulturzentrum.

<sup>35</sup> Vgl. Fiddes, 2001, S. 118 f.

<sup>36</sup> Vgl. Buschka et al., S. 76.

schutzorganisationen decken immer wieder Missstände in Schlachthöfen und bei der Haltung von Nutztieren auf, indem sie die Zustände über einen längeren Zeitraum filmen.<sup>37</sup> Bei Gewaltakten gegen Tiere, die durch das Gesetz und Verordnungen nicht legitimiert sind, handelt es sich um strafbares oder gesetzwidriges Verhalten. Ob das Tierschutzgesetz bzw. dessen praktische Umsetzung an sich bereits systemimmanente Fehler aufweist, darauf wird im folgenden Kapitel 3 ebenfalls Bezug genommen. Künast bezeichnete die Verlängerung der Praxis des Kükentötens als „Agrarkriminalität“, denn obwohl der notwendige „vernünftige Grund“ zum Töten eines Tieres per Gerichtsentscheid negiert wurde, dürfen die Küken vorübergehend weiterhin getötet werden. Auch andere Gesetzesverstöße, die im landwirtschaftlichen Bereich stattfinden, können unter dem Begriff der „Agrarkriminalität“ subsumiert werden, nämlich zumindest dann, wenn sie gesetzlich nicht gerechtfertigt sind. Neben den problematischen Zuständen in der Intensivtierhaltung könnte das beispielsweise auch die massenhafte Tötung von Wildtieren durch übergroße und übermäßig schnelle Landmaschinen betreffen, deren Einsatz in erster Linie der Zeitersparnis, damit dem Profit, ergo der Wirtschaftlichkeit dienen, die seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts als alleiniger Grund nicht mehr ausreichend ist.

Der erste Paragraph des deutschen Tierschutzgesetzes liefert mit der „Verantwortung des Menschen für das Tier [...]“ eine moralische Begründung für den Tierschutz.<sup>38</sup> Moralisch bedeutsame Kriterien biologischer Natur, wie die Vermeidung von Schmerz, Leid und Schäden dürfen im Zusammenhang mit Wildtieren nicht an Bedeutung verlieren, nur weil diese sich nicht in unmittelbarer Obhut des Menschen befinden.<sup>39</sup> Zwar ist der einzelne Landwirt bereits verpflichtet, gewisse Vorkehrungen zum Schutz der Tiere zu treffen, die Zahlen der tierlichen Opfer könnten jedoch ein Beleg dafür sein, dass die Vorgaben häufig ignoriert werden. So schätzen Experten, dass jährlich etwa 400.000 Rehkitze, Hasen und Bodenbrüter Opfer der hochmodernen landwirtschaftlichen Technologie werden.<sup>40</sup> Sogenannte Lifefinder, Wärmedetektoren, die geeignet sein können, Tiere aufgrund ihrer Körperwärme aufzuspü-

---

<sup>37</sup> Siehe <https://www.soko-tierschutz.org/>. Startseite.

<sup>38</sup> Vgl. Richter et al., 2012, online, S. 1550.

<sup>39</sup> Vgl. Richter et al., 2012, online, S. 1550.

<sup>40</sup> Vgl. Frielingsdorf, 2014, S. 16 f.

ren, werden von einigen Landwirten freiwillig genutzt. Sie sind jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. Ein weiteres Exempel für „Agrarkriminalität“ kann die illegale Verklappung von überschüssiger Gülle darstellen.<sup>41</sup>

Diese Beispiele dienen lediglich der Erläuterung und Veranschaulichung des Begriffes „Agrarkriminalität“. Im Fokus dieser Arbeit steht jedoch der häufig gewaltsame Umgang mit Tieren, die bzw. deren Produkte der Bevölkerung als Nahrung dienen. Schon die Lebensbedingungen derer, die in Intensivtierhaltungsanlagen aufwachsen und leben müssen, erzeugen bei den Lebewesen häufig Leid und Qualen, wie im folgenden Abschnitt aufgezeigt wird. Auch das deutsche Tierschutzgesetz und die Tatsache, dass der Tierschutz ein Staatsziel ist, das seinen Weg in die Verfassung gefunden hat, konnten daran bislang nichts ändern.

### **3. Gesetzlicher Tierschutz in Deutschland – ein Lippenbekenntnis?**

Seit dem 1. August 2002 gilt auch der Tierschutz in Deutschland als Staatsziel und wurde unter Artikel 20a GG in die Verfassung aufgenommen. Dem Wortlaut des Artikels zufolge schützt der Staat [...] die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung [...].<sup>42</sup> Das deutsche Tierschutzgesetz verpflichtet sich in § 1 TierSchG, das Leben des Tieres und sein Wohlbefinden zu schützen. Ohne vernünftigen Grund dürfe dem Tier kein Leid, kein Schmerz und auch kein Schaden zugefügt werden.<sup>43</sup> Mit Freiheitsstrafe darf ein Täter rechnen, wenn er ohne vernünftigen Grund ein Wirbeltier tötet oder misshandelt.<sup>44</sup> Handelt der Eigentümer bzw. Verantwortliche des Tieres auf eben diese Weise, so begeht er gemäß § 18 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit und hat lediglich eine Geldbuße zu befürchten.<sup>45</sup> Diese beträgt im Höchstfall 25.000 €, was angesichts des Profits, den ausgerechnet Intensivtierhalter erwirtschaften, eine Farce zu sein scheint. Jedoch kann es bei schwerwiegenden Verstößen auch zu Haltungsverboten kommen, wie der Fall Straathof

---

<sup>41</sup> Siehe hierzu: Ronge, 2018, online.

<sup>42</sup> Vgl. Art. 20 a GG.

<sup>43</sup> Vgl. § 1 TierSchG.

<sup>44</sup> Vgl. § 17 TierSchG.

<sup>45</sup> Vgl. § 18 TierSchG.

aus dem Jahre 2016 zeigte.<sup>46</sup> Der holländische Schweineproduzent, der in Deutschland 26 Mastanlagen mit 350.000 Schweinen betrieb, erhielt ein lebenslanges Tierhaltungsverbot für Deutschland und, aufgrund wiederholter Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, die Landesbauordnung und die Tierchutz- Nutztierhaltungsverordnung, Zwangs- und Bußgelder von rund zwei Millionen Euro.<sup>47</sup> Die Betriebe von Straathof werden nunmehr von der Landwirtschaftlichen Ferkelzucht Deutschland (LFD) weitergeführt. Straathof selbst gab seine LFD-Anteile an einen Treuhänder ab und verließ die Geschäftsführung.<sup>48</sup>

Beim Tierhaltungsverbot handelt es sich um eine strafbegleitende Maßnahme und nicht um eine Strafe nach dem Tierschutzgesetz. Im Jahre 2019 wurde der Betreiber einer Schweinemastanlage vom Amtsgericht Ulm zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.<sup>49</sup> Dem Landwirt wurde vorgeworfen, die Stallungen in erheblichem Maße überbelegt zu haben, um seinen Profit zu steigern. Infolgedessen wurden die Tiere nicht mehr richtig versorgt, die Zustände wurden desolat und zahlreiche Tiere kamen aufgrund der Missstände vorzeitig zu Tode oder wurden verletzt.

Es sind wenige Entscheidungen dieser Art bekannt. Tatsächlich kommt es nicht häufig zu Strafverfahren gegen Betreiber von „Tierfabriken“ und oft werden gar nicht erst Strafverfahren eingeleitet, weil der Staatsanwaltschaft Beweise fehlen oder Ermittlungen nicht aufgenommen werden.<sup>50</sup> Wie private Ermittlungen von Tierschutzorganisationen immer wieder zeigen, sind derartige Missstände jedoch keineswegs ein Einzelfall.<sup>51</sup> Eine Betrachtung der einzelnen Paragraphen des Tierschutzgesetzes mitsamt seinen Ausnahmeregelungen lässt leicht den Eindruck entstehen, dass es vor allem die geliebten Haustiere sind, die mit dem Gesetz vor Qualen geschützt werden sollen. Faktisch finden die sogenannten Nutztiere vor dem Tierschutzgesetz kaum oder nur wenig Schutz. Und damit trifft es ausgerechnet jene, denen am meisten Qualen, Schmerz, Leid und Tod zugefügt wird, wie eine Darstellung ausgewählter Tierhaltungsmethoden zeigen soll.

---

<sup>46</sup> Vgl. Richter, 2016, online.

<sup>47</sup> Vgl. Richter, 2016, online.

<sup>48</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

<sup>49</sup> Vgl. AG Ulm, Urteil vom 15.03.19, Az.: 1 Ls 12 Js 19998/16.

<sup>50</sup> Vgl. Richter, 2016, online.

<sup>51</sup> Vgl. Richter, 2016, online.

### 3.1 Legehennen

Hühner sind soziale, neugierige und intelligente Vogeltiere, die den Tag damit verbringen, im Boden zu scharren, um nach Futter zu suchen oder auch gern ein Sonnen- oder Sandbad nehmen. Ursprünglich kommen sie aus dem Dschungel; noch heute kann ihre Urform in den asiatischen Waldrandgebieten angetroffen werden.<sup>52</sup> Sie sind, wenn es ihnen ermöglicht wird, bevorzugt in kleineren Gruppen (5-10 Artgenossen) in einem festen Revier unterwegs. Bestenfalls wird die Gruppe von einem Hahn angeführt, der auch zur Verteidigung dient.<sup>53</sup> Doch auch in größeren Gruppen von 50-100 Hühnern kennt jedes Tier das andere ganz genau.<sup>54</sup> Brütende Hennen ziehen sich zurück, um sich um ihren Nachwuchs zu kümmern. Muttertier und Küken erkennen sich an einem bestimmten Ruf.<sup>55</sup> Durch konsequente Zucht ist es gelungen, Hühner hervorzubringen, die bis zu 300 Eier im Jahr legen. Das wildlebende Stammhuhn der hiesigen Haushühner legt 20 Eier im Jahr.<sup>56</sup> Diese Höchstleistung der Hennen fordert ihren Tribut. Häufig entzündet sich der Legeapparat der Tiere und sie können dennoch mit dem Eierlegen nicht aufhören. Mit hoher Wahrscheinlichkeit erleiden die Hennen dadurch erhebliche und vor allem vermeidbare Schmerzen.<sup>57</sup>

Seit 2010 ist es verboten, Legehennen in sogenannten Legebatterien unterzubringen. Nach EU-Norm ausgestaltete Käfige und Kleinvolièren sind als Nachfolgemodelle noch erlaubt. Die Volièren sollen bis 2025 gänzlich verboten werden. Heute leben noch ca. 8 %<sup>58</sup> der Legehennen in Käfighaltung. Das Platzangebot hat sich um 250 cm<sup>2</sup> auf 800 cm<sup>2</sup> pro Tier zwar vergrößert. Ihre eigentlich sehr einfachen Grundbedürfnisse können die Hühner in einer derartigen Enge dennoch nicht ausleben.<sup>59</sup>

---

<sup>52</sup> Vgl. <https://www.peta.de/schnabelkuerzen>.

<sup>53</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen>.

<sup>54</sup> Vgl. <https://provieh.de/Legehennen>.

<sup>55</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen>.

<sup>56</sup> Vgl. <https://www.peta.de/das-grosse-leiden-der-hennen-fuer-eier>.

<sup>57</sup> Vgl. <https://www.peta.de/das-grosse-leiden-der-hennen-fuer-eier>.

<sup>58</sup> Von insgesamt ca. 52 Millionen Legehennen in Deutschland; Küken und Junghennen (ca. 13 Millionen) nicht mitgezählt. Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen>.

<sup>59</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen>.

Ca. 63 % der Legehennen sind in Bodenhaltungsbetrieben untergebracht.<sup>60</sup> Entgegen ihrer Natur müssen sie hier in riesigen Gruppen von bis zu 6.000 Tieren leben<sup>61</sup>, so dass eine artgerechte Sozialisation unmöglich ist. Eine Rangordnung ist auf diese Weise nicht herzustellen. Die Folgen können Federpicken und Kannibalismus sein, weil die Vögel in ihrem kurzen Leben pausenlos Stress ausgesetzt sind. Um diesem schmerzhaften und gefährlichen Zeitvertreib in der kargen Umgebung eines Massentierhaltungsbetriebs Einhalt zu gebieten, wurde den Hennen bis 2017 der Schnabel gekürzt. Diese Prozedur wurde aus tierschutzrechtlichen Gründen schließlich untersagt, denn der Schnabel ist ein empfindsames Tastorgan. Das Kürzen konnte zu Geschwülsten und anhaltenden Schmerzen führen.<sup>62</sup> Die Folgen der Kombination des Kupierverbots mit der Art der Haltung liegen auf der Hand. Die Hühner picken sich aus den beschriebenen Gründen teilweise zu Tode. In den Legebetrieben sind die Todesraten durch Kannibalismus gestiegen.<sup>63</sup> Einzig sinnvoll und im Sinne des Tierschutzgesetzes wäre ein Verbot dieser Überbelegungen und damit widernatürlichen Haltungsmethode.

Erst kürzlich wurden durch das Deutsche Tierschutzbüro Bilder über die tatsächlichen Zustände in einem Betrieb für Bioeier in Bad Iburg/Niedersachsen öffentlich gemacht. Die Bilder zeigen zusammengepferchte Tiere auf mehreren Etagen. Die Stallungen sind dunkel und verschmutzt.<sup>64</sup> Die Bilder lassen nicht erahnen, dass in diesem Betrieb Produkte mit einem Biosiegel erzeugt werden und machen deutlich, dass sich auch diese Art der Haltung an den rechtlichen Grenzen des Tierschutzgesetzes bewegt. In der Folge der Veröffentlichung des Videomaterials hat die zuständige Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufgenommen.

### **3.2 Masthühner**

Jährlich werden in Deutschland in etwa 600 Millionen Masthühner für die Hühnerfleischproduktion getötet. Weltweit handelt es sich um mittlerweile ca.

---

<sup>60</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen>.

<sup>61</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/legehennen>.

<sup>62</sup> Vgl. Eder, 2017, online.

<sup>63</sup> Vgl. <https://www.peta.de/schnabelkuerzen>.

<sup>64</sup> Video einsehbar auf: <https://www.tierschutzbuero.de/wir-decken-auf-tierquaelerei-fuer-bio-eier/>.

60 Milliarden Tiere pro Jahr.<sup>65</sup> Bei Masthühnern handelt es sich sowohl um männliche als auch um weibliche Tiere. Im Gegensatz zu den Legehennen, die auf eine hohe Legeleistung gezüchtet werden, ist bei den Masthühnern eine schnelle Gewichtszunahme von großer Bedeutung. Die natürlichen Bedürfnisse der Vogeltiere, wie bereits in dem Abschnitt über Legehennen dargestellt, können von den Masthühnern aufgrund der Besatzdichte ebenfalls nicht ausgelebt werden.<sup>66</sup> Für 33 - 39 kg Lebendgewicht ist in den Anlagen ein Quadratmeter vorgesehen, was bedeutet, dass sich zum Ende der Kurzzeit-Mastperiode 22 bis 26 ausgewachsene Tiere auf einem Quadratmeter drängen.<sup>67</sup> Neben der Konsequenz für die Tiere, dass sie sich, je größer sie werden, umso weniger bewegen können, hat die Enge auch Folgen für das Stallklima. Der Stallboden wird nur einmal, zu Beginn der Mastperiode, eingestreut. Je nach Mastlänge müssen die Tiere 28 - 42 Tage in ihren Exkrementen stehen und atmen entsprechende Schadstoffe ein.<sup>68</sup> Die moderne Züchtung der Masthühner erlaubt eine Schlachtung der Tiere bereits nach wenigen Wochen, denn die Tiere erreichen in kürzester Zeit ihr Schlachtgewicht von 1,5 - 2,2 kg. In den 1950er Jahren brauchte ein Huhn für dieses Gewicht noch vier Monate.<sup>69</sup> Die schnelle Gewichtszunahme in Verbindung mit der starken Bewegungseinschränkung verursachen bei den Hühnern starke gesundheitliche Schäden. So kommt es u.a. häufig zu Entwicklungsstörungen des Skeletts, Knochendeformierungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und schmerzhaften Fußballenentzündungen.<sup>70</sup> Zudem kommt es vor, dass sich die verkrüppelten Tiere am Ende der Mast überhaupt nicht mehr bewegen können und aufgrund dessen verhungern oder verdursten, weil sie den Weg zum Futter und zum Wasser nicht mehr gehen können.<sup>71</sup>

Auf den Internetseiten mehrerer Tierschutzorganisationen sind Videofilme eingestellt, die die Lebensbedingungen der Masthühner in der Intensivhaltung zeigen. Anhand dieser Veröffentlichungen kann der interessierte Ver-

---

<sup>65</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner/2> und <https://provieh.de/masthuehner>.

<sup>66</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner>.

<sup>67</sup> Vgl. <https://provieh.de/masthuehner> und <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner>.

<sup>68</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner>.

<sup>69</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner/2>.

<sup>70</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/masthuehner/2>.

<sup>71</sup> Vgl. <https://provieh.de/Masthuehner>.

braucher sich ein Bild von den tatsächlichen Zuständen in einigen Großbetrieben verschaffen.<sup>72</sup>

### 3.3 Mastschweine

Auch Schweine gelten als sehr intelligent, neugierig und lernfähig. Ihre Auffassungsgabe und Lernbereitschaft soll höher sein als die von Hunden. Zudem sind Sauen sehr liebevolle und aufmerksame Mütter.<sup>73</sup> Ihr ursprünglicher Lebensraum ist der Wald. Sie leben in Gruppen von etwa dreißig Tieren innerhalb einer klaren Sozialstruktur. Sie suchen großflächig, etwa sieben Stunden täglich, im Waldboden nach Knollen, Pilzen, Wurzeln und Insekten.<sup>74</sup>

In Deutschland lebt etwa die Hälfte der Mastschweine in Betrieben mit insgesamt 1.000 - 6.000 Tieren. In einigen Anlagen kommen Gruppengrößen von bis zu 350 Artgenossen vor. Vorgesehen ist für ein durchschnittlich schweres Schwein eine Mindestbodenfläche von 0,75 m<sup>2</sup>. Die Mastschweine sind so gezüchtet, dass sie innerhalb kurzer Zeit enorm an Gewicht zunehmen. Weitere Zuchtziele sind eine Verringerung des Rückenspecks und damit die Erhöhung des mageren Fleischanteils sowie eine Erhöhung des Schinkenanteils.<sup>75</sup> Die Sau wird in einem Kastenstand, der nicht viel größer ist als sie selbst und sie darin hindert, sich umzudrehen, künstlich befruchtet.<sup>76</sup> In diesem kleinen Käfig muss sie mindestens vier Wochen stehen. Kurz bevor die Geburt ansteht, wird sie in die Abferkelbucht verbracht, in der sie sich ebenfalls nicht bewegen kann.<sup>77</sup> Ihren Nachwuchs kann die Sau lediglich durch die Stangen des Kastenstandes hindurch säugen. Wenn die Ferkel etwa vier Wochen alt sind, werden sie in die Mastanlagen überstellt. Das Muttertier muss zurück in den Kastenstand ziehen und wird erneut besamt.<sup>78</sup> Die Mastschweine werden im jugendlichen Alter von sechs bis sieben Monaten geschlachtet. Bis dahin haben sie, wenn sie in Massentieranlagen aufgewachsen sind, kein Tageslicht gesehen. Sie können sich auf dem engen Raum

---

<sup>72</sup> Vgl. bspw. [Peta.de/wiesenhof2010](https://www.peta.de/wiesenhof2010); <https://www.soko-tierschutz.org/masthuehner>; <https://www.ariwa.org/elterntiere/>.

<sup>73</sup> Vgl. <https://proveg.com/de/5-pros/tiere/mastschweine>.

<sup>74</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>.

<sup>75</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>.

<sup>76</sup> Vgl. Schmitz, 2017, S. 13.

<sup>77</sup> Vgl. Schmitz, 2017, S. 13.

<sup>78</sup> Vgl. Schmitz, 2017, S. 13 f.

kaum bewegen, wodurch es häufig zu Langeweile, Verhaltensauffälligkeiten, gegenseitigen Verletzungen und Krankheiten des Bewegungsapparates kommt.<sup>79</sup> Auch der Spaltenboden, auf dem die Mastschweine stehen müssen, wird als Grund für typische Erkrankungen genannt. So atmen die Tiere pausenlos die Ammoniakdämpfe ihrer eigenen Hinterlassenschaften ein. Die Gase verursachen anhaltenden Husten und Schädigungen der Atemwege.<sup>80</sup> Ein artgerechtes Leben und die Auslebung der Grundbedürfnisse wie Bewegung, Erkundung der Umgebung, Körperpflege, Sozialverhalten, Ruhen und Nahrungsbeschaffung sind den Mastschweinen nicht im Ansatz vergönnt. Um das aus der Fehlhaltung resultierende gegenseitige Schwanzbeißen zu verhindern, wird den Ferkeln der Ringelschwanz in den ersten Lebenstagen gekürzt.<sup>81</sup> Das deutsche Tierschutzgesetz erlaubt diese Praxis gemäß § 5 TierSchG ohne jegliche Betäubung.<sup>82</sup>

Durch verdeckte Recherchen gelang es Tierschützern, die zuständigen Behörden auf die besonders drastischen Zustände in dem sogenannten „Schweinehochhaus“ in Maasdorf/Sachsen-Anhalt aufmerksam zu machen. Das Bildmaterial zeigt Tiere, die aufgrund der kleinen Kastenstände an jeglicher Bewegung gehindert werden. Ketten mit Ringen an der Vorderseite der Metallgitter, die als Beschäftigungsmaterial für die Sauen dienen sollen, wirken wie eine Verballhornung der Lebewesen. Die Bilder zeigen zudem Mitarbeiter, die neugeborene Ferkel, die aufgrund ihrer körperlichen Konstitution vermeintlich ungeeignet für die Mast sind, auf brutale Weise totschiessen, in dem sie die kleinen Körper wieder und wieder auf den Betonboden schlagen.<sup>83</sup> Nicht in jedem Fall gelingt es dabei, die Tiere bei der Maßnahme tatsächlich zu töten. Es kommt auch vor, dass sie schwer verletzt und sterbend zurückgelassen werden. Nachdem die Informationen den Behörden übergeben und öffentlich gemacht worden sind, wurde das „Schweinehochhaus“

---

<sup>79</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>.

<sup>80</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>.

<sup>81</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/schweine/mastschweine>.

<sup>82</sup> Vgl. § 5 (2), S. 3 TierSchG: „Eine Betäubung ist nicht erforderlich für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tagen alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern.“

<sup>83</sup> Video einsehbar auf: <https://www.tierschutzbuero.de/schweinehochhaus-schliessen/>.

schließlich geräumt. Ob es wieder in Betrieb genommen wird, ist ungewiss. Tierschützer fordern den Abriss.<sup>84</sup>

### 3.4 Milchkühe

Auch Kühen wird Intelligenz und Neugierde nachgesagt. In der Natur sind sie bewegungsfreudig und laufen täglich mehrere Kilometer. Sie legen sich zwischenzeitlich hin, um die Nahrung wiederzukäuen. Sie leben in sozialisierten Gruppen. Die Bindung zwischen der Mutterkuh und ihrem Kalb gilt als besonders ausgeprägt und soll nie gänzlich abbrechen.<sup>85</sup>

Ein Großteil der Milchkühe lebt in Deutschland in der sogenannten Laufstallhaltung. Der Laufstall ist in Fress-, Liege- und Melkbereiche unterteilt. Die Bewegungsfreiheit ist auf einen schmalen Gang reduziert. Diese Enge und die Hierarchie innerhalb der Gruppe können zu Aggressionsverhalten führen. Für die Milchproduktion werden mittlerweile speziell gezüchtete Hochleistungskühe genutzt, deren Milchleistung sich in den letzten 50 Jahren von etwa 3.700 Liter auf 7.800 Liter mehr als verdoppelt hat.<sup>86</sup> Das daraus resultierende, übermäßig große Euter des Tieres führt häufig zu Bewegungseinschränkungen, schmerzhaften Entzündungen, Lahmheiten und anderen Erkrankungen.<sup>87</sup> In den ersten Lebenswochen werden die jungen Tiere routinemäßig mit einem heißen Brennstab enthornt, was einen schmerzhaften Prozess darstellt, da die Hornanlagen mit Nerven verbunden und durchblutet sind. Auch diese Prozedur ist gemäß des deutschen Tierschutzgesetzes gestattet.<sup>88</sup> Die Enthornung soll Verletzungen von Menschen oder Artgenossen verhindern. Die Züchtung bemüht sich mittlerweile um hornlose Rinder. Das Horn ist jedoch ein wichtiger Körperteil und hilft dem Tier nicht nur bei sozialen Auseinandersetzungen sondern auch bei der Körperpflege und der Wärmeregulierung.<sup>89</sup>

Um den Laktationsprozess der Kuh in Gang zu bringen, muss sie naturgemäß ein Kalb gebären. Entgegen dem ausgeprägten Bedürfnis, ihr Kind zu

---

<sup>84</sup> <https://www.change.org/p/schweinehochhaus-muss-schlie%C3%9Fen>.

<sup>85</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/milchkuehe>.

<sup>86</sup> Vgl. Wolfschmidt, 2016, S. 44.

<sup>87</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/milchkuehe/2>.

<sup>88</sup> Vgl. § 5 (2), S. 2. TierSchG „Eine Betäubung ist nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern.“

<sup>89</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/milchkuehe/2>.

beschützen, zu pflegen und zu ernähren, wird es ihr kurz nach der Geburt weggenommen. In der Konsequenz entwickeln die Kälber kein angemessenes Sozialverhalten. Sie erkranken zudem schneller und die Sterberate ist höher. Dass beide, insbesondere aber die Mutterkuh, unter der Trennung psychisch enorm leiden, ist seit längerer Zeit erforscht und bekannt. Dennoch wird an dieser Praxis festgehalten, weil sie schlicht lukrativer ist.<sup>90</sup> Abgesehen von der „Babypause“ von sechs bis acht Wochen, in der die Kuh das Kalb zur Welt bringen soll, vollbringt der Körper des Tieres 44 Wochen im Jahr Höchstleistungen, um Milch zu produzieren.<sup>91</sup> Die Natur hat es vorgesehen, dass das Muttertier nach der Geburt des Kalbes ihre gesamte Energie in die Milchproduktion legt. Zuweilen verliert die Kuh dabei bis zu sechzig Kilogramm Körpergewicht. Durch die künstlich in die Höhe getriebene Milchleistung, die für ein einziges Kalb nicht nötig wäre, geraten die Tiere an ihre physiologischen Grenzen.<sup>92</sup> Dennoch wird die Kuh nach etwa drei Monaten wieder künstlich besamt, was bedeutet, dass sie einmal jährlich schwanger wird bzw. werden soll. Nach wenigen Jahren nimmt die Fruchtbarkeit des überanstrengten Körpers jedoch ab und die Milchkuh wird zur Schlachtbank geführt.<sup>93</sup> Möller bezeichnet die Milchkuhe als Tiersklavinnen, die permanent geschwängert und ihrer Babys beraubt würden, um die Milch für menschliche Bedürfnisse zweckentfremden zu können.<sup>94</sup> Eine Kuh hat eine natürliche Lebenserwartung von 15 - 20 Jahren. Aber ein krankes, ausgemergeltes Tier, dessen ausgezehrter Körper sich nach der dritten Schwangerschaft in drei Jahren weigert, erneut trächtig zu werden, ist nicht mehr gewinnbringend und wird aussortiert.<sup>95</sup> Auch ist es immer wieder vorgekommen, dass schwangere Tiere geschlachtet wurden. Es soll sich um etwa 180.000 Kühe jährlich gehandelt haben. Die Föten, die sich zum Teil bereits im letzten Drittel ihrer Entwicklung befanden, starben dabei an Sauerstoffmangel, nachdem ihre Mutter gestorben war.<sup>96</sup> Als Gründe für diese Praxis werden unerkannte Schwangerschaften und Verletzungen genannt, deren Behandlung nicht

---

<sup>90</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/milchkuehe/2>.

<sup>91</sup> Vgl. Wolfschmidt, 2016, S. 40.

<sup>92</sup> Vgl. Wolfschmidt, 2016, S. 40 f.

<sup>93</sup> Vgl. Möller, 2015, S. 283 f.

<sup>94</sup> Vgl. Möller, 2015, S. 283 f.

<sup>95</sup> Vgl. Wolfschmidt, 2016, S. 41.

<sup>96</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/milchkuehe/2>.

mehr lohnend sei. Es soll jedoch auch nicht ausgeschlossen sein, dass Schwangerschaften gezielt als Masthilfe bei Mastrindern eingesetzt wurden. Die Kuh soll so schneller an Gewicht zulegen und sich zudem ruhiger verhalten.<sup>97</sup> Seit dem 01. September 2017 ist es in Deutschland verboten, hochschwängere Rinder und Schweine zur Schlachtung abzugeben. Doch auch hier sind Ausnahmen vorgesehen.<sup>98</sup>

Im Jahre 2019 sammelte die SOKO Tierschutz durch Recherchen mit versteckten Kameras Bildmaterial in einem Betrieb in Bad Grönenbach/Bayern aus dem deutlich wird, dass auch das Schicksal der Milchlieferantinnen dem der fleischliefernden Artgenossen in seiner Grausamkeit bisweilen in nichts nachsteht.<sup>99</sup> In der Folge der Veröffentlichung der Bilder beendete der Hauptabnehmer der Milch dieses Betriebes die Zusammenarbeit. Die zuständigen Behörden haben Ermittlungen aufgenommen.

Die aufgeführten Beispiele zu den Haltungsbedingungen der Nutztiere in Massentierhaltungsanlagen zeigen, dass keines der Tiere die Möglichkeit hat, ein ansatzweise artgerechtes Leben zu führen. Und das, obwohl das deutsche Tierschutzgesetz verlangt, dass eine Person, die ein Tier hält oder betreut, dieses nach dessen Art und Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat.<sup>100</sup> Weiterhin darf der Halter die artgemäße Bewegung des Tieres nicht derart einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.<sup>101</sup> Trotz dieser eindeutigen Vorschriften des Tierschutzgesetzes ist es zudem in Deutschland weiterhin nicht strikt verboten, Rinder angebunden zu halten. Das bedeutet, dass die Tiere monate- und manchmal jahrelang an einer kurzen Eisenstange, einer Kette oder einem Strick im Stall angebunden vegetieren.<sup>102</sup> In Deutschland wird noch ca. einer Million Tieren diese Art der Haltung zugemutet. Obwohl der Bundesrat bereits im Jahre 2016 die Anbindehaltung als tierschutzwidrig eingestuft hat, scheiterten bis-

---

<sup>97</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/massentierhaltung/milchkuehe/2>.

<sup>98</sup> Vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/schlachtung-schwangerer-tiere-neues-gesetz>.

<sup>99</sup> Video der SOKO Tierschutz abrufbar unter <https://www.soko-tierschutz.org/> „Die neue SOKO Tierschutz Recherche“.

<sup>100</sup> Vgl. § 2 S. 1 TierSchG.

<sup>101</sup> Vgl. § 2 S. 2 TierSchG.

<sup>102</sup> Vgl. ARIWA, 2019, online. <https://presseportal.de/pm/127463/4228996>.

her alle Versuche eines Verbots am Bundeslandwirtschaftsministerium.<sup>103</sup> Die Gesetzgebung verbietet in § 11b TierSchG zudem das Züchten und das durch bio- oder gentechnische Maßnahmen beabsichtigte Verändern eines Wirbeltieres, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht oder den veränderten Tieren selbst erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.<sup>104</sup> Der sogenannten Qualzucht im Sinne des Tierschutzgesetzes liegt eine Definition zu Grunde, die 1999 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMEL) im Rahmen eines Gutachtens<sup>105</sup> zur Auslegung des § 11b TierSchG aufgestellt wurde:

Der Tatbestand des § 11b des Tierschutzgesetzes ist demnach erfüllt, wenn bei Wirbeltieren die durch Zucht geförderten oder geduldeten Merkmalsausprägungen (Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmale) zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und / oder physiologischen Veränderungen oder Verhaltensstörungen äußern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.<sup>106</sup>

Dennoch ist es nicht verboten, Tiere zu züchten, deren Körperteile aufgrund der völlig überhöhten Leistungsanforderungen zu schweren Erkrankungen, Entzündungen und Bewegungsunfähigkeit neigen. Die Möglichkeit, die Haltungform zu verändern und den Bedürfnissen der Tiere anzupassen, bleibt ungenutzt. Stattdessen werden die Körper verformt, verstümmelt und das Verhalten der Tiere „korrigiert“.<sup>107</sup> Dass viele männliche Nachkommen dieser Hochleistungszuchten für den weiteren Gebrauch unbrauchbar sind, ist eine weitere Konsequenz. Wie bereits in der Einleitung geschildert, werden männliche Küken vorerst weiterhin nach dem Schlupf entsorgt, weil sie aufgrund ihres schwächtigen und fleischarmten Körperbaus nicht zur Mast taugen. Männliche Kälber von Milchkühen, die ebenfalls für eine lukrative Mast nicht

---

<sup>103</sup> Vgl. ARIWA, 2019, online. <https://presseportal.de/pm/127463/4228996>.

<sup>104</sup> Vgl. § 11b (1) TierSchG.

<sup>105</sup> Abrufbar unter: <https://www.bmel.de/cae/servlet/contentblob/631716/publicationFile/358-40/Qualzucht.pdf>.

<sup>106</sup> Vgl. Hackbarth; Weilert, 2019, S. 127.

<sup>107</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 83.

in Frage kommen, werden häufig vernachlässigt oder enden zu niedrigsten Preisen in der Fleischindustrie.<sup>108</sup>

Im speziellen Teil des BMEL-Gutachtens zur Auslegung des § 11b TierSchG sind abschließend jene Tiere aufgelistet, deren Verzüchtung verhindert werden soll. Es handelt sich um Heimtiere, also jene, die gemäß Art. 1 Nr. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren als solche definiert wurden. Ein Heimtier bezeichnet ein Tier, das der Mensch insbesondere in seinem Haushalt zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält und das für diesen Zweck bestimmt ist.<sup>109</sup> Das Gutachten beschäftigt sich mit Zuchtproblemen bei Hunden, Katzen, Kaninchen und Vogeltieren wie Lachtaube, Haustaube, Wellensittich, Nymphensittich, Hausgans, Hausente, Zebrafink, Japanisches Mövchen, Kanarienvogel und Haushuhn.<sup>110</sup> Das Huhn betreffend werden einige problematische Zuchtbeispiele aufgeführt. Der Körperbau der Masthühner und die hohe Legeleistung der Hennen gehören nicht dazu. Ebenso wenig finden Schweine, Rinder und andere Nutztiere in dem Gutachten Erwähnung.

Seit langem ist bekannt, dass die Lebens- und Haltungsbedingungen die Tiere krank machen. In der Wissenschaft wird das Wort *Produktionskrankheiten* verwendet. Und bereits die Existenz dieser Begrifflichkeit belege, dass es sich dabei um ein systemimmanentes Problem handele, schlussfolgert Wolfschmidt.<sup>111</sup> Die Lösungen dieser Probleme liegen so offensichtlich vor, dass sie möglicherweise nicht wahrgenommen werden. Wahrscheinlicher aber ist es, dass die Verantwortlichen die jahrzehntelange Praxis der modernen Tierhaltungsmethoden, die der Bevölkerung bis zur Gegenwart billige Lebensmittel beschere, nicht gänzlich in Frage stellen wollen. Um das Kükentöten abzuschaffen, bedarf es keiner Alternativmethode, um das Geschlecht frühzeitig zu erkennen. Ein Rückschritt kann in manchen Fällen ein Fortschritt sein. In diesem Fall müssten die Eierproduzenten schlicht zu den Zweinutzungsrasen zurückkehren. Die Früherkennung des Geschlechts der eierliefernden Hühner vermag das Schicksal der männlichen Küken abwenden, geschred-

---

<sup>108</sup> Vgl. Idel, 2018, S. 30.

<sup>109</sup> Art. 1 Nr.1 Europäisches Übereinkommen zum Schutz der Heimtiere.

<sup>110</sup> Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG, S. 15-100.  
<https://www.bmel.de/cae/servlet/contentblob/631716/publicationFile/35840/Qualzucht.pdf>.

<sup>111</sup> Vgl. Wolfschmidt, 2016, S. 18 f.

dert oder vergast zu werden. Die auf Hochleistung gezüchteten weiblichen Tiere würden jedoch weiterhin leiden. Die Zucht von Hochleistungstieren, seien es nun Hühner, Kühe oder Schweine, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar und müsste verboten werden. Diskussionen über „Schwanzkupierverbote“ und „Schnabelkürzungen“ könnten der Vergangenheit angehören, wenn den Tieren ein artgerechtes Leben ermöglicht würde. Dass diese Praktiken dennoch stattfinden, führt das gesamte System vor und zeigt deutlich, welch gravierende und unentschuldbare Fehler es beinhaltet.

### **3.5 Nottötungen in der Fleischindustrie**

Eine weitere Folge der Industrietierhaltung ist die Tatsache, dass viele Tiere gar nicht erst zu Schlachtvieh werden können, da sie aufgrund schwerer Erkrankungen bereits vor dem erreichten Schlachtalter „notgetötet“ werden müssen.<sup>112</sup> Wie bereits beschrieben, macht die in Deutschland gängige und zulässige Haltung die Tiere krank. Infolgedessen werden hierzulande jährlich etwa 13 Millionen Schweine getötet und ihre Kadaver im Müll entsorgt.<sup>113</sup> Heimlich beschaffte Filmaufnahmen, die der Tierschutzorganisation ARIWA zugespielt wurden, zeigen Bilder aus Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Die kranken oder schwerverletzten Tiere wurden zum Teil brutal totgeprügelt oder, durch die menschlichen Attacken im Sterben liegend, unbeachtet liegengelassen. Auch wurden Bolzenschussgeräte nicht fachgerecht eingesetzt und verfehlten somit ihre Wirkung. Zusätzlich zeigen die Aufnahmen, dass der finale Entblutungsschnitt zu spät oder gar nicht erfolgte.<sup>114</sup> Für die Sprecherin der Tierschutzorganisation ARIWA<sup>115</sup> stellt das zur Verfügung gestellte Material keinen Einzelfall, sondern Normalität dar. Sie schlussfolgert, dass eine adäquate Behandlung der verletzten Tiere finanzieller Aufwand und somit nicht rentabel sei. Aus diesem Grund überlasse man die Tiere einem qualvollen und langsamen Tod.<sup>116</sup> Etwa 300.000 Schweine jährlich sollen, laut einer unveröffentlichten Studie der Veterinärin Elisabeth große Beilage, mit Schmerzen und Leiden, die auch für den Tier-

---

<sup>112</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

<sup>113</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

<sup>114</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

<sup>115</sup> Die Abkürzung ARIWA steht für „Animal Right Watch“.

<sup>116</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

halter offensichtlich gewesen sein müssen, in die Tierbeseitigungsanlagen eingeliefert worden sein. Über 60 % der Tiere seien nicht korrekt betäubt oder getötet worden.<sup>117</sup> Im April 2019 entschied der Bundesrat, die Kontrollrechte der Amtstierärzte auf die Tierbeseitigungsanlagen zu erweitern. Der Beschluss liege seither Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner vor, die jedoch bislang keine verpflichtenden Vorgaben gemacht habe.<sup>118</sup>

### **3.6 Einfluss der Europäischen Union auf den deutschen Tierschutz**

Da die Europäische Union über immer weiter wachsende Kompetenzen verfügt, wird auch der Tierschutz in Deutschland immer mehr von internationalen Regelungen beeinflusst, auch wenn der EU keine Regelungskompetenz in nationalen Tierschutzfragen zusteht.<sup>119</sup> Vielmehr haben andere, auf Europaebene zutreffende Regelungen, wie beispielsweise Binnenmarkt, Verkehr, Fischerei und Landwirtschaft Einfluss auf Tierschutzfragen, da sie diese tangieren.<sup>120</sup> Vom Menschen gehaltene und genutzte Tiere werden im Vertrag von Lissabon<sup>121</sup> als fühlende Wesen beschrieben und nicht als bloßes Eigentum bezeichnet. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Art. 13 AEUV schließlich:

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.

Die Vertragsklausel; [...] *in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe*, zeigt einmal mehr, dass der Mensch sich von der anthropozentrischen Sichtweise noch nicht lösen kann. Hier werden Kultur und Religion höher bewertet als das Wohlergehen eines nichtmenschlichen

---

<sup>117</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

<sup>118</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

<sup>119</sup> Vgl. <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/recht/europarecht/>.

<sup>120</sup> Vgl. <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/recht/europarecht/>.

<sup>121</sup> Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag aus dem Jahr 2007, der von den damaligen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschlossen worden ist.

Lebewesens. Dieser Vorbehalt wurde ausgerechnet von spanischen Diplomaten in den Vertrag eingebracht; wenig später wurde der Stierkampf als „Spaniens kulturelles Erbe“ legal definiert.<sup>122</sup>

In Wissenschaft und Gesetzgebung bedeutet die Begrifflichkeit „Wohlergehen“ eine potenziell messbare Eigenschaft eines lebendigen Tieres zu einem bestimmten Zeitpunkt.<sup>123</sup> Broom fasst zusammen, „das Wohlergehen eines Individuums ist sein Zustand der Auseinandersetzungsfähigkeit mit der Umwelt.“<sup>124</sup> Als schlecht sei ein Zustand im Sinne von Wohlergehen demnach zu bewerten, wenn eine Auseinandersetzung mit der Umwelt große Schwierigkeiten bereitet oder gar nicht vorhanden ist. Das Lebewesen, ob Mensch oder Tier, müsse die Kontrolle über seine psychische und physische Festigkeit haben, um sich wohlfühlen zu können.<sup>125</sup> Einfluss auf den Zustand der eigenen Gesundheit zu haben, sei demnach ein wichtiger Bestandteil des Wohlergehens.<sup>126</sup> Ob es einem Tier gut ergeht, setzt voraus, dass die Bedürfnisse, die es hat, bekannt sind. In diesem Kapitel wurden bereits die Grundvoraussetzungen für ein artgerechtes Leben ausgewählter Nutztiere beschrieben. Was einzelne Tierarten benötigen, ist in den meisten Fällen bekannt. Schon vor drei Jahrzehnten, Ende der 1970er Jahre, entstand in Großbritannien ein Konzept zur Definition von Tierwohl, im Englischen „Animal Welfare“ genannt. Der Farm Animal Welfare Council, kurz FAWC, benannte fünf Voraussetzungen, die heute als „Die fünf Freiheiten der Tiere“ bekannt sind, unter denen sich ein Tier wohlfühlt und die ihm gewährt werden sollten:<sup>127</sup>

1. Freiheit von Hunger und Durst,
2. Freiheit von haltungsbedingten Beschwerden,
3. Freiheit von Schmerz, Verletzungen und Krankheiten,
4. Freiheit zum Ausleben natürlicher Bedürfnisse und Verhaltensmuster,
5. Freiheit von Angst und Stress.

Diese Regeln basieren auf einem Sachverständigenbericht des irischen Wissenschaftlers F.W. Rogers Brambell aus dem Jahr 1965.<sup>128</sup> Bei Betrachtung

---

<sup>122</sup> Vgl. Peters, 2016, S. 89.

<sup>123</sup> Vgl. Broom, 2017, S. 15.

<sup>124</sup> Broom, 2017, S. 15.

<sup>125</sup> Vgl. Broom, 2017, S. 15.

<sup>126</sup> Vgl. Broom, 2017, S. 15.

<sup>127</sup> Vgl. Bergschmidt, 2017, S. 4.

<sup>128</sup> Vgl. Peters, 2016, S. 88.

der „Five Freedoms“ wird deutlich, dass es sich um Grundbedürfnisse handelt, die es hier zu befriedigen gilt; als Mindestmaß der Verantwortung dem Mitgeschöpf Tier gegenüber. Den Nutztieren muss Wasser und eine artgerechte Fütterung zur Verfügung gestellt werden. Bei Masthühnern, die aufgrund ihrer anatomischen Missentwicklung keinen Schritt mehr laufen können, sondern nur noch umfallen und in Folge dessen verhungern oder verdursten, ist diese Grundvoraussetzung beispielsweise schon nicht erfüllt.

Die Bedingungen, unter denen die Tiere vom Menschen gehalten werden, dürfen nicht zu Krankheiten, Unwohlsein oder sonstigen Beschwerden führen. Das beinhaltet, dass den Tieren eine Unterkunft geschaffen werden muss, die es ihnen ermöglicht, sich zu bewegen, auszuruhen, Artgenossen zu begegnen oder ihnen aus dem Weg gehen zu können. Es gibt kein Tier in der landwirtschaftlichen Nutzung, das keinerlei Bewegungsdrang aufweist. Haltungsmethoden von Schweinen in engen Kastenständen oder Anbindehaltung bei Rindern lassen keinerlei Bewegung zu. Abschnitt 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung regelt die Unterbringung von Kälbern und verbietet eine solche Anbindehaltung. Für ältere Tiere ab sieben Monaten ist sie nicht explizit und kategorisch verboten, auch wenn sie nicht rechtskonform ist.<sup>129</sup> Das deutsche Tierschutzgesetz wiederum beschäftigt sich nicht konkret mit der Anbindehaltung. Gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG müssen Tiere ihrer Art und den Bedürfnissen entsprechend untergebracht sein. Im Jahre 2016 entschloss sich der Bundesrat zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung mit der Gewährung einer Übergangsfrist von zwölf Monaten.<sup>130</sup> Nur zwei Monate später kam es zu einer Stellungnahme der Bundesregierung, in der erklärt wurde, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Verbot ablehne, da die Folgen für die betroffenen Wirtschaftsverbände noch nicht abgeschätzt werden könnten.<sup>131</sup> Die Gegebenheiten in vielen Bereichen der deutschen Landwirtschaft lassen die Einhaltung der zweiten Freiheit der Tiere nicht im Ansatz zu.

Wie bereits an unterschiedlichen Stellen dieser Arbeit beschrieben, sind Nutztiere hierzulande weit davon entfernt, frei von Schmerz, Verletzung und

---

<sup>129</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 21.

<sup>130</sup> Vgl. Brützke, 2018, online, S. 13.

<sup>131</sup> Vgl. Brützke, 2018, online, S. 13.

Krankheit zu sein. Die Unterbringung in den Intensivtierhaltungsanlagen, die Lebensbedingungen, die fernab jeglicher natürlichen Bedürfnisse sind, die Transportwege und die Tötung im Schlachthaus bedeuten für viele Tiere eine Tortur von Geburt an bis hin zum häufig qualvollen Tod.

Um sich artgerecht ausleben zu können, müssten die Tiere sich in einer Umwelt wiederfinden, die ihnen das ermöglicht. In der Realität kommt das nur wenigen Nutztieren zugute. Dicht gedrängt kann ihnen eine Sozialisation mit Artgenossen kaum gelingen. Die Tiere entwickeln Verhaltensauffälligkeiten und sie werden häufig krank. Bedürfnisse, wie das Verlangen sich selbst Nahrung zu suchen, werden unterdrückt. Ebenso wird ihnen das Begehren von Paarung verwehrt und der instinktive Wunsch, sich liebevoll um den Nachwuchs zu kümmern. Auch die letzte Freiheit, die den Tieren gemäß der britischen Tierrechte-Charta zusteht, kann mit der tatsächlichen Umsetzung der hiesigen Gesetze nicht erfüllt werden. Viele Nutztiere und insbesondere solche, die sich in Massentierhaltungsanlagen befinden, werden von Angst und Elend begleitet. Die Gründe für diese Schlussfolgerung ergeben sich aus der Zusammenfassung der Argumente, die bereits für die Versagung der anderen vier Freiheiten vorgebracht worden sind.

Trotz einer Vielzahl von EU-Richtlinien- und -Verordnungen ist es bislang nicht gelungen, den meisten landwirtschaftlich genutzten Tieren ein einigermaßen artgerechtes Leben zu ermöglichen. Die EU-Richtlinie 98/58/EG löste hierzulande 2001 die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere aus. In 46 Paragraphen beschreibt die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), wie die Unterbringung und Behandlung von Nutztieren zu vollziehen ist.<sup>132</sup> Dass dennoch Millionen von Tieren täglich immenses Leid zugefügt wird, zeigt, dass diese Vorschriften oder zumindest die Kontrolle deren Einhaltung nicht ausreichen und der Tierschutz sowohl national als auch international verbessert werden muss.

Deutschland könne sich in Sachen Nutztierschutz keinesfalls als Vorreiter bezeichnen, sondern sei im europäischen Vergleich eher im Mittelfeld angesiedelt, so Kremer.<sup>133</sup> Was von der EU vorgeschrieben ist, sei aus tierschutzrechtlicher Sicht unzureichend. Aber gerade einmal diese zwingenden Vo-

---

<sup>132</sup> Vgl. Kremer, 2018, S. 24.

<sup>133</sup> Vgl. Kremer, 2018, S. 24.

raussetzungen würden von Deutschland erfüllt. In der Konsequenz verstoße das Land damit gegen seine eigenen Tierschutzprinzipien.<sup>134</sup> Kremer weist darauf hin, dass Lobbyverbände der Agrarwirtschaft argumentierten, das Recht selbst sei durchaus hinreichend, einige Betriebe würden es nur schlecht umsetzen.<sup>135</sup> Die Zahl der Tiere, die hierzulande in erbärmlichen Zuständen leben müssen, zeigt jedoch, dass es sich keineswegs um Einzelfälle handelt. Das deutsche Tierschutzgesetz beinhaltet eine Reihe von Ausnahmen zum Nachteil von Nutz- und Versuchstieren, obwohl es gerade mit seinem ersten Paragraphen auch das Potenzial hätte, Tierleid zu minimieren oder zu verhindern. Stattdessen gesteht die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung beispielsweise neun Hennen lediglich einen ein Quadratmeter großen Raum zu.<sup>136</sup> Trotz der Kenntnis über ihre Bedürfnisse wird immer noch eine hohe Anzahl von Tieren in engen Kastenständen und auch ganzjährig angebunden gehalten. Tiere werden bis heute so gewaltsam behandelt, wie es die menschlichen Zwecke erfordern, konstatiert Fischer.<sup>137</sup> Das deutsche Tierschutzgesetz mag den Hund und unerwünschte Katzenwelpen schützen, keinesfalls aber die Tiere, die für den in Deutschland lebenden Bürger Nahrung darstellen. Dafür sorgen die zahlreichen Verordnungen, Ausnahmen und vor allem die Begrifflichkeit der „vernünftigen Gründe“.

### **3.7 „Vernünftige Gründe“ im deutschen Tierschutzgesetz**

Der erste Paragraph des deutschen Tierschutzgesetzes verbietet es, Tieren „ohne einen vernünftigen Grund“ Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Kunzmann konstatiert, dass ein Grund per se vernünftig sein müsse. Ein Grund sei bereits begründet, deshalb handele es sich um einen Grund, wie aus der Verwandtschaft der beiden Worte deutlich werde.<sup>138</sup> Es sollte hierbei vorausgesetzt werden können, dass eine Begründung, also ein Grund, auf vernünftigen Entscheidungen basiert.<sup>139</sup> Kunzmann macht diese Tautologie deutlich, indem er den „vernünftigen Grund“ schlicht ins Englische übersetzt. „Reasonable reason“ ist nur eins von vielen offensichtlichen Bei-

---

<sup>134</sup> Vgl. Kremer, 2018, S. 24.

<sup>135</sup> Vgl. Kremer, 2018, S. 25.

<sup>136</sup> Vgl. § 13a TierSchNutztV.

<sup>137</sup> Vgl. Fischer, 2005, S. 27.

<sup>138</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 448.

<sup>139</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 448.

spielen.<sup>140</sup> Auch im Griechischen („λογικό λόγο/ logicó lógo“), im Französischen („raison raisonnable“), im Niederländischen („redelijke reden“) und sogar im Albanischen („arsye e arsyeshme“) gelangt der Leser zu einem ähnlichen Ergebnis und erkennt die Verwandtschaft der Wörter. Im Gegensatz zum Reichstierschutzgesetz von 1933, das einen vernünftigen und berechtigten Zweck verlangte, erscheint die heutige Vorschrift zunächst einmal fortschrittlicher im Hinblick auf den Tierschutz, denn Zwecke, die von Menschen verfolgt werden, sind nicht per se vernünftig, so wie es Gründe sein sollten.<sup>141</sup> Dennoch klärt das Gesetz nicht abschließend auf, was mit „vernünftig“ gemeint ist. Kunzmann folgert, dass der „vernünftige Grund“ vom Handelnden zu verlangen scheine, dass dieser objektive und unabwendbare Gründe vortragen könne, denen sich wiederum jeder Vernünftige nur einsichtsvoll beugen müsse.<sup>142</sup> Es ist also notwendig, einen Rechtfertigungsgrund nach dem Prinzip der Güterabwägung und der Verhältnismäßigkeit festzustellen. Im konkreten Fall müssten demnach das Leben und das Wohlbefinden des Tieres einem höheren Rechtsgut unterlegen sein. Häufig wurde bei Gerichtsentscheidungen im Kontext von Nutztierhaltung der Grund der Betriebswirtschaftlichkeit angeführt, ebenso die Gewinnung tierischer Produkte zu Nahrungszwecken.<sup>143</sup> Unter Betrachtung der Ausführungen hinsichtlich der gängigen Haltungsmethoden soll an dieser Stelle die Frage aufgeworfen werden, ob der „vernünftige Grund“ tatsächlich auch jedes Mittel heiligt. Die Art, wie die meisten Nutztiere hierzulande gehalten werden, ist nicht nur wider deren Natur, sondern verstößt gegen die oberste Maxime des Tierschutzgesetzes. Mit den heutigen Möglichkeiten, die tatsächlich vom System zulässig sind, Tiere unter den erwähnten Bedingungen in Massenställen zu halten, wird nicht deren Leben und Wohlbefinden geschützt. Im Gegenteil: Sie werden krank gezüchtet und ausgebeutet. Die mehrfache Nutzung eines Rindes war bis weit ins 20. Jahrhundert Normalität. Es diente als Arbeitskraft, produzierte Milch und letztlich auch Fleisch.<sup>144</sup> Auch Hühner lieferten Eier und Fleisch. Aus tierschutzrechtlicher Sicht hätte die Züchtung von Hochleistungstieren nicht erlaubt sein dürfen.

---

<sup>140</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 448.

<sup>141</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 449.

<sup>142</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 449.

<sup>143</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 450.

<sup>144</sup> Vgl. Idel, 2018, S. 30.

Die Weltbevölkerung hat sich seit 1950 mehr als verdreifacht.<sup>145</sup> In Deutschland lebten in den 1950er Jahren etwa 70 Millionen Menschen, aktuell sind es ca. 83 Millionen. Das Argument, Massentierhaltung der konventionellen Art sei aufgrund der höheren Bevölkerungszahl notwendig, wird mit einem Blick auf die Lebensmittelverschwendung ad absurdum geführt. Pro Person werden hierzulande 4,3 kg Fleisch jährlich weggeworfen; folglich insgesamt in etwa 357 Millionen kg Fleisch pro Jahr.<sup>146</sup> Das entspricht mehr als vier Millionen Schweinen, 45 Millionen Hühnern, knapp drei Millionen Puten, 230.000 Rindern und zwei Millionen Enten.<sup>147</sup>

Ist eine derartige Überproduktion, wenn sie zu den genannten Konsequenzen führt, vernünftig? Kunzmann weist darauf hin, dass es erlaubt sein müsse, eine Stufe in der Finalität der Handlung zurückzugehen, um nach der Vernünftigkeit der Praxis zu fragen.<sup>148</sup> Er wirft die Frage auf, ob es volkswirtschaftlich tatsächlich vernünftig sei, die Bevölkerung durch das Angebot von massenhaft verfügbarem und billigem Fleisch zu einem derart starken Fleischkonsum zu animieren. Und ob es wirklich vernünftig sei, im Hinblick auf die jeweiligen inländischen Wirtschaften, Fleisch für den Export, insbesondere in Länder der Dritten Welt, zu produzieren.<sup>149</sup> Weiter führt er aus, dass wahrscheinlich kaum jemand, auch aus sozialer Sicht, die moderne Form der Fleischproduktion als vernünftig bezeichnen würde und bezieht sich damit auf die misslichen Arbeitsbedingungen der Akteure, vom Tierbetreuer in den Mastanlagen bis hin zum Schlachter.<sup>150</sup>

Die Tatsache, dass es für den Begriff des „vernünftigen Grundes“ keine einheitliche Definition gibt, führt zuweilen dazu, dass dieser von einigen Staatsanwaltschaften als Rechtfertigungsgrund für einen groben Umgang mit den Tieren angesehen wird.<sup>151</sup> In einem Fall, den die Staatsanwaltschaft Oldenburg zu beurteilen hatte, nahm sie einen vernünftigen Grund für das Töten

---

<sup>145</sup> Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1716/umfrage/entwicklung-der-weltbevölkerung/>.

<sup>146</sup> Vgl. <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/fleischatlas-%C3%BCber-abfall-und-verschwendung-von-tieren> ; bei einer Einwohnerzahl von rund 83 Millionen Bürgern in Deutschland.

<sup>147</sup> Vgl. <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/fleischatlas-%C3%BCber-abfall-und-verschwendung-von-tieren>.

<sup>148</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 450.

<sup>149</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 450.

<sup>150</sup> Vgl. Kunzmann, 2019, S. 450.

<sup>151</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 22.

eines Ferkels an, das wieder und wieder mit dem Kopf gegen eine Betonwand geschlagen worden war, bis es schlussendlich verstarb.<sup>152</sup> Schließlich konnte nicht ausgeschlossen werden, so die Argumentation, dass mit dem Vorgehen des Mitarbeiters das kleine Tier von „schweren, nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden erlöst worden war“. Dies, so die Entscheidungsträger, könne durchaus als vernünftiger Grund angesehen werden, auch wenn die Praxis den Vorgaben der Tierschutz-Schlachtungsverordnung (TierSchIV) entgegensteht.<sup>153</sup> Gemäß § 12 TierSchIV sind Schlachttiere vor ihrer Tötung so zu betäuben, [...] dass sie schnell und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit versetzt werden.<sup>154</sup> Eine derartige Argumentation wie eben jene der Staatsanwaltschaft Oldenburg verkennt offenbar, dass es sich bei den „vernünftigen Gründen“ aus dem Grundsatz des deutschen Tierschutzgesetzes um eine Rechtfertigung für das Töten der Tiere an sich handelt und nicht um eine Apologie der Tötungsmethode. Nicht in Betracht gekommen ist für den beschriebenen Fall offenbar die Variante der Zufügung von Schmerz und Leid aus Rohheit, die gemäß § 17 Nr. 2 a) TierSchG strafbewehrt ist.

Zweifelsohne handelt es sich bei den Betrieben um Wirtschaftsunternehmen, fraglich ist jedoch, warum das als Grund für die Negierung rohen Handelns ausreichend sein soll. Die Vorschrift setzt reinen Sadismus und Lust am Quälen als Motivation nicht explizit voraus. Rohheit definiert sich vielmehr aus einer „[...] gefühllosen, fremdes Leid missachtenden Gesinnung, wenn dem Handelnden die Leiden der Tiere gleichgültig sind, weil er seine Ziele durchsetzen will.“<sup>155</sup> Dabei sei es zudem nicht entscheidend, ob diese Einstellung nur zeitweise, z.B. zum Erreichen des gesetzten Ziels, vorherrsche. Wer ein Lebewesen mit Gewalt zwingt, Dinge zu tun, die es aus anatomischen oder gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht mehr in der Lage ist zu tun, der handelt unbarmherzig, grausam und mithin roh. Beispielhaft seien hier die Bedingungen genannt, die vielen Schlachttieren auf dem Transportweg zum Schlachthof zugemutet werden. Nicht selten sind die Tiere kaum

---

<sup>152</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 22.

<sup>153</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 22.

<sup>154</sup> § 12 Abs. 1 TierSchIV.

<sup>155</sup> Bülte, 2019, S. 21.

mehr in der Lage, sich auf den Beinen zu halten oder es kommt aus Unachtsamkeit und Stress zu Stürzen. Der Einsatz von Elektroschockgeräten oder Stockschläge sind allseits bekannte Methoden, die Tiere zum Weitergehen zu bewegen, ob sie es noch können oder nicht. Das Bayerische Oberlandesgericht hingegen nahm bei dem Fahrer eines Tiertransportes, der gestürzte Kälber unter Stockschlägen in einen Stall trieb, diese Rohheit an und argumentierte, dass Rohheit auch bei Tätern vorliege, die aus rein wirtschaftlichen Motiven heraus handelten.<sup>156</sup>

Das deutsche Tierschutzgesetz in der Theorie hat mit der gängigen Praxis in der Landwirtschaft und insbesondere in den Intensivtierhaltungsbetrieben kaum etwas gemein. Der Landwirtschaft werden Ausnahmen und lange Übergangsfristen zugebilligt. Herzog stellt fest, die Erfahrung zeige, dass die vorgeschriebenen Mindeststandards regelmäßig und teilweise erheblich unterschritten würden und spricht im Hinblick auf die realen Zustände in der Massentierhaltung von einer Art Hölle für die betroffenen Tiere.<sup>157</sup> Schlussendlich verstößt der Gesetzgeber damit gegen seine eigenen Tierschutzprinzipien, obwohl es eine Reihe Alternativen gäbe und es bereits eine derartige Entwicklung nicht hätte geben dürfen. Die tatsächliche Behandlung vieler Nutztiere steht im eklatanten Widerspruch zu den geschriebenen Gesetzen. Und selbst dort, wo sich die Tierhaltung noch im Rechtsrahmen bewege, genüge sie doch den moralischen Maßstäben hinsichtlich der Achtung der Tiere und einer Anerkennung ihrer Grundbedürfnisse nicht.<sup>158</sup> Zudem versagen die amtlichen Kontrollen. Durchschnittlich wird ein landwirtschaftlicher Betrieb in Deutschland alle 17 Jahre von den Behörden kontrolliert. In Bayern müssen – statistisch betrachtet – Betriebe und Bauernhöfe lediglich einmal in 48 Jahren mit einer Kontrolle rechnen.<sup>159</sup>

Die Ernährung der Menschen mag einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen. Fleischkonsum ist Teil der hiesigen Kultur und derzeit noch nicht wegzudenken. Chmielewska weist zwar darauf hin, dass der Verzehr tierischer Produkte zur Sicherung der menschlichen Ernährung heutzutage entbehrlich sei, dennoch gelte Fleischverzehr nach wie als sozi-

---

<sup>156</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 22.

<sup>157</sup> Vgl. Herzog, 2016, S. 193.

<sup>158</sup> Vgl. Herzog, 2016, S. 193 f.

<sup>159</sup> Vgl. Achinger et al., 2019, online.

aladäquat und kulturell tief verwurzelt.<sup>160</sup> Der mit dem Fleischkonsum einhergehende Tod der Tiere mag damit derzeit noch gerechtfertigt sein. Nicht entschuldigbar sind aus Sicht der Verfasserin die Lebensbedingungen, Haltung- und Schlachtmethoden, die bei den meisten Nutztieren in diesem Land Anwendung finden. Ihnen werden Schäden, Schmerzen und Leid zugefügt, obwohl das Tierschutzgesetz derartige Torturen ohne einen „vernünftigen Grund“ schlicht verbietet. Die Bevölkerung könnte ebenso ernährt werden, würden die Tiere artgerecht gehalten werden. In Hinblick auf die Lebensmittelverschwendung würde auch eine deutlich geringere Fleischproduktion zur Versorgung der Allgemeinheit ausreichen. Die wirtschaftlichen Interessen der Betriebe werden künftig als alleiniger „vernünftiger“ Grund nicht mehr ausreichen. Den Grundstein dafür hat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit den Kükentötungen gelegt.

### **3.8 Kontroll- und Ermittlungsdefizite im Bereich der Nutztierhaltung**

Mit der Frage, wie das deutsche Tierschutzgesetz in Deutschland Anwendung findet, setzt sich Bülte wissenschaftlich auseinander.<sup>161</sup> Seiner Auffassung zufolge gibt es, ebenso wie in anderen Branchen, auch im Bereich der Tierhaltung Wirtschaftskriminalität.<sup>162</sup> Bei der Massentierhaltung handele es sich um eine wirtschaftliche Betätigung, in deren Rahmen Straftaten begangen werden, die das ethisch begründete und strafrechtlich geschützte Rechtsgut „Tierschutz“ schädigen. Die Taten finden im Verborgenen statt, so dass die Sicht auf Rechtsbrüche und Verursacher erschwert würde.<sup>163</sup> Bülte wurden von Tierschutzorganisationen Anzeigen und Bescheide zur Verfügung gestellt, aus deren Betrachtung er Schlüsse in Bezug auf das Vorgehen einiger Staatsanwaltschaften im Kontext von tierschutzrelevanten Verstößen zog. Er stellte fest, dass beispielsweise die Staatsanwaltschaft Chemnitz die Ermittlungen in einem konkreten Fall aus Furcht davor ablehnte, für politische Zwecke instrumentalisiert zu werden. Starke Begrifflichkeiten, wie „massiv, gravierend, offenbar, systematisch“, die sich im Anzeigetext befanden

---

<sup>160</sup> Vgl. Chmielewska, 2015, S. 679.

<sup>161</sup> Vgl. Kwasniewski, 2019, online.

<sup>162</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 23.

<sup>163</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 23.

den, wurden für diese Befürchtung als Argumentation genommen. Zudem würden die heimlichen Filmaufnahmen von einigen Dezernenten als unbrauchbar empfunden, weil sie regelmäßig nur Momente darstellten und die Urheber und Umstände der Entstehung zumeist unbekannt seien.<sup>164</sup> Auch sei es ein Problem für einige Ermittlungsbehörden, die „erheblichen, länger anhaltenden oder sich wiederholenden Leiden und Schmerzen“, die § 17 TierSchG fordert, in den Momentaufnahmen zu erkennen. Unverständlich sei dies vor allem deshalb, weil die Aufnahmen häufig allein schon die misslichen Lebensbedingungen der Tiere darstellen, die sich zuweilen aufgrund der Haltungsmethode nicht bewegen können, keine Beschäftigungsmöglichkeiten haben und in ihren eigenen Hinterlassenschaften stehen müssen.

Einige Staatsanwaltschaften beriefen sich darauf, dass bestimmte Haltungsmethoden gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht verboten seien. Bülte konstatiert richtigerweise, dass eine Verordnung jedoch nicht erlauben könne, was ein Gesetz verbietet.<sup>165</sup> Ob eine Anbindehaltung bei Rindern verboten ist, sollte nicht die nachrangige Verordnung bestimmen, sondern das Tierschutzgesetz. Die Haltungsbedingungen vieler Nutztiere widersprechen dem § 2 TierSchG jedoch, wie bereits beispielhaft beschrieben, immens. Bülte stellt weiterhin widersprüchliche Beurteilungen des Tatbestandsmerkmal „erhebliche Leiden“ fest. So habe die Staatsanwaltschaft Oldenburg zwar festgestellt, dass Küken, die gesammelt aus Eimern auf den Boden geschüttet werden, aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich leiden. Ob dasselbe jedoch auch für solche Küken gelte, die in Eimer mit bereits toten Artgenossen geworfen und dort zerdrückt werden, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden.<sup>166</sup> Auch bei dem Tatbestandsmerkmal „länger anhaltende Schmerzen oder Leiden“ handelt es sich nicht um einen feststehenden Begriff. Die betroffenen Tiere sind von den Überlegungen der Staatsanwaltschaften abhängig, die nicht immer übereinstimmen müssen.

An dieser Stelle darf unterstellt werden, dass jemandem, der einem Hundewelpen oder einem Fohlen ohne Betäubung den Hodensack aufschneidet, um anschließend den Hoden herauszudrücken und die Samenleiter zu ent-

---

<sup>164</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 20.

<sup>165</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 20.

<sup>166</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 21.

nehmen<sup>167</sup> oder einem Katzenbaby den Schwanz abschneidet, das Attribut des Tierquälers anhaften dürfte und er polizeilich oder juristisch zur Verantwortung gezogen würde. Tatsächlich aber, so stellt auch Bülte fest, werden für die Tiere, die dem Menschen als Nutztier dienen, andere Maßstäbe gesetzt<sup>168</sup>. Einige Entscheidungen und die Überlegungen dahinter sind kaum nachvollziehbar, wie beispielsweise die jahrelange – und trotz Verbotes weiterhin stattfindende – Praxis der narkosefreien Ferkelkastration, die wie im oben genannten Beispiel des Hundewelpen vorgenommen wird<sup>169</sup>, sowie die betäubungslosen Schwanzamputationen zeigen. Die Überlegungen der Verantwortlichen legen nahe, dass bei Tierstudien im Ergebnis hauptsächlich Vermutungen über das Empfinden und die Gefühle von Tieren und eben kein eindeutiges Wissen erforscht werden konnten, denn in dem Fall könnten die Ermittlungsbehörden sich darauf berufen und die Einschätzungen wären weniger voneinander abweichend. Tatsächlich sei die Wissenschaft noch dabei zu lernen, wie ein tierlicher Geist untersucht werden müsse und der Versuch, das Bewusstsein von Tieren zu erkennen, werde auch weiterhin schwierige Fälle und Grauzonen entstehen lassen.<sup>170</sup> Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, und diese Sichtweise drängt sich nahezu auf, dass Begründungen dafür gesucht werden, Nutztiere anders behandeln zu können als Haustiere. Fleisch-, Milch- und Eierlieferanten der konventionellen Art sind aus der hiesigen Kultur und Wirtschaft nicht wegzudenken. Bülte bezweifelt jedoch, dass Rücksicht auf Unternehmer wegen politischen Einflusses, Lobbyarbeit oder Verunsicherung der Justiz durch rechtfertigend eingesetzte Wissenschaft als Begründung für die häufige Untätigkeit der Behörden ausreicht.<sup>171</sup> Schließlich gebe es das auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise der Lebensmittel- und Arzeneikriminalität, wobei hier jedoch der Ermittlungsaufwand und die Ermittlungserfolge höher seien.<sup>172</sup> Bülte konstatiert, dass Tierquälerei im Kontext von Agrarwirtschaft einen blinden Fleck in der Verfolgung von Wirt-

---

<sup>167</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 21.

<sup>168</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 21.

<sup>169</sup> Vgl. <https://provieh.de/fragen-und-antworten-zur-ferkelkastration>.

<sup>170</sup> Vgl. Donaldson; Kymlicka, 2013, S. 77.

<sup>171</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 23.

<sup>172</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 23.

schaftskriminalität darstellt und beschreibt die Realität in Bereichen der Intensivtierhaltung als institutionalisierten Rechtsbruch.<sup>173</sup>

Das Argument einiger Ermittlungsbehörden, das Filmmaterial stelle keinen ausreichenden Beweis dar, da es sich um Momentaufnahmen handele<sup>174</sup>, wirft die Frage nach Alternativen auf. Die Aktivisten könnten folgerichtig schlussfolgern, dass sie die Dauer der geheimen Recherchen verlängern müssten. Es ist nicht davon auszugehen, dass zuständige Behörden ein ebensolches Vorgehen praktizieren würden wie die Tierschützer. Ebenfalls ist nicht vorstellbar, dass ein Mitarbeiter von Mast- oder Schlachtbetrieben vor den Augen eines Kontrolleurs Tiere zu Tode prügelt, auf den Betonboden schlägt oder sterbend zurückließe. Dabei ist unbedeutend, ob eine Kontrolle angemeldet oder unangemeldet erfolgt. Fraglich ist nun, welche Art von Beweisen die so argumentierenden Ermittlungsbehörden zulassen würden. Die aktiven Tierschützer haben die Erfahrung machen müssen, dass Anzeigen ohne konkretes Bildmaterial regelmäßig aussichtslos sind. Auch Dienstaufsichtsbeschwerden hätten nur wenig Aussicht auf Erfolg; zudem erließen Veterinärbehörden in nur wenigen Fällen Bußgeldbescheide oder Auflagen.<sup>175</sup>

Die Gründe für Ermittlungs-, Vollzugs- und Kontrolldefizite im Bereich des Tierschutzes sind mannigfaltig. Die hessische Landestierschutzbeauftragte Martin macht insbesondere zwei Bereiche für die Vollzugsdefizite verantwortlich. So weist bereits die Gesetzgebung vielerlei Mängel auf und es fehlten für unterschiedliche Tierarten konkretisierende Verordnungen. Zudem enthalte das Tierschutzgesetz zu viele unbestimmte Rechtsbegriffe, Ausnahmen und Einschränkungen.<sup>176</sup> Die nicht definierten Rechtsbegriffe führen beispielsweise dazu, dass Merkmale wie „erhebliche Leiden“ oder „vernünftiger Grund“ für Tierärzte und Juristen nicht an objektiven Kriterien festzumachen seien, wie ebenfalls Schönfelder feststellt.<sup>177</sup> Das habe zur Folge, dass Zustände unterschiedlich eingeschätzt würden. In einem konkreten Fall habe die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft für das Kükentöten keinen vernünf-

---

<sup>173</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 23.

<sup>174</sup> Vgl. Bülte, 2019, S. 20.

<sup>175</sup> Vgl. Kluge, 2018, S. 18.

<sup>176</sup> Vgl. Martin, 2017, S. 25.

<sup>177</sup> Vgl. Schönfelder, 2017, S. 43.

tigen Grund gesehen und Anklage erhoben. Die zuständigen Gerichte aus Münster, das Amtsgericht sowie das Landgericht hingegen, lehnten seinerzeit die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil dort eine andere Ansicht vertreten worden war.<sup>178</sup> Ferner, so Martin, stünden Gesetze, die andere Bereiche regelten, wie beispielsweise das Naturschutzrecht oder der Emissionsschutz, teilweise im Widerspruch zu den Belangen des Tierschutzes.<sup>179</sup> Weitere Ursachen für Vollzugsdefizite sieht Martin in den Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden. Trotz wachsender Aufgaben sei der Personalkörper nicht entsprechend ausgebaut worden. Es fehle zudem an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Tierärzte, Mitarbeiter der Veterinärbehörden, Polizei und Justiz sowie an finanziellen Mitteln.<sup>180</sup>

Martin konstatiert, dass vor allem Amtstierärzte, die ein entsprechendes Maß an Engagement aufweisen, häufig Druck von mehreren Seiten ausgesetzt sind.<sup>181</sup> Mancher Tierhalter zeige sich uneinsichtig und sei nicht bereit, Veränderungen vorzunehmen. In zunehmendem Maße käme es zu Dienstaufsichtsbeschwerden, Beleidigungen, Beschimpfungen oder gar Bedrohungen und tätlichen Angriffen, auch weil den Tierhaltern Lobbyverbände bedingungslos zur Seite stünden.<sup>182</sup> Amtsveterinäre seien nicht ihre eigenen Vorgesetzten, sondern eingebunden in klare Hierarchiestrukturen, die sich bis in die Ministerien fortsetzten, was zusätzlich Druck ausübe. Auch die Tierschutzorganisationen, die Fälle anzeigten und dabei konsequentes Vorgehen forderten, trügen zur Belastung der Tierärzte bei. Dabei sei es zunächst nicht von Bedeutung, ob die Anzeigen fundiert seien oder nicht: Der Mitarbeiter müsse sich erst einmal darum kümmern.<sup>183</sup> Die Personalkapazitäten stoßen hier jedoch schnell an ihre Grenzen. Gerade neu hinzugekommene Veterinäre, die einen Fall nachhaltig und konsequent lösen wollen, der bis dahin als „unlösbar“ oder „ständig grenzwertig“ galt, sehen sich zuweilen mit dem Halter, dem Rechtsanwalt und dem Richter konfrontiert, der die Frage zu klären habe, warum die Missstände lange Zeit hingenommen wurden.<sup>184</sup> Auch hät-

---

<sup>178</sup> Vgl. Schönfelder, 2017, S. 44.

<sup>179</sup> Vgl. Martin, 2017, S. 25.

<sup>180</sup> Vgl. Martin, 2017, S. 25.

<sup>181</sup> Vgl. Martin, 2017, S. 25 ff.

<sup>182</sup> Vgl. Martin, 2017, S. 26.

<sup>183</sup> Vgl. Martin, 2017, S. 26.

<sup>184</sup> Vgl. Martin, 2017, S. 27.

ten die Veterinärämter die Erfahrung machen müssen, dass es von Seiten der Staatsanwaltschaft häufig zu Verfahrenseinstellungen komme, so Schönfelder.<sup>185</sup> Die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaften stünden ebenfalls unter erheblichem Druck und litten an Überbelastung aufgrund der personellen Unterdeckung. Dies könne mitunter dazu führen, nicht alle Möglichkeiten der Strafprozessordnung auszunutzen und Verfahren schnell einzustellen.<sup>186</sup> Auch bei der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft könne es in Einzelfällen zu Problemen kommen. Schönfelder weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Zusammenarbeit von Verwaltung und Bürger, in diesem Fall der Tierhalter, von dem Gedanken geprägt sei, dass der Tierhalter nicht in Absicht gehandelt habe und aus diesem Grund leichtfertig lediglich eine Ordnungswidrigkeit angenommen werde.<sup>187</sup> Die Vorgehensweise einiger Staatsanwälte, Verfahren vorschnell einzustellen, trage ihren Teil dazu bei, die zuständigen Veterinärbehörden zu desillusionieren. Aber auch das von engagierten Tierärzten zusammengetragene und seitenweise verfasste Material bedeute in der Regel einen großen personellen und zeitlichen Aufwand.<sup>188</sup>

Je schwerer die Beweislast wiegt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Staatsanwaltschaften Anklage erheben. Wie bereits beschrieben, wird es den Behörden bei Kontrollen nicht in allen Fällen gelingen, derart tierschutzwidrige Bedingungen aufzuzeigen, wie es die Tierschutzaktivisten mit ihren geheimen Recherchen zu tun pflegen. Generell gesetzeswidrige Haltungsbedingungen könnten tatsächlich durch regelmäßige und häufige Kontrollen festgestellt werden, was eine erhebliche Aufstockung der Personalressourcen erforderlich machen würde. Wie bereits erwähnt, müssen Betriebe hierzulande nur sehr selten mit Überprüfungen behördlicherseits rechnen. Die Tierschützer zwingen die Ämter zum Handeln, wenn sie entsprechendes Bildmaterial liefern und verdeutlichen, dass die staatlichen Maßnahmen mitnichten ausreichend sind und erhebliche Defizite aufweisen. Denn regelmäßig werden erst nach den Veröffentlichungen der Recherchen die Ermittlungen gegen die betroffenen Betriebe aufgenommen. Die Aufnah-

---

<sup>185</sup> Vgl. Schönfelder, 2017, S. 39.

<sup>186</sup> Vgl. Schönfelder, 2017, S. 33.

<sup>187</sup> Vgl. Schönfelder, 2017, S. 39.

<sup>188</sup> Vgl. Schönfelder, 2017, S. 40.

men genügen in der Regel zumindest, um aufgrund konkreter Tatsachen einen Anfangsverdacht zu begründen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO verpflichtet, einzuschreiten.

Dieses Kapitel hat gezeigt, dass es nicht nur Akteure des Tierschutzes sind, die von der Unzulänglichkeit und Ungerechtigkeit des Tierschutzgesetzes bzw. dessen tatsächlicher Umsetzung überzeugt sind. Sie bekommen mehr und mehr Zustimmung aus den Bereichen Wissenschaft und Rechtsprechung. Fraglich ist, ob diese Entwicklung stattgefunden hätte, wenn die Tierschützer sich immer auf die Zuständigkeit der originären Behörden verlassen hätten. Denn gerade die heimlich entstandenen Aufnahmen bilden die Wirklichkeit umso besser ab. Aufgrund der Tatsache, dass die Aktivisten ihre Belege für die Missstände regelmäßig publizieren, gelangen diese Informationen zudem an die Öffentlichkeit und haben das Potenzial, die Bevölkerung aufzuklären.

#### **4. Moralische Gemeinschaften – (Nutz-) Tiere müssen draußen bleiben**

Die Handlungen der Tierschützer sind vom Gewissen der Akteure und deren ethischen Vorstellungen geleitet. Dieses Kapitel widmet sich der Erörterung der Argumente der Tierrechtler und Tierschützer sowie deren Gegenstimmen und soll verdeutlichen, warum der Tierschutz für sie ein so bedeutsames Rechtsgut ist und welche Vorstellungen und Tatsachen die Aktivisten konkret motivieren, sich für ein gewaltfreieres und artgerechteres Leben der Tiere einzusetzen.

Bruckner unterscheidet und erklärt die Begriffe „Tierschutz“ und „Tierrechte“, indem sie erläutert, dass Tierschutz hierzulande in erster Linie bedeutet, dass dem nichtmenschlichen Wesen Leid und Qualen erspart bleiben sollen.<sup>189</sup> Tierrechtler hingegen sehen das Tier als Rechtssubjekt, was es juristisch bis zur Gegenwart nicht ist.<sup>190</sup> Den Tierrechtlern gehe es nicht nur darum, dem Tier Leiden zu ersparen, sondern um elementare Rechte wie das

---

<sup>189</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 214.

<sup>190</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 214.

Recht auf Leben, das allen Lebewesen, also auch Nutztieren zustehe.<sup>191</sup> Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass die beiden Begrifflichkeiten „Tierschutz“ und „Tierrechte“ bisweilen verschwimmen und es nicht immer gelingt eine Grenze zu ziehen. So beinhaltet beispielsweise der Titel des Vereins „SOKO Tierschutz“ das Wort Tierschutz direkt im Namen. Auf der Website wird jedoch klargestellt, dass das Ziel der Tierschützer „[...] die Befreiung der Tiere von Ausbeutung, Leid und Tod durch den Menschen“ sei,<sup>192</sup> was erahnen lässt, dass es sich bei den Mitgliedern ebenso um Tierrechtler handelt. Auch die Organisation PETA verfolgt grundsätzlich das langfristige Ziel, die systematische Tierausbeutung und den Konsum tierischer Produkte komplett abzuschaffen, setzt sich aber ebenfalls dafür ein, Quälereien im Zusammenhang mit der Fleisch-, Milch- und Eierproduktion zu verringern.<sup>193</sup>

Die Beurteilung der Rechtsstellung von Tieren ist kein neuzeitliches Phänomen. Schon in der antiken Philosophie beschäftigten sich große Denker mit tierethischen Fragestellungen.<sup>194</sup> Lange bevor Kant die Rechtsfähigkeit der Tiere aufgrund ihrer fehlenden Vernunft bestritt<sup>195</sup>, wurde ebendieses Argument bereits in der Antike ins Feld geführt. Alkmaion von Kroton (um 500 v. Chr.) attestierte den Tieren die Fähigkeit zur Wahrnehmung, versagte ihnen aber vernünftiges Denken, das ausschließlich den Menschen auszeichne.<sup>196</sup> Ebenso vertraten Protagoras (geb. 481 v. Chr.) und Platon (geb. 428/427 v. Chr.) diese Ansicht und damit einen anthropozentrischen Standpunkt.<sup>197</sup> Doch gab es bereits zu jener Zeit Menschen, die dieser eher tierfeindlichen Sicht nicht folgten und andere Positionen einnahmen. Beispielhaft seien hier der Aristoteles-Schüler Theophrast (geb. um 371 v. Chr.) sowie Pythagoras (geb. um 570 v. Chr.) genannt.<sup>198</sup> Allerdings ging es auch bei den vermeintlich

---

<sup>191</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 214.

<sup>192</sup> Vgl. SOKO Tierschutz, online, Startseite.

<sup>193</sup> Vgl. Donaldson; Kymlicka, 2013, S. 18.

<sup>194</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 124.

<sup>195</sup> Kant war der Meinung, Moral gründe sich auf Vernunft. Der Mensch sei ein Vernunftwesen und ein Tier nicht. Und da nur einem Vernunftwesen Würde zukomme, dürfe es nicht als Mittel verwendet werden. Tiere hingegen dürften mit gutem Gewissen für menschliche Zwecke verwendet werden und man sei ihnen keine Rechenschaft schuldig. Sie nicht aus Rohheit zu schädigen sei jedoch sinnvoll, da Tierquäler auch zu Menschenquälern werden könnten (Rohheitsargument). Zudem sollte man Tiere nicht schädigen, die sich im Eigentum eines anderen befinden. Vgl. hierzu Kant, 1977, S. 577 f.

<sup>196</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 124.

<sup>197</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 124.

<sup>198</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 129.

tierfreundlicheren Strömungen der Pythagoreer in der Regel weniger um ethische Bedenken und Mitgefühl dem Lebewesen gegenüber, als vielmehr um Seelenwanderungs- oder Reinheitsvorstellungen.<sup>199</sup> Auch Tieropfer wurden von Pythagoras und Empedokles (geb. 495 v. Chr.) aus dem Grund kritisiert, weil die Möglichkeit bestünde, dass bereits verstorbene Freunde und Verwandte dabei getötet werden könnten.<sup>200</sup> Theophrast hingegen empfand Tieropfer tatsächlich schlicht als sinnlos und grausam.<sup>201</sup> Auch die Bibel mit ihrem anthropozentrischen Weltbild räumte dem Menschen eine absolute Sonderstellung und Vorrang vor allem anderen Leben ein und prägte damit ebenfalls über die Jahrhunderte hinweg das Mensch-Tier-Verhältnis.<sup>202</sup>

Das Zeitalter der Renaissance mit seiner vom Humanismus geprägten Sicht führte nicht zu einer Veränderung der Haltung gegenüber dem Lebewesen „Tier“.<sup>203</sup> Das dem Sophistiker Protagoras zugeschriebene Wort „Der Mensch ist das Maß aller Dinge“, erhielt erneut zentrale Bedeutung.<sup>204</sup> Gleichwohl ist anzunehmen, dass jede Zeit auch ihre Zweifler und Andersdenkenden hatte. Beispielhaft sei hier Leonardo da Vinci (geb. 1452) genannt, der aus Mitgefühl angesichts des Tierleids Vegetarier gewesen sein soll; seine Freunde sollen sich aus diesem Grund über ihn lustig gemacht haben.<sup>205</sup>

Zukunftsweisend für die künftige Behandlung tierischer Lebewesen erwiesen sich die Betrachtungen des Rationalisten Descartes.<sup>206</sup> Er erkannte Tieren grundsätzlich das Vorhandensein einer Seele ab und bezeichnete sie als streng mechanisch funktionierende Maschinen.<sup>207</sup> Diese Hypothese führte in letzter Konsequenz zu der Annahme, dass Tieren jegliches Bewusstsein fehlen müsse. Sie würden weder Freude, Schmerz noch irgendetwas anderes empfinden.<sup>208</sup> Schicksalhaft waren Descartes Annahmen vor allem deshalb,

---

<sup>199</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 129.

<sup>200</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 129.

<sup>201</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 129.

<sup>202</sup> Vgl. Fischer, 2005, S. 30.

<sup>203</sup> Vgl. Singer, 1996, S. 318

<sup>204</sup> Vgl. Singer, 1996, S. 319

<sup>205</sup> Vgl. Singer, 1996, S. 319.

<sup>206</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S. 133.

<sup>207</sup> Vgl. Margreiter, 2017, S.133.

<sup>208</sup> Vgl. Singer, 1996, S. 321.

weil sie dazu beitrugen, dass die sich gerade in Europa verbreitenden, häufig grausamen Experimente an der lebenden Kreatur durchsetzen konnten.<sup>209</sup>

Kant lieferte eine Erklärung, die auf der Vernunftbegabung basiert. Demnach haben ausschließlich vernünftige Wesen eine gegenseitige moralische Pflicht. Dadurch, dass er Tieren jegliche Vernunft absprach, wurden sie nicht in die moralische Rücksichtnahme einbezogen.<sup>210</sup> Da Tiere selbst nicht moralisch handeln können, sei man ihnen gegenüber demnach auch nicht zu Moral verpflichtet. Die Auffassung, der Mensch solle dem Tier dennoch keine Grausamkeiten zufügen, da dies zu Rohheiten auch gegen Menschen führen könne, vertrat bereits Thomas von Aquin (1225 - 1274).<sup>211</sup> Kant bediente sich damit eines Arguments, das zu seinen Lebzeiten bereits 500 Jahre alt war. Eine Eigenschaft auszuwählen und damit eine moralische Verpflichtung zu negieren, die dem Tier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben ist, zeugt vom menschlichen Eigennutz. Vernunft ist menschlich, das rationale Denken ist nach heutigem Standpunkt eine Eigenschaft des Homo sapiens. Auch wenn die Rationalität der Person nicht von Geburt an innewohnt und im Laufe des Lebens durch Alter oder Krankheit abhanden kommen oder sich verändern kann, so ist es bis heute unstrittig, dass die Vernunft, wie der Mensch diese definiert, einem Tier nicht zugeschrieben werden kann. Fraglich ist nur, mit welcher Begründung ausgerechnet diese Eigenschaft ein so entscheidendes Kriterium für die Behandlung und Miss-handlung von Tieren darstellen sollte. Ein nicht vernunftbegabter Mensch, wie beispielsweise ein Baby, ein kleines Kind, ein Geistesschwacher oder ein dementer Greis, verfügen ebenfalls nicht, noch nicht oder nicht mehr über Vernunft und rationales Denkvermögen. Dennoch würde wohl niemand bezweifeln, dass sie Schmerz und andere Gefühle empfinden können. Tatsächlich gibt es viele Bereiche, in denen der Mensch und das Tier Ähnlichkeiten aufweisen. Ganz deutlich wird es bei den körperlichen Merkmalen. Die menschlichen und tierlichen Körper unterscheiden sich regelmäßig nicht gravierend voneinander. Lebewesen bestehen u.a. aus Organen, Sinnen und einem Nervensystem.<sup>212</sup>

---

<sup>209</sup> Vgl. Singer, 1996, S. 322; Fischer, 2015, S. 192.

<sup>210</sup> Vgl. Kant, 1977, S. 577.

<sup>211</sup> Vgl. Singer, 1996, S. 315.

<sup>212</sup> Vgl. Regan, 2017, S. 106 f.

Schon Voltaire soll es als fragwürdige Laune der Biologie empfunden haben, Tieren alle Möglichkeiten einer Schmerzempfindung gegeben, ihnen dann aber das Gefühl des Schmerzes vorenthalten zu haben.<sup>213</sup> Bentham verfasste im 18. Jahrhundert seine Ansichten zu den Prinzipien der Moral und Gesetzgebung und erwähnte in einer bekannten Fußnote des Werkes auch die Tiere. Er erkannte das Schmerzempfinden der Tiere an und maß diesem Gefühl die einzig entscheidende Bedeutung im Zusammenhang mit deren Behandlung, bei. Die Frage, ob Tiere denken oder reden können, verlor bei Bentham jeglichen Belang gegen die Frage: „Können sie leiden?“<sup>214</sup> Der Satz wird in der Tierrechtsbewegung gern zitiert, denn Bentham verabschiedete sich damit von den gängigen Vernunftargumenten, die den Tieren jegliche Teilhabe an moralischen Gemeinschaften versagte. Bentham war aber gleichwohl der Meinung, dass der Mensch Tiere töten könne, wenn er sich von ihnen ernähren wolle. Der Tod durch Menschenhand sei für sie gewöhnlich und auch nicht schlimm, denn Tiere hätten keine Vorstellung von einer Zukunft. Aus diesem Grunde sei ihr Ableben nicht von Bedeutung, die Menschen hingegen hätten einen Vorteil, wenn sie sie verspeisen könnten.<sup>215</sup> Bentham ging es demnach mitnichten um Tierrechte, die ein Ende von Ausbeutung und Tod erreichen wollen. Er verabscheute lediglich die Tierquälerei und sprach den Tieren Leidensfähigkeit zu. Auch das Argument, dass nicht-menschliche Lebewesen nicht zukunftsorientiert seien und ihr Tod deshalb als bedeutungslos zu betrachten sei, zeigt eine deutlich anthropozentrische Denkweise. Als Tierrechtler im eigentlichen Sinne<sup>216</sup> kann Bentham schon deswegen nicht bezeichnet werden, da Utilitaristen<sup>217</sup> wie er es war, bereits dem Menschen keine unverletzlichen Rechte zusprachen; Tieren entsprechend ebenfalls nicht.<sup>218</sup> Dennoch setzte er mit seiner Aussage ein Zeichen gegen die unbarmherzige Behandlung von Tieren und widersprach prominenten Denkern wie beispielsweise Descartes. Der zeitgenössische Philosoph Hoerster vertritt ebenfalls die Ansicht, dass ein Tier im Hier und Jetzt

---

<sup>213</sup> Vgl. Regan, 2017, S. 112; Voltaire soll konkret von Fischen gesprochen haben.

<sup>214</sup> Vgl. Bentham, 2013, S. 312.

<sup>215</sup> Vgl. Bentham, 2013, S.313.

<sup>216</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 214.

<sup>217</sup> Utilitarismus beschreibt, eine Handlung sei moralisch gerechtfertigt, wenn sie (der größtmöglichen Allgemeinheit) den größten Nutzen bringe. Singer bezog die Bedürfnisse der Tiere in die Vorstellung mit ein. Singer, 1996, S. 387.

<sup>218</sup> Vgl. Donaldson; Kymlicka, 2011, S. 48 f.

lebe und keinerlei Absichten, Pläne oder Ziele für die Zukunft habe.<sup>219</sup> Dem einzelnen Tier stünde aufgrund dessen kein individuelles Recht auf Leben zu. Ein Tierleben könne schlicht durch ein anderes ausgetauscht werden.<sup>220</sup>

Tierbeobachtungen und Verhaltensforschungen zeigen jedoch eindeutig, dass Überlebensstrategien und Überlebenskämpfe in der Tierwelt keine Ausnahme, sondern Normalität sind. Tiere fliehen vor Gefahr, sie winden sich bei Schmerz und geben, je nach anatomischer Möglichkeit, Schmerzenslaute von sich. Zudem setzen Tiere sich gegen Feinde zur Wehr. Auch altruistische Verhaltensweisen können immer wieder in der Tierwelt beobachtet werden. Insbesondere bei Elterntieren, die ihren Nachwuchs schützen wollen. Neben lebensbedrohlichen Kämpfen kommt es mitunter gar zu Täuschungsmanövern der Alttiere, um den Räuber vom Nachwuchs abzulenken.<sup>221</sup> Es sollte unwesentlich sein, ob die Motivation zu diesem Verhalten bewusst oder instinktiv, zukunftsgerichtet oder aus dem Moment heraus entsteht. Es macht aber eines deutlich: Sie alle wollen überleben. Zudem leben Tiere in Partnerschaften oder Gruppen, zuweilen haben sie Nachwuchs, der nicht überleben wird, wenn der versorgende Elternteil nicht zurückkehrt. Die Lebenskonzepte mögen anders, kürzer gedacht und instinktiver geprägt sein. Das bedeutet aber nicht, dass das Ableben eines nichtmenschlichen Wesens stets folgenlos ist.

Das menschliche Bedürfnis, beständig nach Argumenten zu forschen, um die Behandlung und Misshandlung von Tieren rechtfertigen zu können, begleitet das Anthropozän vermutlich seit jeher. Dass regelmäßig Unterschiede statt Gemeinsamkeiten herausgestellt wurden und werden, spricht dafür, dass der Mensch bis zur Gegenwart nicht konsequent bereit ist, das Tier in moralische Gemeinschaften zu inkludieren.

Heute ist vieles über das Empfinden und Bewusstsein von Tieren bekannt. Wie ein Lebewesen aber tatsächlich zu seinem Dasein steht bzw. wie es seine Existenz betrachtet, lässt sich allerhöchstens erahnen, nicht aber mit Gewissheit sagen. Beobachtungen und Forschungen haben ergeben, dass es durchaus Tiere gibt, die über einen gewissen Grad von Intelligenz, Bewusst-

---

<sup>219</sup> Vgl. Hoerster, 2007, S. 240

<sup>220</sup> Vgl. Hoerster, 2007, S. 240.

<sup>221</sup> Vgl. Dawkins, 1996, S. 31.

sein und Emotionalität verfügen. Besonders deutlich wird dies für Personen, die mit einem Tier zusammenleben. Niemand, der beispielsweise einen oder mehrere Hunde hält, wird in Zweifel ziehen, dass es sich um ganz eigene und zudem unterschiedliche Persönlichkeiten handelt. Für einen Hundehalter steht fest, dass sein Tier Emotionen wie Trauer, Freude oder Wut empfinden kann. In der Delfinforschung ist mittlerweile bekannt, dass diese Säugetiere eine eigene Lautsprache haben, die sich im Laufe ihres Lebens entwickelt. Sie können zudem Pfiffe ihrer Artgenossen imitieren, die sich von ihren eigenen Signaturpfeifen unterscheiden.<sup>222</sup> Sie können sich demnach „unterhalten“. Die Delfinforschung ist zu weiteren, durchaus spektakulären Erkenntnissen gelangt. Breusing berichtet über ein Delfinweibchen namens Kelly, das darauf trainiert worden war, Müll aus dem Becken zu sammeln und ihrem Trainer zu übergeben. Jedes Mal, wenn sie Unrat brachte, bekam sie eine Belohnung in Form von Futter für jedes Teil. Kelly eignete sich nach einer gewissen Zeit an, ihre Fundsachen nicht direkt dem Trainer zu übergeben, sondern vorerst zu verstecken. Hatte sie mehrere Gegenstände zusammen, gab sie diese zusammen ab und erhielt pro Stück einen Fisch. Zudem ließ sie sich einfallen, Papier in kleine Stücke zu reißen, um so mehrere Einzelteile abgeben zu können.<sup>223</sup>

Eine weitere, interessante Feststellung tierlichen Denkvermögens sind die Fähigkeiten des Bonobo-Affen Kanzi, der in der Lage ist, sich selbständig ein Feuer zu machen und Marshmallows zu grillen.<sup>224</sup> Derartige Befähigungen können als Domestizierung und Konditionierung kritisiert werden. Sie machen jedoch deutlich, dass irgendeine Art von Denkprozess für ein solch planmäßiges Vorgehen vonnöten sein muss. Doch auch bei diesen Exempeln stellt sich die Frage, ob ein Tier, das mehr Intelligenz aufweist als das andere, nur deswegen bedachter zu behandeln ist. Es existieren Tiere, über deren Lebensweisen und Empfindungen die Forschung kaum oder gar keine Kenntnisse hat, weil sie schwer greifbar und erforschbar sind. Wie Donaldson und Kymlicka treffend feststellen, wird es „stets einige Tiere geben, [...] deren Welt und Erfahrung so weit von der unseren entfernt sind, dass wir nichts Besseres tun können, als einzusehen, dass wir es mit einem Selbst zu

---

<sup>222</sup> Vgl. Breusing, 2013, S. 32 f.

<sup>223</sup> Vgl. Breusing, 2013, S. 120 ff.

<sup>224</sup> Vgl. Lang; Schnabel, 2015, online.

tun haben, dessen Grundrechte anzuerkennen und es ansonsten sein eigenes Leben führen zu lassen.“<sup>225</sup>

Zu einer weiteren, außerordentlich interessanten Erkenntnis gelangte in den 1950er Jahren das Forschungsteam um den Verhaltensforscher und Psychologen Curt Richter.<sup>226</sup> Als Versuchsobjekte dienten seinerzeit Ratten, wilde und auch gezähmte Tiere. Die Forscher warfen die Ratten in ein Wasserbassin, aus dem es kein Entrinnen gab. Die wilden Ratten ertranken nach etwa fünfzehn Minuten. Die von Menschen gezähmten Ratten hingegen paddelten 40 - 60 Minuten lang um ihr Leben, um dann schließlich vor Erschöpfung doch zu ertrinken. Überrascht von diesem Unterschied nahmen die Forscher nun die wilden Ratten nach kurzer Zeit aus dem Becken und setzten sie wenig später wieder hinein. Nun begannen auch diese Tiere stundenlang um ihr Leben zu schwimmen. Auch sie hielten so lange durch wie ihre zahmen Artgenossen und mussten schließlich vor Erschöpfung aufgeben und sterben. Im Gegensatz zu den ersten wilden Versuchskandidaten hatten die Tiere offensichtlich gelernt, dass eine Rettung möglich sein kann. Sie entwickelten, erlernten oder zeigten ein Gefühl, das gemeinhin als rein menschlich verstanden wird und die Ansichten derer in Frage stellt, die voller Überzeugung sagen, Tiere hätten keine Vorstellung von der Zukunft: die Hoffnung.

Die Möglichkeit, nicht in Erfahrung bringen zu können, ob und was ein bestimmtes Lebewesen empfindet, sollte den Vernunft geleiteten Menschen davon abhalten, ihm Schmerzen zuzufügen. Denn das Wissen um das Nichtwissen impliziert eben auch die Möglichkeit, dass es Schmerz, Leid, Verlust und Trauer empfinden könnte. Die Frage nach der Intelligenz oder gar der Vernunft ist demnach nachrangig.

Die Grundlagen für die heutige Tierrechtsbewegung im deutschsprachigen Raum wurden im frühen 20. Jahrhundert gelegt.<sup>227</sup> Magnus Swantje (geb. 1877) prägte Begriffe wie „Ehrfurcht vor dem Leben“<sup>228</sup>, „radikale Ethik“ und

---

<sup>225</sup> Vgl. Donaldson; Kymlicka, 2011, S. 79.

<sup>226</sup> Vgl. Heinrich; Gottardo, 2017, online.

<sup>227</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 215.

<sup>228</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 216: Dieser Ausdruck wird ebenfalls Albert Schweitzer zugeschrieben, vgl. hierzu: <https://albert-schweitzer-stiftung.de/ueber-uns/menschen/albert-schweitzer>. Laut Brucker bestehe jedoch aus historischer Sicht eher die Wahrscheinlichkeit, dass Schweitzer den Begriff aus einem Vortrag oder einer Publikation Swantjes übernommen hat.

„radikaler Tierschutz“.<sup>229</sup> Swantje beschrieb Radikalität mit der Ausrottung des Übels an dessen Wurzeln. Durch die Bekämpfung eines scheinbar geringen Übels würden die Wurzeln der größeren ausgerottet und durch die Verurteilung eines geringen Unrechts sei bereits die Verurteilung des höheren Unrechts enthalten.<sup>230</sup> Radikale Ethik beinhaltet neben dem „radikalen Menschenschutz“ auch den „radikalen Tierschutz“, denn aus den gesellschaftlichen Machtverhältnissen ergeben sich Unterdrückung und Gewalt gegen die Schwächeren in der Gesellschaft.<sup>231</sup> Dazu gehören zweifelsohne auch die Tiere. Durch physische Kontrolle gelingt es dem Menschen regelmäßig, ein Tier, das versucht, sich gegen seine Behandlung zur Wehr zu setzen, zu unterdrücken und die Gegenwehr zu brechen.<sup>232</sup> Die Maßnahmen sind regelmäßig grausam, denn nicht wenige Tiere sind dem Menschen kräftemäßig eigentlich überlegen. Tiere als Objekte grausamen Handelns können, ebenso wie Menschen, ihre eigene Ohnmacht empfinden.<sup>233</sup> Von Trotha beschreibt die Unfreiwilligkeit des Opfers und dessen Objektcharakter als eigentliches Phänomen der Macht und konstatiert, dass grausames Handeln eine Machtaktion sei, deren Raum der Raum der Herrschaft sei.<sup>234</sup> Es besteht kein Zweifel, dass der Mensch sich in vielen Bereichen des Zusammenlebens mit Tieren zum Herrscher über diese erhoben hat und regelmäßig bestimmt, welche Art des Lebens ein Tier zu führen hat und wann, wo und auf welche Weise sein Dasein endet. Im Zusammenhang mit der Behandlung von Tieren wurde der Begriff „Speziesismus“ geprägt.<sup>235</sup> Dieser Ausdruck ist angelehnt an Begriffe wie Rassismus und Sexismus und bezeichnet solche gesellschaftlichen Mensch-Tier-Beziehungen, die durch Herrschaft, Gewalt und ein instrumentelles Verhältnis gekennzeichnet sind.<sup>236</sup> Fiddes untersuchte die These, [...] dass das wichtigste Merkmal von Fleisch seine greifbare Verkörperung der Herrschaft des Menschen über die natürliche Welt ist.“<sup>237</sup>

---

<sup>229</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 215.

<sup>230</sup> Vgl. Swantje, 1913, S. 1.

<sup>231</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 219.

<sup>232</sup> Vgl. Buschka, et al., 2013, S. 77.

<sup>233</sup> Vgl. von Trotha, 2013, S. 223.

<sup>234</sup> Vgl. von Trotha, 2013, S. 223.

<sup>235</sup> Vgl. Buschka et al., 2013, S. 79.

<sup>236</sup> Vgl. Buschka et al., 2013, S. 79.

<sup>237</sup> Vgl. Fiddes, 2001, S. 15.

Gerade der Genuss von Muskelfleisch der Tiere, die ihrerseits hochentwickelt seien, drücke diese Herrschaft und ein Machtgefühl aus.<sup>238</sup>

Ein elementares Merkmal der Tierrechtsbewegungen ist ihr Wille zur Veränderung der bestehenden Zustände.<sup>239</sup> Auch wenn die Forschung und die Wissenschaft der Tierschutzbewegung einige Erfolge zuspreche, könne aus tierrechtlicher Sicht von Erfolg keine Rede sein, solange Tiere nicht durch das minimale Grundrecht auf Leben vor menschlicher Gewalt geschützt würden.<sup>240</sup>

Zum Forschungsgegenstand entwickelte sich gegen Ende des 20. Jahrhunderts das Mensch-Tier-Verhältnis zunächst im anglophonen Raum.<sup>241</sup> Als Auslöser dieser Entwicklung gilt vor allem die Massentierhaltung und deren Konsequenzen für Umwelt, den Menschen und die tierlichen Lebewesen selbst.<sup>242</sup> Standen zunächst noch die negativen Folgen für Mensch und Umwelt im Zentrum der Diskussionen, so nahmen nach und nach auch tierethische Sichtweisen Raum in den gesellschaftlichen Debatten ein.<sup>243</sup> Die seit langer Zeit existierenden Tierrechtsbewegungen trugen, ebenso wie die ökologischen Probleme, die mit der Massentierhaltung in Verbindung gebracht werden, dazu bei, dass interessierte Menschen bereit waren, von der anthropozentrischen Weltsicht abzuweichen und den Blick darauf zu richten, was die Intensivtierhaltung auch für andere Spezies bedeutet.<sup>244</sup> Während die Human-Animal Studies im anglophonen Raum fortgeschrittener und im Bildungssystem stärker verankert sind, breiteten sie sich erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum aus.<sup>245</sup> Charakteristisch für die Human-Animal Studies ist die besondere Herangehensweise an den Forschungsgegenstand, nämlich die Betrachtung der Interaktionen, Beziehungen und Verhältnisse zwischen Mensch und Tier.<sup>246</sup> Ziel der Human-Animal Studies ist es, das Tier nicht mehr als Objekt, wie es bei Disziplinen der Tierforschung üblich ist, anzusehen, sondern als eigenständiges Subjekt eines

---

<sup>238</sup> Vgl. Fiddes, 2001, S. 15.

<sup>239</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 249.

<sup>240</sup> Vgl. Brucker, 2015, S. 249.

<sup>241</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 17.

<sup>242</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 17.

<sup>243</sup> Vgl. Chimaira, 2013, S. 7.

<sup>244</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 18.

<sup>245</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 20.

<sup>246</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 22 f.

Lebens mit einem intrinsischen Wert.<sup>247</sup> Für die Forscher und Wissenschaftler der Human-Animal Studies bedeutet dies konkret, dass Tiere in ihrer Ganzheit als Individuen, die die Gesamtgesellschaft mitprägen, mitgestalten und mit dem Menschen interagieren, in die Forschung eingegliedert werden.<sup>248</sup>

Zumindest das grundsätzliche Bewusstsein sowie die Empfindungs- und Leidensfähigkeit der meisten Tierarten wird heutzutage nicht mehr in Frage gestellt. Der geringste Anteil der zeitgemäß denkenden Menschen würde ernsthaft in Zweifel ziehen, dass neben Hunden, Pferden und Katzen beispielsweise auch Nutztiere wie Rinder, Schweine oder Vogeltiere Schmerzen verspüren können und „Subjekte eines Lebens“ sind. Diese Bezeichnung wird von Regan genutzt und besagt, dass viele Tiere der Welt gewahr sind und merken, dass mit ihnen etwas geschieht.<sup>249</sup> Die menschenähnlichen Verhaltensweisen, wie Klagen, Schreien, sich winden, flüchten und sich wehren, die auch Tiere an den Tag legen, um Schmerzen zu entgehen, belegen diese Ansicht.<sup>250</sup> Doch es sind ausgerechnet diese Tiere, über deren Bewusstsein und Leidensfähigkeit die größte Gewissheit und Einigkeit besteht, die vom Menschen am allermeisten ausgebeutet werden.<sup>251</sup> Dass mittlerweile seit fast 200 Jahren<sup>252</sup> Tierschutzgesetze existieren, konnte nicht verhindern, dass sich die schlimmsten Formen der Tierausbeutung wie die Massentierhaltung und deren Folgen für die Lebewesen in den letzten hundert Jahren entwickelten.<sup>253</sup> Dass der Mensch gerade zu der Zeit eine aufgeklärtere Haltung in Bezug auf den moralischen Status der Tiere und die eigenen moralischen und rechtlichen Pflichten ihnen gegenüber eingenommen haben will, steht dazu im drastischen Widerspruch.<sup>254</sup> Im Hinblick auf die erforschten Tatsachen über die Wahrnehmung und das Empfinden der Tiere stellt Peters die Frage, ob aufgrund des fließenden Übergangs zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Tieren nicht eine neue Solidarität den Tieren gegenüber

---

<sup>247</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 23 ff.

<sup>248</sup> Vgl. Kompatscher et al., 2017, S. 25.

<sup>249</sup> Vgl. Regan, 2017, S. 101 ff.

<sup>250</sup> Selbstverständlich je nach anatomischer Möglichkeit.

<sup>251</sup> Vgl. Donaldson; Kymlicka, 2013, S. 77.

<sup>252</sup> In Deutschland gab es das erste Tierschutzgesetz 1933. Francoine ist US-Amerikaner.

<sup>253</sup> Vgl. Francoine, 2017, S. 161.

<sup>254</sup> Vgl. Francoine, 2017, S. 161.

angemessen wäre.<sup>255</sup> Auch die gegenwärtig bestehenden Menschenrechte mussten sich erst entwickeln und das taten sie, rückblickend betrachtet, in einem rasanten Tempo. So gab es in Europa vor nicht einmal 100 Jahren noch fremdländische Menschen im Zoo, die das Publikum unterhielten und begeisterten.<sup>256</sup> Babys entpuppten sich hierbei als besondere Publikumslieb-linge, gerade so, wie es heutzutage Tiernachwuchs in Zoos tut.<sup>257</sup>

Es sind hierzulande und gegenwärtig die Tierschützer, wie die Mitarbeiter von Organisationen wie PETA, Deutsches Tierschutzbüro und SOKO Tier-schutz oder ARIWA, Gruppen, die sich aus Tierrechtsbewegungen entwickelt haben, die sich der Aufgabe widmen, den Tieren beizustehen, sich für deren Rechte stark zu machen und die Bevölkerung mit Kampagnen, Undercover-Recherchen und investigativen Ermittlungen über die teilweise unsäglichen Zustände in der konventionellen Tierhaltung zu informieren. Die Organisatio-nen und ihre Unterstützer sind die Praktiker, die Handelnden unter den Tier-schützern. Doch auch die Theorie befasst sich mehr denn je mit einer alter-nativen Sichtweise auf das Wesen Tier. Dem aktiven Tierschützer haftet re-gelmäßig nicht mehr das Attribut des „extremen Fanatikers“ an. Ebenso wie die Wissenschaft sind mehr und mehr auch die Gesellschaftsmitglieder an dem Wesen Tier und dessen Bedürfnissen interessiert. Dieser Wandel wird es der Politik erschweren, die Akteure als kriminell zu deklarieren. Und damit auch solche, die noch unkonventionellere Methoden vorziehen als es die füh-renden Tierschutzorganisationen tun, die sich mit ihrem Vorgehen an die gel-tenden Rechte halten. Gemeint sind die sogenannten „Stalleinbrecher“. Was als kriminell gelten soll, wird nicht ausschließlich von einem Strafgesetzbuch entschieden. Vielmehr entscheiden die Köpfe der Gesellschaftsmitglieder, welches Verhalten sie als deviant wahrnehmen und welches nicht. Kapitel 7 wird sich ausführlich dieser Thematik widmen.

---

<sup>255</sup> Vgl. Peters, 2016, S. 87.

<sup>256</sup> Vgl. Peters, 2016, S. 87.

<sup>257</sup> Vgl. Peters, 2016, S. 87.

## 5. Aktionen der Tierschützer aus juristischer Perspektive

Wie bereits in der Einleitung dargestellt, verurteilte Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner im Jahre 2018 die Aktionen einiger Tierschutzorganisationen und Tierschützer. Konkret geht es um die Tatsache, dass sich Mitarbeiter einiger Organisationen unerlaubten Zutritt zu Betrieben verschaffen. Dort werden entweder Kameras installiert oder es wird direkt heimlich gefilmt. Ziel der Aktionen ist es, mögliche Missstände und Verstöße gegen das geltende Recht aufzudecken. Die gesammelten Daten werden in der Folge regelmäßig veröffentlicht, was nicht selten staatsanwaltschaftliche Ermittlungen für die Stallbetreiber zur Folge hat. In einigen Fällen führen die Ergebnisse der enthüllenden Recherchen zur Schließung der Betriebe.<sup>258</sup> Die amtierende Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner vertritt die Ansicht, dass es keiner „selbsternannten Stallpolizei“ bedürfe. Zur Aufdeckung und Beseitigung von Missständen seien die Behörden zuständig. Vielmehr sei es Aufgabe der Bundesländer, mehr Kapazitäten für Tierschutzkontrollen zu schaffen.<sup>259</sup> Zudem wies Klöckner darauf hin, dass „Einbruch Einbruch“ sei und auch die Tierschützer sich an geltendes Recht zu halten hätten. Im Folgenden sollen zwei Beispiele gängiger Methoden der Tierrechtsaktivisten beschrieben und juristisch betrachtet werden.

### 5.1 Fall 1: Sachsen-Anhalt

Im Jahre 2013 waren Mitarbeiter einer Tierschutzorganisation zweimal in einen Schweinemastbetrieb eingedrungen, in dem über 60.000 Tiere gehalten worden waren.<sup>260</sup> Die Akteure hatten das Ziel, heimlich Filmaufnahmen zu fertigen, um mögliche Missstände im Hinblick auf die Lebensbedingungen der Tiere aufzuzeigen. Das Eindringen in die Stallungen erfolgte nachts. Die Tierschützer sollen über desolate Zustände in dem Betrieb Kenntnis erlangt und sich aufgrund dessen entschieden haben, sich selbst ein Bild davon zu machen. Der Versuch, die Behörden zu motivieren, den Mastbetrieb unan-

---

<sup>258</sup> Vgl. <https://www.soko-tierschutz.org/>.

<sup>259</sup> Vgl. Fisser, 2018, online.

<sup>260</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 469. Die Vorgehensweise der Akteure ist dieser Entscheidungsbesprechung entnommen.

gemeldet zu kontrollieren, war zuvor misslungen. Während der Tatausführung trugen die Mitarbeiter der Tierschutzorganisation Schutzanzüge, Mundschutz sowie desinfizierte Schuhüberzieher. Aufgrund der Größe der Anlage gelang es nicht, in einer Nacht ausreichend viel Material zu sammeln, so dass sich die Aktivisten wenige Tage später noch einmal Zugang verschafften. Nach Auswertung des Videomaterials wurden die Ergebnisse den Behörden und den Medien übergeben. Infolgedessen wurde die zuständige Behörde tätig und nahm eine Kontrolle des betroffenen Betriebes vor. Die Mitarbeiter der Tierschutzorganisation wurden wegen Hausfriedensbruchs in zwei Fällen angeklagt.

## **5.2 Fall 2: Baden-Württemberg**

Im Frühjahr 2015 entschieden sich Mitarbeiter einer Tierschutzorganisation, eine Putenmastanlage zu betreten, um dort heimlich die Zustände, in denen die Tiere leben mussten, zu dokumentieren.<sup>261</sup> Der Zutritt erfolgte nachts. Das Objekt soll zufällig ausgewählt worden sein, ohne dass es Hinweise auf tierschutzrechtliche Verstöße gegeben hätte. Die Akteure waren mit einiger Ausstattung ausgerüstet. So hatten sie u.a. eine funktechnische Ausrüstung, Stirnlampen und andere Lichtquellen, Fotoausrüstung, Schutzbekleidung, eine Sturmhaube, aber auch Reizgas bei sich. Die Personen betraten eines der Stallgebäude und begannen zu filmen. Der Eigentümer, der über seine installierten Alarmanlage Meldung bekam, machte sich auf den Weg in den Stall. Einer der Tierschutzaktivisten erlitt beim Zusammentreffen mit dem Stallbesitzer von diesem einen Schlag auf den Kopf. Die andere Person flüchtete, lief in den nächsten Ort und verständigte von dort aus die Polizei. Die beteiligten Tierschützer wurden wegen Hausfriedensbruchs angeklagt.

Diese beiden Beispiele zeigen eine nicht selten vorkommende Vorgehensweise von Tierschutzaktivisten. Zweifelsohne schließt das Repertoire einiger Tierschützer auch radikalere Methoden ein. Der Fokus dieser Ausarbeitung liegt jedoch auf eben den Arbeitsweisen, die von solchen Organisationen und Tierschützern vorgenommen werden, die sich Gehör verschaffen wollen, was voraussetzt, dass ihre Arbeit ernst genommen und nach Möglichkeit akzep-

---

<sup>261</sup> Vgl. Urteil des LG Heilbronn vom 23.05.17, Az.: 7 Ns 41 Js 15494/15. Die Vorgehensweise ist den Ausführungen dieses Urteils entnommen.

tiert wird. Während Kampagnen und Undercover-Recherchen in der Regel keine Gesetzesverstöße beinhalten, können „Stalleinbrüche“ durchaus geeignet sein, objektive Straftatbestände zu erfüllen.

An erster Stelle der in Frage kommenden Strafvorschriften soll kurz erörtert werden, ob die politische Äußerung der Bundesagrарministerin, es handele sich um Einbruch, gerechtfertigt ist.

### **5.3 Einbruch**

#### § 242 StGB Diebstahl

(1) Wer eine fremde, bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

#### § 243 StG Besonders schwerer Fall des Diebstahls

(1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. Zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält, [...]

#### § 244 StGB Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl [...]

„Einbruch“ bedeutet demnach aus juristischer Sicht das Eindringen in einen abgegrenzten Bereich, bei dem eine Absicherung oder ein Hindernis überwunden werden muss.<sup>262</sup> Der konkrete Begriff des Einbruchs kommt im Strafgesetzbuch ausschließlich in § 244 StGB, genauer in dem Ausdruck „Wohnungseinbruchdiebstahl“ vor. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei

---

<sup>262</sup> Vgl. <https://www.anwalt.org/einbruch/>.

dem § 244 StGB um einen Qualifikationstatbestand des § 242 StGB handelt, wird davon ausgegangen, dass das Eindringen in fremde Räumlichkeiten dem Zweck der Wegnahme, also dem Diebstahl, dienen soll. Das ist bei den sogenannten Stalleinbrechern, die in dem Gebäude geheime Filmaufnahmen fertigen wollen, in der Regel nicht der Fall. Den Tierschützern geht es um die Erlangung von Informationen, so dass die Tatbestandsmerkmale des Diebstahls, mithin des Einbruchs, nicht erfüllt werden. Die Aussage der Bundeslandwirtschaftsministerin ist aus juristischer Sicht daher unpassend und auf die Aktivisten regelmäßig nicht anwendbar, es sei denn, sie würden Tiere oder Gegenstände mitnehmen. Es handelt sich in diesem Zusammenhang vielmehr um eine volksmündliche Ausdrucksweise, die hier für das Vorgehen der Akteure verwendet worden ist. Sie kann jedoch aufgrund der Tatsache, dass nicht jeder Mensch über juristischen Sachverstand verfügt, dazu geeignet sein, die Handlungen der Aktivisten dramatisiert darzustellen.

## **5.4 Hausfriedensbruch**

### § 123 StGB Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Eigentum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Ein Eindringen in die Stallungen eines Betriebes könnte die Tatbestandsmerkmale des § 123 StGB erfüllen. Die Vorschrift untersagt es Personen, widerrechtlich in Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedete Besitztümer einzudringen, darin zu verweilen oder nach Aufforderung des Berechtigten die Örtlichkeit nicht zu verlassen. Dass sich bei den Stallungen um geschützte Räumlichkeiten im Sinne des Gesetzes handelt, ist unstrittig. Der Stall dient einem gewerblichen Zweck und kann von daher als Geschäftsraum bezeichnet werden. In der Regel befinden sich die Gebäude auf befriedetem

Besitztum. Dass der Akteur gegen den Willen des betroffenen Landwirts oder Betreibers handelt, kann in diesen Fällen vorausgesetzt werden, womit auch das Tatbestandsmerkmal des Eindringens erfüllt wäre. Es ist nicht notwendig, dass der Berechtigte zunächst eine Aufforderung zum Verlassen der Örtlichkeit erteilt. Käme ein außenstehender Betrachter zu dem Schluss, dass der Berechtigte diesem „Besuch“ nicht zustimmen würde, ist das ausreichend. Die Versagung des Zutritts kann ergo auch konkludent erfolgen.<sup>263</sup> Ob der Zutritt widerrechtlich ist, ist unter dem strafrechtlichen Aspekt der Rechtswidrigkeit zu prüfen. Es muss also festgestellt werden, ob Rechtfertigungsgründe für das Verhalten der Akteure vorliegen. Die Tat kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden. Es handelt sich beim Hausfriedensbruch mithin um ein Vergehen. Da es sich um ein absolutes Antragsdelikt handelt, wird die Tat nur verfolgt, wenn der Geschädigte seinerseits einen Strafantrag stellt. Der Versuch ist nicht strafbar. Das Delikt ist strafrechtlich somit recht weit unten angesiedelt.

## **5.6 Sachbeschädigung**

### § 303 StGB Sachbeschädigung

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 Abs. 1 StGB, also die Sachbeschädigung, fordert zur Erfüllung des Tatbestands die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache. Vorausgesetzt, die Stallungen, die von den Aktivisten betreten werden, sind mit einem Schloss gesichert, das zum Zwecke des Betretens aufgebrochen, also beschädigt oder untauglich gemacht werden muss, könnte der Straftatbestand erfüllt sein. Gleiches gilt, wenn Zäune, beispielsweise unter Zuhilfenahme eines Seitenschneiders, beschädigt werden müssen, um einen Zutritt zu ermöglichen. Allerdings muss bei dem Vorgehen einiger Tier-

---

<sup>263</sup> Vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/hausfriedensbruch>.

schützer berücksichtigt werden, dass es in ihrem Sinne ist, möglichst wenig oder gar keine Spuren zu hinterlassen, denn das würde ihnen die Möglichkeit erschweren, noch einmal wiederzukommen und die Kameras mit dem gesammelten Videomaterial wieder abzubauen, insofern Aufnahmegeräte installiert worden sind, um über einen längeren Zeitraum filmen zu können. Aus diesem Grunde kann angenommen werden, dass sie auch Werkzeuge benutzen, die überhaupt keinen Schaden anrichten und sich über unverschlossene Gebäudeöffnung in die Stallungen begeben. Auch die Sachbeschädigung setzt die Rechtswidrigkeit der Handlung voraus. Es darf also kein Rechtfertigungsgrund vorliegen. Die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der Sachbeschädigung können eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe zur Folge haben. Auch bei der Sachbeschädigung handelt es sich somit um ein Vergehen. Es handelt sich um ein sogenanntes relatives Antragsdelikt. Das bedeutet, dass die Tat ohne den Strafantrag des Verletzten nur dann verfolgt wird, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.<sup>264</sup> Der Versuch ist strafbar.

Um schlussendlich feststellen zu können, ob die genannten Straftatbestände durch die Tierschützer erfüllt werden, ist es notwendig zu prüfen, ob deren Vorgehen tatsächlich rechtswidrig ist. Die Rechtswidrigkeit entfällt regelmäßig, wenn sogenannte Rechtfertigungsgründe für das Handeln vorliegen. Im deutschen Strafrecht sind die Notwehr und die Nothilfe gemäß § 32 StGB sowie der Rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB solche Rechtfertigungsgründe. Im folgenden Unterkapitel wird die Rechtswidrigkeit anhand unterschiedlicher Argumentationen und Ansichten erörtert.

## **5.7 Besserer Schutz der Tiere durch strafrechtlich relevante Rechtfertigungsgründe**

Der Rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB verlangt eine Güterabwägung. Eine strafrechtlich relevante Tat kann gerechtfertigt sein, wenn bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen, also der betroffenen Rechtsgüter und der jeweils drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte wesentlich übersteigt.<sup>265</sup> Die Vorschrift setzt voraus, dass eine ge-

---

<sup>264</sup> Vgl. <https://www.juraforum.de/lexikon/antragsdelikte>.

<sup>265</sup> Vgl. § 34 StGB.

genwärtige Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut vorliegt.<sup>266</sup> Das Recht der Notwehr und der Nothilfe gemäß § 32 StGB beschreibt die Möglichkeit der Verteidigung persönlicher Rechtsgüter, Rechtsgüter anderer Personen sowie anderer Rechtsgüter.

Mit der Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung im Jahre 2002 wurde eben dieser zu einem erklärten Staatsziel und damit in den Rang höchster Gemeinwohlgüter angehoben.<sup>267</sup> Das Oberlandesgericht Naumburg bestätigte in einem Urteil aus dem Jahr 2018, dass es sich beim Tierschutz um ein anderes Rechtsgut im Sinne des § 34 StGB handelt.<sup>268</sup> Doch auch die Möglichkeit der Nothilfe gemäß § 32 StGB wurde zumindest vom Landgericht Magdeburg in seinem Urteil vom 11.10.17 bejaht.<sup>269</sup> Demnach sei ein Tier durchaus als „anderer“ im Sinne des § 32 Absatz 2 StGB anzusehen. Dabei handelt es sich um eine Auffassung, die nach wie vor streitig ist und sich im hiesigen Rechtssystem, das den Menschen und dessen persönliche Rechtsgüter in den Mittelpunkt stellt, noch nicht gänzlich durchgesetzt hat.<sup>270</sup> Es ist zwar davon auszugehen, dass der Gesetzgeber seinerzeit die Tiere nicht in den Paragraphen einbezogen hat, sondern mit „dem anderen“ nur Menschen im Sinne hatte. Unter Berücksichtigung des § 1 TierSchG, der das Leben und das Wohlbefinden der nichtmenschlichen Lebewesen als Mitgeschöpf schützen soll, sowie der Anhebung des Tierschutzes als Staatsziel sei es jedoch zumindest vertretbar, die Tiere auch als „andere“ im Sinne des Gesetzes anzusehen.<sup>271</sup> Aus Sicht der Kammer des LG Magdeburg sei zudem vertretbar, dass gegen Tierquälerei Nothilfe im Sinne von § 32 StGB zulässig sei, um das menschliche Empfinden des Beobachters zu schützen.<sup>272</sup> Diese Auffassung vertritt ebenfalls Herzog und er verdeutlicht, dass man auf diese Weise die anthropozentrische Sicht des Gesetzes beibehalten könne, indem auf Zumutung abgezielt würde, die der betroffene Beobachter beim Anblick der Misshandlungen ertragen müsse.<sup>273</sup> Dennoch, so Herzog, dürfe sich die Rechtfertigung eines entsprechenden Vorgehens nicht nur auf das morali-

---

<sup>266</sup> Vgl. § 34 StGB.

<sup>267</sup> Vgl. Vierhaus; Arnold, 2019, S. 74.

<sup>268</sup> Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.18, 2 Rv 157/17, RN 20.

<sup>269</sup> Vgl. LG Magdeburg, Urteil vom 11.10.17, 28 Ns 182 Js 32201/14 (74/17), 28 Ns 74/17.

<sup>270</sup> Vgl. Herzog, 2016, S. 190.

<sup>271</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018 S. 471.

<sup>272</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 471.

<sup>273</sup> Vgl. Herzog, 2016, S. 190 f.

sche Gefühl des Mitleids stützen, denn eine gute Tat nur im Sinne der Ethik rechtfertige das Handeln nicht.<sup>274</sup> Vielmehr müsse es gelingen, einen gewissen Rechtsstatus für Tiere zu begründen, damit diese um ihretwillen geschützt seien.<sup>275</sup>

Konkret hatten die sachsen-anhaltischen Gerichte über das bereits beschriebene Vorgehen von Tierrechtsaktivisten zu entscheiden, die im Jahre 2013 in zwei Fällen ohne Erlaubnis des Betreibers in eine Schweinezucht- und Mastanlage eingedrungen waren, um dort Filmaufnahmen zu fertigen. Das Videomaterial zeigte Tiere in viel zu engen Kastenständen, in denen sie sich kaum oder gar nicht bewegen konnten. Die Erfahrung hatte die Tierschützer gelehrt, dass ihren Bedenken gegen Massentierhaltungsanlagen erst aufgrund von Bildmaterial Aufmerksamkeit geschenkt wird. Allzu oft seien die Anzeigen der Tierschützer von den zuständigen Behörden abgelehnt worden.<sup>276</sup> Das Amtsgericht Haldensleben, das sich erstinstanzlich mit dem Fall zu beschäftigen hatte<sup>277</sup>, argumentierte, dass zumindest bei einer der beiden Stallbetretungen mit Hilfe von behördlicher Seite nicht zu rechnen gewesen sei.<sup>278</sup>

Das OLG Naumburg, das sich in weiterer Instanz mit dem Sachverhalt befassen musste, lehnte schließlich einen Rechtfertigungsgrund gemäß § 32 StGB ab, der zuvor vom LG Magdeburg bejaht worden war. Diese Negierung beruhte jedoch nicht auf der diskutierbaren Problematik, ob das Tier „anderer“ im Sinne der Vorschrift sein könnte.<sup>279</sup> Begründet wurde die Ablehnung mit den fehlenden Feststellungen des LG Magdeburg, dass die Aktivisten eine gegenwärtige Gefahr für die zum Zeitpunkt der Aktion dort befindlichen Tiere abwenden wollten. Da die Mastzeit der Schweine überschaubar sei, hätten die meisten der seinerzeit konkret betroffenen Tiere von der Aktion keinen Vorteil mehr gehabt.<sup>280</sup> Das OLG stellte jedoch fest, dass die Vorschriften des § 34 StGB, also der Rechtfertigende Notstand, in diesem Fall als Rechtfertigungsgrund in Frage komme. Der Tierschutz sei, wie bereits

---

<sup>274</sup> Vgl. Herzog, 2016, S. 195.

<sup>275</sup> Vgl. Herzog, 2016, S. 191.

<sup>276</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 469.

<sup>277</sup> AG Haldensleben, Urteil vom 26.09.16, Az.: 3 Cs 224/15 (182 Js 32201/14).

<sup>278</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 469.

<sup>279</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 471.

<sup>280</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 471.

erwähnt, als „anderes Rechtsgut“ im Sinne der Vorschrift anzusehen.<sup>281</sup> Die Richter stellten klar, dass der Eigentümer nicht mit den Tieren umgehen dürfe wie es ihm beliebt, da die eigentumsrechtliche Position eben in der verfassungsmäßig festgehaltenen Rechtsstellung der Tiere ihre Grenzen finde und die Misshandlung von Tieren zudem gemäß § 17 TierSchG unter Strafe gestellt sei.<sup>282</sup> Ein maßgebliches Detail für dieses Urteil war, dass die Behörden zwar Kenntnis über die Zustände hatten, jedoch untätig geblieben waren. Mit diesem Wissen in Verbindung mit der Untätigkeit habe die Behörde die Machenschaften der Anlagenbetreiber „gedeckt“.<sup>283</sup> Als Beweggrund für dieses Unterlassen sollte nicht Gleichgültigkeit unterstellt werden. Jedoch sei es kein Einzelfall, dass zuständige Behörden gerichtliche Gegenmaßnahmen der Betreiber befürchten und aufgrund dessen ihre eigentlichen Aufgaben nicht wie notwendig wahrnehmen. Die Ressourcenknappheit stelle eine weitere Problematik dar.<sup>284</sup> Die Folge sind bekanntermaßen überaus seltene Kontrollen. Bei der vorgenommenen Güterabwägung zwischen den beeinträchtigten Rechtsgütern wurde festgestellt, dass das Tierwohl die Interessen des Intensivtierhalters überwog. Gerade aus dem Grund, weil es sich um Stallungen und nicht um privat genutzte Räumlichkeiten handelte, wurden die Interessen der Tiere als deutlich höherwertig angesehen.<sup>285</sup> Das Gericht stellte jedoch ausdrücklich klar, dass dem Handelnden, also dem Tierschützer, Tatsachen bekannt sein müssen, die seine Aktion rechtfertigen; bloße Vermutungen oder die Unterstellung, die Zustände seien überall die gleichen, seien hingegen nicht ausreichend.<sup>286</sup> Die angeklagten Tierschützer wurden freigesprochen, weil ihr Vorgehen aus strafrechtlicher Sicht als gerechtfertigt beurteilt worden war.

Gänzlich anders als die Gerichte aus Sachsen-Anhalt beurteilten das Landgericht Heilbronn sowie das Oberlandesgericht Stuttgart den anderen, oben erwähnten Fall von Tierrechtlern, die in eine Putenstallung eingedrungen waren, um dort heimliche Filmaufnahmen zu fertigen. Das OLG Stuttgart folgte den Ausführungen des Landgerichts umfänglich und die Angeklagten wurden

---

<sup>281</sup> Vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.18, 2Rv 157/17, RN 20.

<sup>282</sup> Vgl. Vierhaus; Arnold, 2019, S. 74.

<sup>283</sup> Vgl. Vierhaus; Arnold, 2019, S. 75.

<sup>284</sup> Vgl. Vierhaus; Arnold, 2019, S. 75.

<sup>285</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 474; Vierhaus; Arnold, 2019, S. 77.

<sup>286</sup> Vgl. Felde; Ort, 2018, S. 476.

verurteilt.<sup>287</sup> Anzumerken ist, dass die baden-württembergischen Gerichte den zu verhandelnden Fall mit dem aus Sachsen-Anhalt als nicht vergleichbar ansahen. In dem auswärtigen Fall habe es konkrete Hinweise auf tierschutzrechtliche Verstöße gegeben und die zuständigen Ämter seien untätig geblieben. In dem anderen Fall hätten sich die Akteure den Betrieb zufällig ausgesucht und seien von politischer Motivation geleitet worden.<sup>288</sup> Die zuständigen Gerichte aus Heilbronn und Stuttgart sahen mithin kein gerechtfertigtes Handeln der Tierschutzaktivisten. Für eine Rechtfertigung gemäß § 32 StGB habe es laut Urteil bereits am Tatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Angriffs gefehlt. Begründet wurde diese Ansicht mit dem Argument, es sei allgemein anerkannt, dass eine Mast in Massentierhaltungen nicht artgerecht erfolgen könne. Dass den Tieren in Intensivhaltungsbetrieben somit auch Schmerz und Unwohlsein zugefügt würde, sei sowohl dem Gesetzgeber, den zuständigen Ämtern und auch der Gesellschaft bekannt. Dass in diesen Fällen Einschränkungen des Tierschutzes hingenommen würden, sei zurzeit noch als „sozial adäquat“ anzusehen. Den Veterinärämtern sei weiterhin kein Vorwurf zu machen, wenn diese untätig blieben. Aufgrund der allgemeinen Akzeptanz der Haltungsbedingungen, die „vernünftig begründet“ von daher kompatibel mit dem Tierschutzgesetz seien, hätten sie vielmehr gar keine Möglichkeit dagegen einzuschreiten. Solange eine Massentierhaltung hierzulande erlaubt sei, dürfe der einzelne Bürger nicht im Alleingang versuchen, dafür zu sorgen, dass diese abgeschafft wird. Den Angeklagten wurde weiterhin vorgeworfen, sie hätten nicht die Absicht gehabt, den einzelnen Tieren zu helfen und sie aus dem Stall zu schaffen. Vielmehr sei es ihnen darum gegangen, Filmmaterial zu beschaffen, zu veröffentlichen und damit die Gesellschaft über Missstände zu informieren. Auch der Rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB fand bei der Urteilsfindung keine Anwendung. Auch hier wurde argumentiert, der Sinn des Eindringens in den Stall sei die Fertigung von Filmaufnahmen gewesen und mitnichten, die betroffenen Tieren akut aus ihrer misslichen Lage zu befreien. Vielmehr habe die Hoffnung bestanden, durch die Veröffentlichung des erlangten Materials langfristig ein gesellschaftliches Umdenken herbeizuführen; die Akteure haben die Mei-

---

<sup>287</sup> Vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 23.05.17, Az.: 7 Ns 41 Js 15494/15 und OLG Stuttgart, Urteil vom 04.09.18, Az.: 2 Rv 25 Ss 145/18.

<sup>288</sup> Vgl. Kluge, 2018, S. 23.

nungsbildung von Verbrauchern, Politikern und Veterinärämtern beeinflussen wollen. Da einer der Angeklagten angab, in den letzten Jahren mehrfach ähnliche Aufnahmen veröffentlicht zu haben, sei es nicht notwendig gewesen, noch weiteres Material zu beschaffen. Auch wenn derartiges Filmmaterial potenziell geeignet sei, etwas in den Köpfen der Verbraucher zu bewirken, gebe es davon bereits genug. Auch Filme, die mit Zustimmung der Betreiber gefertigt würden, könnten dem Konsumenten die Augen öffnen und über die Realität der Massentierhaltung aufklären.

Die Argumentation der baden-württembergischen Gerichte hätte aus Sicht der Autorin das Potenzial gehabt, die Feststellung zu treffen, dass eine Massentierhaltung generell gegen die Verfassung verstößt. Wenn das Staatsziel Tierschutz nicht eingehalten werden kann, weil eine Intensivtierhaltung die Rahmenbedingungen nicht einhalten könne, dann dürfte es diese Form der Haltung nicht geben. Die Vorstellung des Gerichts, der Bevölkerung seien die Zustände in den Betrieben bekannt und als „sozial adäquat“ anerkannt, teilt die Verfasserin dieser Arbeit nicht. Veröffentlichungen heimlich gefertigter Filmaufnahmen führen nach wie und regelmäßig zu Empörung und Entrüstung innerhalb der Gesellschaft. Sich nicht aktiv mit der Thematik zu beschäftigen und die Verhältnisse zu hinterfragen, mag eine gängige Neutralisationstechnik von Konsumenten sein. Reaktionen hingegen werden bei einer Konfrontation mit der Wirklichkeit hervorgerufen. Die stetig wachsende Nachfrage nach Fleisch-, Ei- und Milchersatzprodukten und das zunehmende Angebot auf dem Markt zeigen eindeutig, dass größer werdende Teile der Bevölkerung derartige Lebensbedingungen für die Tiere ablehnen und sie nicht als „angemessen“ ansehen. Die Argumentation des Gerichts, es gebe bereits genug dieser Aufnahmen und es bedürfe keiner weiteren, da die vorhandenen schon nichts bewirken konnten, mutet nahezu zynisch an. Wie schnell in der heutigen, digitalisierten und schnelllebigen Zeit aufgrund der Fülle von Informationen dramatische Nachrichten jeglicher Art wieder aus den Köpfen verschwinden, ist ein bekanntes und nachvollziehbares Phänomen. Gerade um die sich rasch einschleichende Gleichgültigkeit zu verhindern, ist es in diesen Fällen geradezu vonnöten, die Bevölkerung wieder und wieder darauf hinzuweisen, dass es sich mitnichten um Einzelfälle handelt und sich allen Verlautbarungen zum Trotz in vielen Betrieben nichts geändert hat. Die Er-

gebnisse einer Bevölkerungsbefragung zu der Thematik lassen vermuten, dass das Gericht mit seiner Annahme der „sozialen Adäquanz“ und der gesellschaftlichen Akzeptanz der Gegebenheiten nicht richtig liegt.

## **5.8 Bevölkerungsbefragung im Auftrag von Tierschutzorganisationen**

Im Jahre 2018 haben die Tierschutzorganisationen PETA, Animal Equality, Tierretter.de, SOKO Tierschutz, Deutsches Tierschutzbüro und Animal Right Watch eine Emnid-Umfrage in Auftrag gegeben.<sup>289</sup> Ziel der Auftraggeber war es herauszufinden, wie die Bevölkerung zu den Aktionen der Tierschützer steht und wie die Akzeptanz stärkerer Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben ist. Es gab zwei Fragen zu beantworten:

1. Sollte es Ihrer Meinung nach in landwirtschaftlichen Betrieben stärkere Tierschutzkontrollen geben?
2. Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, dass Tierschutzorganisationen durch das heimliche Filmen in landwirtschaftlichen Betrieben Tierleid und Missstände aufdecken?

Der Befragungszeitraum umfasste sieben Tage. Die Prozentergebnisse ergaben sich aus den Rückmeldungen von insgesamt 1.012 Personen. Befragt wurden weibliche und männliche Personen zu etwa gleichen Teilen ab einem Alter von 14 Jahren, wobei es sich bei den meisten Teilnehmern um Erwachsene handelte. Es wurden alle Bundesländer berücksichtigt, wobei deutlich mehr Teilnehmer aus dem Westen der Republik zu verzeichnen waren (836 Westen : 176 Osten). Nach Auswertung der Umfrage wurde festgestellt, dass 85,3 % der Befragten stärkere Tierschutzkontrollen befürworten. 82,2 % sehen das heimliche Filmen der Tierschutzorganisationen als gerechtfertigt an, wenn dadurch Tierleid und Missstände aufgedeckt werden können. Da der zweiten Frage nicht konkret zu entnehmen ist, ob eine Undercover-Recherche oder das heimliche Eindringen in Stallgebäude gemeint ist, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Antworten beide Handlungsalternativen in die Entscheidung der Befragten einbezogen

---

<sup>289</sup> Vgl. <https://www.tierschutzbuero.de/umfrage-zeigt-grosse-mehrheit-der-bevoelkerung-befuerwortet-undercover-recherchen-und-staerkere-tierschutzkontrollen>. Auf der Seite befindet sich ein Link zu den Umfragedetails.

worden sind. Nicht jedem Befragten dürfte bekannt gewesen sein, dass die führenden deutschen Tierschutzorganisationen keine „Stalleinbrüche“ vornehmen, sondern ausschließlich investigativ und undercover ermitteln. Insbesondere jüngere und ältere Menschen zeigen eine hohe Akzeptanz von stärkeren Tierschutzkontrollen und Aktionen von Tierschützern. Die 40 - 49jährigen sehen das Vorgehen offensichtlich kritischer, hier fallen die Prozentzahlen für eine Bejahung der jeweiligen Frage etwas geringer aus. Insgesamt spricht sich jedoch auch bei diesen Jahrgängen die Mehrheit positiv bezüglich der Fragen aus. Aus den öffentlich zugänglichen Umfragedetails geht nicht hervor, anhand welcher Methode die Umfrage vorgenommen wurde und wie viele Menschen insgesamt erreicht wurden, aber möglicherweise nicht reagierten. Sollte die Umfrage persönlich, in Form von Interviews vorgenommen worden sein, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, dass die Befragten über das tatsächliche, rechtmäßige Vorgehen der Tierschutzorganisationen aufgeklärt worden sind.

Die Umfrage gilt als repräsentativ. Auch wenn lediglich Antworten von 1.012 Personen in die Ergebnisse eingeflossen sind, so ist dennoch eine gesellschaftliche Tendenz erkennbar, die den politischen Äußerungen der Bundesarministerin entgegensteht. Ein Gros der Befragten sieht das Vorgehen der Akteure als gerechtfertigt und demnach nicht als verwerflich an.

## **6. Ziviler Ungehorsam oder kriminelle Handlung?**

Zweifelsohne können die Handlungsweisen der Akteure geeignet sein, strafrechtliche Tatbestände zu erfüllen<sup>290</sup>, was gemeinhin dazu führen kann, dass sie als kriminell bezeichnet werden. Der Begriff der Kriminalität, in der Literatur auch als „Verbrechensbegriff“ bezeichnet, unterscheidet zwischen dem natürlichen, dem strafrechtlichen und dem soziologischen Verbrechensbegriff.<sup>291</sup> Der strafrechtliche, also formelle, Kriminalitätsbegriff beinhaltet Handlungen, die strafrechtliche Rechtsfolgen nach sich ziehen können.<sup>292</sup> Die strafrechtliche Seite betrachtet demnach die Handlungen, die der Gesetzgeber als kriminell bestimmt hat, freilich unter Berücksichtigung der gesell-

---

<sup>290</sup> Die strafrechtliche Relevanz der Aktionen ist an anderer Stelle, Kapitel 5 dieser Arbeit, präziser erörtert worden.

<sup>291</sup> Vgl. Schwind, 2002, S. 2 f.

<sup>292</sup> Vgl. Schwind, 2002, S. 3.

schaftlichen Konstruktion kriminellen Handelns. Das führt im Laufe des kollektiven Wandels auch immer wieder zu Entkriminalisierungen und Neukriminalisierungen von bestimmten Handlungen. So stellen, aus rein strafrechtlicher Sicht, beispielsweise die Gotteslästerung und der Ehebruch seit 1969 und seit 1994 die Homosexualität kein strafrechtlich relevantes Verhalten mehr dar<sup>293</sup>, wohingegen die Aufnahme des „digitalen Hausfriedensbruchs“ ins Strafgesetzbuch eine neue Kriminalitätsform im Gesetz verankern würde. Dem gegenüber steht der natürliche Verbrechensbegriff, der Handlungen beschreibt, die, unabhängig von Zeitalter und Kultur, als verwerflich angesehen werden, wie beispielsweise Mord, Raub und Diebstahl.<sup>294</sup> Der soziologische oder auch materielle Verbrechensbegriff schließt zudem Handlungsweisen mit ein, die zwar nicht strafrechtlich relevant, wohl aber sozialschädlich und sozial abweichend sind.<sup>295</sup>

Die Überschreitung von bestehenden Gesetzen muss jedoch nicht zwangsläufig zu einer Kriminalisierung der Akteure führen. Da Kriminalität auch und vor allem ein Konstrukt der Zuschreibung durch förmliche strafrechtliche sowie gesellschaftliche Reaktionen ist<sup>296</sup>, können bestimmte Aktionen auch als Form des zivilen Ungehorsams wahrgenommen werden.

Ziviler Ungehorsam, als Bestandteil des gewaltfreien Widerstands, ist verbunden mit der Entstehung und Entwicklung des Rechtsstaates und der Demokratie.<sup>297</sup> Insbesondere die Namen Ghandi, Thoreau, King und Russell werden mit dem Begriff des zivilen Ungehorsams in Verbindung gebracht. Zu Mahatma Ghandis Methoden des Widerstands zählten Boykotts, Massendemonstrationen und Generalstreiks.<sup>298</sup> Sein Kampf betraf die Emanzipation der indischen Völker gegenüber der englischen Kolonialmacht.<sup>299</sup> Henry David Thoreau rief dazu auf, keine Steuern zahlen, um den Staat die finanziellen Möglichkeiten zu erschweren, den Annexionskrieg gegen Mexiko<sup>300</sup> und

---

<sup>293</sup> Vgl. Schwind, 2002, S. 4, 407 ff.

<sup>294</sup> Vgl. Schwind, 2002, S. 4.

<sup>295</sup> Vgl. Schwind, 2002, S. 5.

<sup>296</sup> Vgl. Kunz; Singelstein, 2016, S. 169.

<sup>297</sup> Vgl. Bruhn, 2018, S. 1.

<sup>298</sup> Vgl. Bruhn, 2018, S. 2.

<sup>299</sup> Vgl. Huber, 1983, S. 123.

<sup>300</sup> Der Amerikanisch-Mexikanische Krieg wurde von 1846-1848 geführt. Mexiko verlor am Ende die heutigen US-Bundesstaaten Texas, Kalifornien, Nevada, Utah, Arizona und Neu-Mexiko.

die Sklaverei zu finanzieren.<sup>301</sup> Martin Luther King jr., der für gleiche Bürgerrechte der afrikanisch-stämmigen Bevölkerung kämpfte, schuf Trainingszentren, in denen die Afroamerikaner zum zivilen Ungehorsam erzogen werden sollten.<sup>302</sup> Der Engländer Bertrand Russell forderte zur Kriegsdienstverweigerung auf, organisierte Sit-ins und klärte zu Krieg, Kriegsvorbereitungen und atomarer Rüstung auf.<sup>303</sup> Ghandi, Thoreau und Russell wurden für ihre Aktionen zeitweise inhaftiert, Ghandi verbrachte mehrere Jahre im Gefängnis,<sup>304</sup> Thoreau hingegen nur eine Nacht, da eine andere Person die Steuerschuld für ihn beglichen haben soll.<sup>305</sup> King wurde jahrelang vom FBI bespitzelt, weil er als kriminell und gefährlich galt.<sup>306</sup> Im Jahre 1968 wurde er von einem seiner Gegner erschossen. Dass King dennoch 1964 den Friedensnobelpreis in Europa verliehen bekam<sup>307</sup> zeigt die Ambivalenzen, die Aktionen des zivilen Ungehorsams auslösen können. Für die einen handelt es sich um Straftaten, die es zu ahnden gilt. Für die anderen ist es eine Bürgerpflicht, eine Notwendigkeit in einem demokratischen Staat.<sup>308</sup> Den bekanntesten Vertretern des zivilen Ungehorsams ging es zweifelsohne um Menschenrechte. Und auch die prominenten Autoren, die sich literarisch dem Gegenstand gewidmet haben, erklären den zivilen Ungehorsam in der Regel mit Thematiken, die den Menschen und dessen Rechte betreffen.

Die Gewissensentscheidungen einiger Gesellschaftsmitglieder, die in zivilem Ungehorsam ihren Ausdruck gefunden haben, prägten aber auch die Entwicklung der modernen Zivilisation. In den 1970er und 80er Jahren waren es vor allem Nichtregierungsorganisationen wie Greenpeace, Robin Wood, Global Trade Watch oder Friends of the Earth, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Umweltzerstörung unter Zuhilfenahme des gewaltfreien Widerstandes aufzuhalten.<sup>309</sup> Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen des zivilen Ungehorsams Gesetze gebrochen werden. Denkbar ist die Tatbestandsverwirklichung der Nötigung bei Sitzblockaden oder Behinderung eines Schiffes

---

<sup>301</sup> Vgl. Thoreau, 1973, S. 21.

<sup>302</sup> Vgl. Bruhn, 2018, S. 2.

<sup>303</sup> Vgl. Bruhn, 2018, S. 2.

<sup>304</sup> Vgl. Bruhn, 2018, S. 2.

<sup>305</sup> Vgl. Laker, 1986, S.19.

<sup>306</sup> Vgl. Balluch, 2009, S.13.

<sup>307</sup> Vgl. Balluch, 2009, S.13.

<sup>308</sup> Vgl. Bruhn, 2018, S.1.

<sup>309</sup> Vgl. Bruhn, 2018, S.117.

durch Greenpeace-Boote. Auch kann es beim Vorgehen der Akteure zu Sachbeschädigungen, Körperverletzungen oder Hausfriedensbrüchen kommen. Es ist nicht immer ein leichtes Unterfangen, die Aktionen zivilen Ungehorsams von gewöhnlichen kriminellen Handlungen zu differenzieren. Um feststellen zu können, ob der Begriff des zivilen Ungehorsams auch auf die Thematik dieser Arbeit anzuwenden ist, obwohl es nicht um Menschenrechte geht, sollen im Folgenden die Aussagen bekannter Autoren, die sich dem Gegenstand des zivilen Ungehorsams gewidmet haben, betrachtet werden.

Dworkin unterscheidet zwischen kriminell und ungehorsam, in dem er dem gemeinen Straftäter Beweggründe wie Egoismus, Wut, Grausamkeit oder Wahnsinn als für sein Handeln unterstellt, dem Ungehorsamen aber nicht.<sup>310</sup> Im Gegenteil handele es sich bei den zivil Ungehorsamen gerade um Personen, die sich eben nicht auf diese Weise aus der Gesellschaft ausgeschlossen haben und die auch nicht als Außenseiter betrachtet werden möchten. Vielmehr empfindet der Ungehorsame sein Vorgehen als Bürgerpflicht.<sup>311</sup> Sein Gewissen und seine persönliche Integrität würden ihm nicht erlauben, sich an bestimmte Gesetze zu halten.<sup>312</sup> Der Staatsbürger hat die Gesetze nicht selbst geschrieben und hat ihnen auch nicht zwangsläufig zugestimmt. Jedoch wird, so Arendt, aus der gegenteiligen Annahme, die moralische Pflicht des Bürgers zum Gesetzesgehorsam abgeleitet.<sup>313</sup> Grundsätzlich, so Rawls, lasse sich in der Politik keine vollkommene Verfahrensgerechtigkeit herstellen, dennoch müsse sich die Verfassungsgebung auf eine Art der Abstimmung stützen.<sup>314</sup> Der Bürger habe zunächst die Pflicht, bestimmte Gesetze hinzunehmen, solange sie ein gewisses Maß an Ungerechtigkeit nicht übersteigen.<sup>315</sup> Er konstatiert, dass der Mensch die Pflicht habe, sich an gerechte Gesetze zu halten.<sup>316</sup> Rawls definiert den zivilen Ungehorsam als „öffentliche, gewaltlose, gewissenbestimmte, aber politische, gesetzwidrige Handlung, die gewöhnlich eine Änderung der Gesetze oder der Regierungs-

---

<sup>310</sup> Vgl. Dworkin, 2017, S. 255 f.

<sup>311</sup> Vgl. Dworkin, 2017, S. 256.

<sup>312</sup> Vgl. Dworkin, 2017, S. 257.

<sup>313</sup> Vgl. Arendt, 2017, S. 150.

<sup>314</sup> Vgl. Rawls, 2017, S. 106.

<sup>315</sup> Vgl. Rawls, 2017, S. 106 f.

<sup>316</sup> Vgl. Rawls, 2017, S. 107.

politik herbeiführen soll.“<sup>317</sup> Zinn beschreibt den zivilen Ungehorsam als „[...] eine wohlüberlegte, gezielte Rechtsverletzung um eines zentralen gesellschaftlichen Zweckes willen.“<sup>318</sup> Dworkins Auffassung zufolge entstehe ziviler Ungehorsam nicht etwa, weil es Gutmenschen und schlechte Menschen, Unwissende und Weise gebe. Vielmehr herrsche eine tiefe Uneinigkeit der Menschen über die Bedeutung und Interpretation von Ethik.<sup>319</sup>

Glötz warnt davor, die Gewissensfreiheit als Grundrecht zu verstehen, das andere Grundrechte aushebeln könne. Zu unterschiedlich seien die Vorstellungen der Menschen von Unrecht und so könne ein vorschneller Rückzug auf das Gewissen die Kulturleistung des staatlichen Gewaltmonopols gefährden.<sup>320</sup> Und auch Isensee verweist auf die Problematik der unterschiedlichen Vorstellungen im Hinblick auf das Gewissen und stellt die Frage, wer das Monopol auf das wahre Gewissen haben sollte.<sup>321</sup> Im Kontext von Gewissensentscheidungen zitiert Glötz den Sozialdemokraten Adolf Arndt<sup>322</sup>, der zusammenfassend darstellte, dass die Gewissensfreiheit, die sich aus Art. 4 Absatz 1 GG ergebe, dem Betroffenen lediglich das Selber-Tun der als böse anerkannten Handlung erspare.<sup>323</sup> Dennoch sei es nicht richtig, so Glötz, den Ungehorsamen, dessen Handlungen auf individuellen Gewissensentscheidungen beruhen, zum Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erklären.<sup>324</sup> Thoreau formulierte seinerzeit den markanten Satz: „Wenn aber das Gesetz so beschaffen ist, dass es notwendigerweise aus dir den Arm des Unrechts an einem anderen macht, dann, sage ich, brich das Gesetz. Mach dein Leben zu einem Gegengewicht, um die Maschine aufzuhalten.“<sup>325</sup> Und ein weiterer, berühmter Satz Thoreaus besagt, der Mensch solle nicht den Respekt vor dem Gesetz pflegen, sondern vor der Gerechtigkeit.<sup>326</sup> Habermas vertritt die Ansicht, dass eine Person, die sich zivil ungehorsam verhält, weil sie eine Regelung für illegitim hält und die institutionell vorgesehenen Revisionsmöglichkeiten als ausgeschöpft ansieht und zudem für ihr

---

<sup>317</sup> Vgl. Rawls, 2017, S. 109.

<sup>318</sup> Vgl. Zinn, 2017, S. 180.

<sup>319</sup> Vgl. Dworkin, 2017, S. 259 f.

<sup>320</sup> Vgl. Glötz, 1983, S. 12.

<sup>321</sup> Vgl. Isensee, 2017, S. 244.

<sup>322</sup> Der deutsche Politiker und Jurist Adolf Arndt lebte von 1904 bis 1974.

<sup>323</sup> Vgl. Glötz, 1983, S. 12.

<sup>324</sup> Vgl. Glötz, 1983, S. 15.

<sup>325</sup> Thoreau, 1973, S. 18.

<sup>326</sup> Vgl. Thoreau, 1973, S. 9.

Handeln eine Strafverfolgung riskiert, durchaus als Teil einer Widerstandsbewegung angesehen werden könne.<sup>327</sup>

Ethik und Gewissen sowie ungerechte Gesetze sind wiederkehrende Begrifflichkeiten bei der Auseinandersetzung mit dem Thema des zivilen Ungehorsams. Es sind Tierschützer, die mitunter als „Stalleinbrecher“ bezeichnet werden, die in ihre Vorstellung von Ethik und Moral nichtmenschliche Kreaturen miteinbezogen haben. Sie halten die Tierschutzgesetze per se schon nicht für gerecht und ausreichend, weil sie in den Tieren fühlende Wesen sehen, die Bedürfnisse haben, die sie, insbesondere in der Intensivtierhaltung, in der Regel nicht ausleben können. Ihre Aktionen basieren auf Gewissensfragen und dem Umstand, dass sie Untätigkeit eben nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Insofern ist die Motivation der Tierschützer mit den Beweggründen der Menschenrechtler vergleichbar und es ist daher angemessen, deren Aktionen, je nach strafrechtlicher Relevanz, dem zivilen Ungehorsam zuzuordnen, auch wenn die Rechte der Menschen in diesen Fällen nicht im Vordergrund stehen. Die Aktionen des zivilen Ungehorsams dienen in der Regel dazu, eine Veränderung in der Gesellschaft und Politik herbeizuführen, indem sie Diskurse auslösen. Es geht den Tierschützern nicht darum, das politische Gemeinwesen und damit auch die Rechtsgemeinschaft zu schädigen. Jedoch, so Habermas, sei es nicht ausgeschlossen, dass auch im demokratischen Rechtsstaat legale Regelungen illegitim sein können, woraus sich die Berechtigung zu zivilem Ungehorsam ergeben könne.<sup>328</sup> Insbesondere, wenn die Handlungen gewaltfrei ausgeübt werden, haben sie das Potenzial, die Sympathie der Gesellschaftsmitglieder zu gewinnen. Politischer Aktionismus begründe sich in dem Wunsch, die eigenen Argumente und erkannten Missstände an die Öffentlichkeit zu bringen.<sup>329</sup> Durch physischen oder psychischen Druck und durch Verbreitung von Angst würden jedoch die Konfliktgegner an ihrer Meinungsäußerung gehindert. Das wiederum führe dazu, dass eine offene Diskussion verhindert würde, was eine Gefahr für die Demokratie darstelle.<sup>330</sup> Die gängigen Methoden der Tierschützer sind regelmäßig nicht geeignet, die Konfliktgegner an der Darstel-

---

<sup>327</sup> Vgl. Habermas, 1983, S. 34.

<sup>328</sup> Vgl. Habermas, 1983, S. 39.

<sup>329</sup> Vgl. Balluch, 2009, S. 83.

<sup>330</sup> Vgl. Balluch, 2009, S. 82 f.

lung ihrer Sichtweise zu hindern. Sie appellieren aber an den Gerechtigkeits-sinn der Allgemeinheit, insbesondere durch die Maßnahme, die festgestellten und dokumentierten Missstände der Öffentlichkeit zu präsentieren. Ein weiterer elementarer Aspekt zur Definition des zivilen Ungehorsams ist die Gesetzwidrigkeit der Tat. Die Bereitschaft, strafrechtliche Konsequenzen für das eigene Handeln auf sich zu nehmen, gilt als Grundprinzip des zivilen Ungehorsams.<sup>331</sup> Rawls erwähnt in seiner Definition die gesetzwidrige Handlung. Und auch Thoreau befand, dass das Gefängnis durchaus der angemessene Platz für einen gerechten Menschen sein könne, wenn eine Regierung die Legitimität seiner Handlung nicht erkenne und ihn dafür einsperre.<sup>332</sup>

Im Hinblick auf die in Kapitel 5 erarbeitete juristische Betrachtung der Aktionen der Tierschützer könnte nun gemutmaßt werden, dass es sich unter bestimmten Umständen eben nicht um gesetzwidrige Taten handelt, wenn beispielsweise die Handlung durch Rechtfertigungsgründe legitimiert ist. In diesem Zusammenhang könnte angezweifelt werden, dass die Aktionen dem zivilen Ungehorsam zuzurechnen sind. Neubauer führt dazu sehr treffend aus, es sei nicht unbedingt vonnöten, dass der Aktivist seine Handlung selbst als rechtswidrig ansehe.<sup>333</sup> Wie auch das Urteil des OLG Naumburg zeigt, werden Akteure, die ihr Vorgehen für rechtmäßig halten, mittlerweile auch von der Rechtsprechung unterstützt. Im konkreten Fall wurden die Angeklagten durch das OLG Naumburg freigesprochen. Es kommt also vor, dass sich zunächst illegal eingestufte Taten im Nachhinein als rechtmäßig erweisen. Das ist nach der Meinung von Neubauer jedoch kein Grund, sie nicht dem zivilen Ungehorsam zuzuordnen, gehen die Bestrebungen des zivilen Ungehorsams doch gerade in die Richtung, das Recht oder die Rechtsanwendung von der Illegitimität zur Legalität hin zu verändern.<sup>334</sup> Dennoch gingen Polizei und Staatsanwaltschaft zunächst von einer gesetzwidrigen Handlung aus, woraufhin Ermittlungen aufgenommen würden, so dass darauf abzustellen sei, ob ein Vorgehen zum Zeitpunkt der Tat von den Ermittlungsbehörden als mutmaßlich rechtswidrig eingestuft worden sei.<sup>335</sup> Ob eine Tat oder eine Ak-

---

<sup>331</sup> Vgl. Neubauer, 2016, S. 58.

<sup>332</sup> Vgl. Thoreau, 1973, S. 20.

<sup>333</sup> Vgl. Neubauer, 2016, S. 66.

<sup>334</sup> Vgl. Neubauer, 2016, S. 67.

<sup>335</sup> Vgl. Neubauer, 2016, S. 67

tion als kriminell eingestuft wird, hängt auch und insbesondere mit den Ansichten und Betrachtungsweisen der Gesellschaftsmitglieder zusammen. In dem nun folgenden Abschnitt soll erörtert werden, welche Rolle eine Gesellschaft bei der Zuschreibung von Kriminalität innehat und an welchem Punkt eine Kriminalisierung durch Gesetz und Politik ihre Grenzen findet.

## **7. Kriminalisierung durch Zuschreibung - wenn die Gesellschaft entscheidet**

Der Etikettierungsansatz, auch *labeling approach* genannt, befasst sich mit dem Zuschreibungsprozess von Kriminalität durch strafrechtliche und gesellschaftliche Reaktionen auf ein bestimmtes Verhalten.<sup>336</sup> Im Gegensatz zu anderen Theorien aus der Kriminologie befasst sich der Ansatz mit der Frage, warum ein bestimmtes Verhalten als kriminell angesehen wird und nicht mehr damit, warum eine Person überhaupt Rechtsbrüche begeht.<sup>337</sup> Als Vertreter dieser Theorie gelten Tannenbaum, Lemert und Becker.<sup>338</sup> Obwohl Lemert diesen Definitionsansatz, den Tannenbaum 1938 begründet hatte, 1951 als erster wieder aufgriff und zwischen primärer und sekundärer Devianz unterschied<sup>339</sup>, wird der *labeling approach* in erster Linie mit Becker in Verbindung gebracht.<sup>340</sup> In diesem Kapitel soll unter dem Aspekt der Zuschreibung herausgearbeitet werden, ob entsprechende politische Aussagen und Forderungen nach härteren Bestrafungen für Tierschützer das Potenzial haben, die Tierschutzaktivisten und deren Handlungen zu kriminalisieren.

Da sich der *labeling approach* im Laufe der Jahrzehnte in unterschiedliche theoretische Richtungen entwickelte, formulierte Lamnek mehrere Thesen, um den Kern dieser Theorie zu beschreiben.<sup>341</sup> Im Folgenden sollen diese Punkte zusammengefasst dargestellt werden. Mittelpunkt des *labeling approach* sei die Normsetzung selbst. Die Normen werden durch diejenigen durchgesetzt, die durch hierarchische Strukturen über Macht verfügen und ein entsprechendes Interesse an der Norm haben. Das allein reiche jedoch noch nicht aus. Vielmehr komme es darauf an, ob diese Norm auch gesell-

---

<sup>336</sup> Vgl. Kunz; Singelstein, 2016, S. 169.

<sup>337</sup> Vgl. Kunz; Singelstein, 2016, S. 170.

<sup>338</sup> Vgl. Lamnek, 1977, S. 70.

<sup>339</sup> Vgl. Kunz; Singelstein, 2016, S. 169.

<sup>340</sup> Vgl. Lamnek, 1977, S. 70 f.

<sup>341</sup> Vgl. Lamnek, 1996, S. 216.

schaftliche Anwendung finde, um festzustellen, ob eine Verhaltensweise konform oder abweichend ist. Diese Zuschreibungs- und Definitionsprozesse finden in der Regel durch die Gesellschaftsmitglieder statt, aber auch durch offizielle Instanzen. Sie werden also selektiv vorgenommen und es ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten der Definition. Auch Becker vertritt die Ansicht, dass es vor allem die gesellschaftlichen Gruppen seien, die abweichendes Verhalten erst erschaffen. Denn diese seien verantwortlich für die Konstruktion von Regeln. Ein Verstoß gegen die Vorschriften begründe demnach erst die Devianz, die den Betroffenen dann zu einem Außenseiter machten.<sup>342</sup> Die Devianz sei keine Qualität, die im Verhalten des Handelnden liege, sondern offenbare sich erst in der Interaktion zwischen dem Akteur, der die Tat begeht und dem, der sie beurteilt.<sup>343</sup> Becker konstatiert, dass allein die Tatsache, dass jemand gegen eine Regel verstoßen habe, noch nicht bedeuten muss, dass andere darauf so reagieren, als sei dies auch geschehen.<sup>344</sup> Lamnek beschreibt, dass insbesondere die selektive Normanwendung durch offizielle Instanzen Zuschreibungsprozesse veranlassen, die schließlich auf die Allgemeinheit Wirkung entfalten und den Handlungsspielraum gelabelter Menschen einengen.<sup>345</sup> Da es diesen Individuen in der Folge an Handlungsalternativen fehle, suchten diese einen Ausweg in die bereits als deviant definierten Verhaltensweisen. Dieser Prozess wird als sekundäre Devianz bezeichnet. Die gelabelte Person kann in der Konsequenz die zugeschriebene Rolle des Abweichlers in ihr Selbstbild aufnehmen und entsprechend weiter agieren. Die sekundäre Devianz spielt bei der *labeling*-Perspektive eine große Rolle.<sup>346</sup> Die primäre Devianz erklärt der *labeling*-Ansatz nicht. Die erste abweichende Handlung könne weiterhin auf Ursachen zurückgeführt werden, mit denen sich Theoretiker des ätiologischen Paradigmas bereits ausführlich befasst haben.<sup>347</sup>

Die *labeling*-Theoretiker beschäftigen sich mit dem Normsetzungscharakter der Zuschreibung, was zuweilen eine Relativierung der Normengeltung mit

---

<sup>342</sup> Vgl. Becker, 1981, S. 8.

<sup>343</sup> Vgl. Becker, 1981, S. 13.

<sup>344</sup> Vgl. Becker, 1981, S. 10.

<sup>345</sup> Vgl. Lamnek, 1996, S. 218.

<sup>346</sup> Vgl. Lamnek, 1996, S. 220.

<sup>347</sup> Vgl. Lemert, 1975, S. 433.

sich bringen kann.<sup>348</sup> Im Falle der Tierschützer wird der Normverstoß von verschiedenen Akteuren unterschiedlich wahrgenommen. Die Bauernverbände und einige politische Vertreter sehen schlicht die entsprechenden Tatbestände erfüllt. Die Aktivisten sehen ihre Handlungen als gerechtfertigt an und erhalten dabei zuweilen bereits juristische Rückendeckung. Um einen Abweichler als solchen zu definieren und zu exkludieren, müsse er jedoch in das Bild des Außenseiters passen.<sup>349</sup> Gelingt diese Definition nicht, weil der Akteur aus gesellschaftlicher Sicht nicht als allgemein kriminell angesehen werde, so bestehe die Möglichkeit, dass sich ein Widerstand gegen den Ausschluss formiere. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung sei insbesondere bei der Beurteilung von Vertretern politischer Interessengruppen gegeben.<sup>350</sup> Wenn es diesen Gruppen zudem noch gelinge, den Gegner als „normalen Kriminellen“ darzustellen, könne man sich der Unterstützung von Sympathisanten gewiss sein.<sup>351</sup>

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über ein Gewaltmonopol, das sich in den Händen des Staates befindet. Es steht ein Strafgesetzbuch zur Verfügung, das für bestimmte Verhaltensweisen Sanktionen androht. Die Strafgesetze basieren auf Normen, die zum Erhalt des gesellschaftlichen Zusammenlebens vonnöten sind. Insbesondere Rechtsnormen, die jedenfalls allgemeinen Geltungsanspruch haben, werden von den Gruppen, die die Macht dazu haben, zu allgemein gültigen Normen erklärt, ohne dass sie in jedem Fall gesamtgesellschaftlich anerkannt sein müssen.<sup>352</sup> Vorausgesetzt werde dabei, dass die Wertevorstellungen einer Gruppe, die wiederum auf Moral, Interessen und Einstellungen basieren, die einer unterlegenen Gruppierung dominieren.<sup>353</sup> Doch auch Rechtssysteme unterliegen Entwicklungen und sie sind keineswegs stet. Ein Rechtssystem ist nicht per se analog zum Normsystem. Ein gesellschaftliches Rechtssystem entwickelt sich aus jedoch aus Systemen der Ethik, der Moral, der Religion, sozialer Verbindlichkeiten und Erwartungen.<sup>354</sup> Ehrlich stellte bereits vor über einem Jahrhundert fest:

---

<sup>348</sup> Vgl. Lamnek, 1996, S. 217.

<sup>349</sup> Vgl. Steinert, 1973, S. 16.

<sup>350</sup> Vgl. Steinert, 1973, S. 16.

<sup>351</sup> Vgl. Steinert, 1973, S. 17.

<sup>352</sup> Vgl. Keckeisen, 1974, S. 110.

<sup>353</sup> Vgl. Keckeisen, 1974, S. 110.

<sup>354</sup> Vgl. Sack, 2014, S. 186.

„[...] der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung liege auch in unserer Zeit, wie zu allen Zeiten, weder in der Gesetzgebung, noch in der Jurisprudenz oder in der Rechtsprechung, sondern in der Gesellschaft selbst.[...]“<sup>355</sup> Allerdings, so Turk, begründe die kulturelle Vielfaltigkeit einerseits und die Machthierarchie andererseits die Tendenz, Gesetze zu etablieren, die Verhaltensweisen unter Strafe stellen, die bezeichnend für diejenigen sind, die über weniger Macht verfügen.<sup>356</sup>

Auch wenn erörtert wurde, dass gesellschaftlicher Wandel und kulturelle Interessen Norm- und Rechtssysteme beeinflussen und verändern können, zeigen die hier folgenden Beispiele, wie lange politische Mühlen zuweilen mahlen. So können, rein juristisch, erst seit 1997 auch Ehefrauen Opfer von Vergewaltigungen im Sinne des § 177 StGB durch ihre Ehemänner werden und auch männliche Personen Opfer gemäß § 177 StGB. Homosexualität zwischen Männern stellte lange Jahre eine Straftat dar. § 175 StGB wurde zwar bereits 1969 und 1973 reformiert und damit zu einem reinen Jugendschutzparagrafen umgewandelt, offiziell aus dem Strafgesetzbuch gestrichen wurde er jedoch erst im Jahre 1994.<sup>357</sup> In den 1990er Jahren wurde Homosexualität hierzulande längst nicht mehr als gesellschaftliches Problem wahrgenommen. Gerade bei Delikten, die sich nicht unter den natürlichen bzw. naturrechtlichen Verbrechensbegriff subsumieren lassen, sind es regelmäßig die Gesellschaft und deren wandelbare Ansichten, die bestimmte Vorschriften als nicht mehr zeitgemäß ansehen oder ihren Lebenswandel konträr zu ihnen gestalten.

Im konkreten Fall der Tierschützer wurde bereits herausgearbeitet, dass deren Vorgehen durchaus die objektiven Tatbestände des § 123 StGB (Hausfriedensbruch) oder auch des § 303 StGB (Sachbeschädigung) erfüllen können. Allerdings hat die Rechtsprechung bereits in mehreren Fällen einen Rechtfertigungsgrund für das Eindringen in die Stallungen gelten lassen, so dass der subjektive Tatbestand der Rechtswidrigkeit in den Fällen nicht gegeben war. Die von den Tierschutzorganisationen in Auftrag gegebene Umfrage zeigt eine gesellschaftliche Tendenz, die Tierschützer nicht zu krimina-

---

<sup>355</sup> Ehrlich, 1967, Vorrede.

<sup>356</sup> Vgl. Turk, 1964, S. 458.

<sup>357</sup> Vgl. Spangenberger, 2019, online.

lisieren. Zudem deutet sich ein gesellschaftlicher Wandel in Hinblick auf die Kreatur „Tier“ an, was u.a. offensichtlich wird bei der steten Entwicklung von vegan-vegetarischen Lebenskonzepten. Die Befürchtungen einiger Tierschützer, von der Politik durch die Forderung nach einem härteren Vorgehen und der Einführung eines entsprechenden Straftatbestands für „Stalleinbrüche“, kriminalisiert zu werden, sind aus Sicht der Verfasserin unbegründet. Eine Zuschreibung von Kriminalität im Sinne des *labeling approach* wird auf diese Weise und aufgrund der gesellschaftlichen Wahrnehmung nicht gelingen. Die Aktivisten selbst empfinden ihr Vorgehen nicht als rechtswidrig und sie nehmen das Bild des Abweichlers nicht in ihr Selbstbild auf. Dadurch, dass die Handlungen auf gesellschaftlicher Ebene nicht in allen Bereichen als kriminell wahrgenommen werden, sind die Akteure weit entfernt von der sekundären Devianz, die Lemert beschreibt. Ein Grund dafür könnte sein, dass die Aktivisten andere strafbare Handlungen aufdecken und die Gesellschaft mit ihren Taten über Zustände informieren, die ihnen ohne das Zutun der Akteure vermutlich vorenthalten blieben. Sie leisten demnach einen Beitrag zur Aufklärung der Gesellschaft. Die Opfer der Kampagnen können als solche ausgeblendet werden, da sie einen Beitrag zu den Missständen geleistet haben oder ihnen gar die Hauptverantwortung gegeben wird. Zudem ist den Aktionen inhärent, dass sie regelmäßig behördliches und somit staatliches Versagen aufdecken. Das kann dazu führen, dass die Vertreter der Politik von den Fürsprechern als Mittäter angesehen werden, die mit politischen Forderungen nach härteren Strafen und Gesetzen zum Nachteil der Aktivisten eigene Unzulänglichkeiten kaschieren möchten. Je mehr „Erfolge“ die Aktivisten zu verzeichnen haben, umso weniger wird die Rückendeckung für Betreiber, Tierhalter und Politik ausfallen. Eine Dramatisierung des Rechtsbruchs und eine Übersanktionierung in Form eines eigenen Straftatbestandes für „Stalleinbrecher“ könnte für die Politik zum Bumerang werden. Denn eine Übersanktionierung habe vielmehr das Potenzial, eine Norm zu schwächen und den Sanktionsapparat zu überfordern.<sup>358</sup> Um der Gesellschaft ein derartiges Vorgehen erklärbar zu machen, bedürfe es einer besonderen Kommunikation der Initiatoren und einer schlüssigen Vermittlung des Normbruchs und der geforderten Bestrafung an die betroffenen Mitglie-

---

<sup>358</sup> Vgl. Sack, 2014, S. 255.

der des sozialen Kollektivs.<sup>359</sup> Im konkreten Fall jedoch erscheinen die Forderungen und politischen Aussagen wie Lobbyarbeit für einen wirtschaftlich zentralen, weil profitbringenden Bereich.

Der Tierschützer verbirgt sein Verhalten nicht, denn er hält es für richtig. Das unterscheidet ihn vom Kriminellen. Diesen und weitere Aspekte, die nun erläutert werden, führt Merton aus, um Unterschiede zwischen dem „Kriminellen“ und dem „Nonkonformen“ darzustellen.<sup>360</sup> Der Kriminelle erkenne die Legitimität der Normen in der Regel an; er wisse, dass er etwas Verbotenes tut. Der Nonkonforme aber stelle bereits die Vorschriften in Frage. Der Tierschützer ist sich gewiss, dass er rechtens handelt, wenn es ihm gelingt, mit seinem Vorgehen strafbare Handlungen im Kontext von Agrarkriminalität aufzudecken. Der Nonkonformist ziele zudem darauf ab, Veränderungen herbeizuführen. Die aus seiner Sicht nicht legitimen Vorschriften sollen durch andere ersetzt werden, die auf alternativen moralischen Ansichten beruhen, die seinen eigenen näher liegen. Er beruft sich auf eine „höhere Moral“, so Merton. Der Kriminelle hingegen möchte sich den geltenden Normen entziehen. Aus gesellschaftlicher Perspektive wird gemeinhin angenommen, dass der Nonkonforme aus Uneigennützigkeit handelt, während dem gemeinen Kriminellen unterstellt wird, sein Vorgehen diene ausschließlich seinen eigenen Interessen. Beiden sind die möglichen Konsequenzen ihres jeweiligen Handelns bewusst. Der Kriminelle versucht jedoch, sich den möglichen Sanktionen zu entziehen, während der Nonkonforme sich ihnen stellt und sein Verhalten öffentlich kundtut.<sup>361</sup> Die Tierschutzaktivisten veröffentlichen die heimlich gedrehten Aufnahmen. Es liegt ihnen gerade daran, die Öffentlichkeit über die Missstände zu informieren. Dadurch, dass der Nonkonformist sich auf moralische Werte vergangener Zeit und solcher beruft, die noch kommen sollen, besteht die Möglichkeit, dass ihm die Zustimmung anderer Gesellschaftsmitglieder zugutekommt.<sup>362</sup> Sowohl der Kriminelle als auch der Nonkonforme mögen geschriebene Gesetze überschreiten, auf kultureller und sozialstruktureller Ebene seien die beiden jedoch nicht zu vergleichen.<sup>363</sup>

---

<sup>359</sup> Vgl. Sack, 2014, S. 256.

<sup>360</sup> Vgl. Merton, 1995, S. 343.

<sup>361</sup> Vgl. Merton, 1995, S. 343.

<sup>362</sup> Vgl. Merton, 1995, S. 344.

<sup>363</sup> Vgl. Merton, 1995, S. 345.

Mertons Beschreibung des Nonkonformismus weist erhebliche Parallelen zum zivilen Ungehorsam auf. Beiden Haltungen wohnt die Moral als Kern des Handelns inne. Nutznießer der Aktionen sind nicht die Täter selbst oder deren nächste Angehörige, sondern andere Gesellschaftsmitglieder und im konkreten Fall die Tiere als „andere“. Wer altruistisch agiert, wird immer Sympathiebekundungen, Zuspruch und Unterstützer finden. Einer Politik, die Lobbyismus fördert und sich mit der Umsetzung bestehender Gesetze selbst am Rande der Rechtmäßigkeit bewegt, wird es indes nicht gelingen, Fürsprecher für schärfere Strafmaßnahmen gegen die Aktivisten zu gewinnen. Der Vorstoß, einen eigenen Straftatbestand für die Stalleinbrüche zu schaffen, dürfte allein schon daran scheitern, dass für kaum jemanden verständlich erklärt werden könnte, warum Tierstallungen einen höheren Schutz im Sinne des § 123 StGB genießen sollten als andere Räumlichkeiten, beispielsweise die private Wohnung.

## **8. Fazit und Ausblick**

Die Erkenntnis, dass Gewalt gegen Tiere kein Phänomen ist, das ausschließlich Heimtiere betreffen kann, ist mittlerweile in den Köpfen von Gesellschaft und Wissenschaft angekommen. Die Beziehungsgeflechte zwischen Mensch und Tier nehmen sowohl in gesellschaftlichen als auch in wissenschaftlichen Diskursen immer mehr Raum ein. Im gewaltsamen Umgang mit den Tieren, die vom Menschen als sogenanntes Nutztier deklariert worden sind, wird von „institutionalisierter Gewalt“ gesprochen. Die Gewalt, die im Kollektiv mit vielerlei unterschiedlichen Akteuren vollzogen wird, die mehr oder weniger aktiv daran beteiligt sind, ist zum Teil rechtlich zulässig. Bisweilen erlaubt das deutsche Tierschutzgesetz, trotz seiner obersten Maxime, das Leben und Wohlbefinden des Tieres zu schützen, Maßnahmen und Behandlungsmethoden, die diesem Grundsatz in erheblichem Maße widersprechen. Auch im Hinblick auf die „Fünf Freiheiten der Tiere“, die einen weltweiten Standard bilden, ist die Bundesrepublik Deutschland weit davon entfernt, diese einzuhalten. Trotz eines bestehenden Tierschutzgesetzes und dem Tierschutz als Staatsziel werden tagtägliche Quälereien und Unterbringungen, die jeglicher Artgerechtigkeit diametral entgegenstehen, zugelassen. Selbst krankhafte Überzüchtungen und Verstümmelungen sind nach wie vor nicht verboten.

Nicht unerheblich ist dabei der Einfluss der Europäischen Union auf die nationale Rechtsprechung. Jedoch sind die Mitgliedstaaten nach wie vor berechtigt, auch strengere Vorschriften zu erlassen oder beizubehalten. Dennoch werden hierzulande häufig gerade einmal die Mindeststandards erfüllt, was nicht zum Wohlergehen der Tiere beiträgt. Der Anblick der misshandelten Kreaturen ist für den Verbraucher kein alltäglicher. Schlachthöfe haben die Stadtzentren schon vor langer Zeit verlassen und auch Massentierhaltung findet in der Regel in nicht einsehbaren Stallungen statt. Das bedeutet aber nicht, dass die Gesellschaftsmitglieder keinerlei Kenntnis oder Vorstellungen über die Umstände haben, unter denen viele Tiere hierzulande aufwachsen und getötet werden. Auch, wenn es bislang nicht gelungen ist, Tiere und insbesondere Nutztiere in moralische Gemeinschaften zu inkludieren und ihnen echte, individuelle Rechte zugutekommen zu lassen, so findet dennoch ein Umdenken statt. Tiere werden mehr und mehr als Wesen mit intrinsischem Wert wahrgenommen. Ansichten, sie seien seelenlos und zu keinerlei Wahrnehmung oder Gefühlen fähig, haben sich als obsolet erwiesen. Das Bedürfnis, die Tiere, wenn sie schon als Nahrung dienen müssen, zumindest zu Lebzeiten gut zu behandeln, zeigt sich in vielen gesellschaftlichen Diskursen. Die jüngeren Generationen, die die Zeichen der Zeit erkannt haben und die alternativen politischen Parteien auf den Vormarsch gebracht haben, haben damit angestammte Pfade verlassen. Der Verzicht auf tierische Produkte basiert auf drei guten Gründen: der Gesundheit, dem Klimaschutz und der Tierethik und diese hängen zusammen. Das Angebot an alternativen Lebensmitteln hat seinen Weg vom Bioladen in den Supermarkt gefunden und steigt stetig an, was eine hohe Nachfrage voraussetzt.

Der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss soll einmal gesagt haben:

*„Dass einmal das Wort Tierschutz geschaffen werden musste, ist eine der blamabelsten Angelegenheiten der menschlichen Entwicklung.“*

Tierschutz wurde geschaffen, denn immer schon gab es Zweifler, die die grausame Herrschaft über Tiere nicht gutheißen konnten, die offensichtlich seit jeher die Menschheit begleitet und im Rahmen der Industrialisierung, zumindest was die Nutztiere betrifft, ihren Höhepunkt gefunden hat und bis heute anhält. Mittlerweile existiert eine Vielzahl von Tierschutzvereinen- und

Organisationen, die sich für Rechte der Tiere stark machen oder ihnen zumindest ein artgerechtes Dasein ermöglichen wollen. Die führenden deutschen Tierschutzorganisationen, zu denen beispielsweise die SOKO Tierschutz, Deutsches Tierschutzbüro, ARIWA und PETA gehören, halten sich bei ihren Maßnahmen, Kampagnen und Aktionen an die geltenden Rechte. Andere Tierschutzaktivisten greifen jedoch auch zu unkonventionelleren Methoden. Zuweilen verschaffen sie sich heimlich Zutritt zu Stallungen und filmen dort, zumeist im Schutze der nächtlichen Dunkelheit, die vorgefundenen Zustände. Material, das erhebliche Missstände und Verstöße gegen das geltende Tierschutzgesetz aufzeigt, wird im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, was regelmäßig für einen Sturm der Empörung über diese unhaltbaren Zustände sorgt.

Doch auch die Akteure selbst sind ablehnenden Stimmen ausgesetzt. Insbesondere Betreiber, Lobby- und Bauernverbände sehen dieses Vorgehen kritisch und auch von politischer Seite werden die Aktivisten zum Teil als „Stalleinbrecher“ und „kriminell“ bezeichnet. Tatsächlich können mit den konspirativen Stallbegehungen Tatbestände des Strafgesetzbuches erfüllt werden. Besonders häufig werden Aktivisten, die ertappt werden, wegen Hausfriedensbruchs angezeigt und nicht selten kommt es zu einer Anklage, so dass die Tierschützer sich vor einem Gericht verantworten müssen. Da ihnen durchaus bewusst ist, dass sie sich zumindest derzeit noch in einer juristischen Grauzone bewegen, benutzen sie in der Regel Utensilien, die eine Identifizierung erschweren und vermeiden tunlichst gefasst werden. Denn eine Anzeige und deren potenzielle Folgen kosten in jedem Fall Zeit, Geld und Nerven. Nichtsdestotrotz stehen Aktivisten, die vor Gericht gestellt werden, zu ihren Taten, da sie ihr Vorgehen für rechtmäßig erachten, und bringen ihre Aufnahmen zur Veröffentlichung. Dabei erhalten sie mittlerweile nicht nur Unterstützung durch gesellschaftliche Stimmen, wie eine Bevölkerungsumfrage jüngst zeigte. Auch die Rechtsprechung stärkt den Tierschutzaktivisten derweil den Rücken. So kommen unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtfertigungsgründe aus dem Strafgesetzbuch für den begangenen Hausfriedensbruch in Betracht, da die Rechtsprechung sowohl Nothilfe als auch Notwehr zur Rettung von Tieren nicht mehr kategorisch ausschließt. Zwar wird immer noch verlangt, dass Verdachtshinweise vorgelegen haben

und die zuständigen Behörden untätig geblieben sind. Aber dennoch wurde hier ein Schritt in die richtige Richtung gemacht. Das Tierwohl, das seit fast zwanzig Jahren ein Staatsziel darstellt, muss in solchen Fällen mit anderen Rechtsgütern abgewogen werden. Die Zeiten, in denen es stets anderen Interessen unterlag, gehören der Vergangenheit an. Eine tierliche Existenz ist nicht mehr per se weniger bedeutsam als beispielsweise das Eigentum oder das individuelle Hausrecht, zumal es sich bei den Stallungen nicht einmal um die Privatwohnung des Betroffenen handelt.

Es wurde in dieser Arbeit herausgearbeitet, dass das deutsche Tierschutzgesetz bereits erhebliche, systemimmanente Fehler, insbesondere durch die zahlreichen Ausnahmegenehmigungen, aufweist. Im Zusammenhang mit den tatsächlich häufig vorliegenden Umständen, die dem Grundsatz aus § 1 TierSchG, gerade im Bereich der Nutztierhaltung, erheblich fernliegen, kann hier durchaus von einem ungerechten Gesetz gesprochen werden. Ungerechte Gesetze und vom Gewissen getroffene Entscheidungen sind wiederkehrende Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit dem zivilen Ungehorsam, der einen Teil des gewaltfreien Widerstands darstellt. Die vorgenommenen Rechtsverletzungen der Aktivisten haben zum Ziel, gravierende Gesetzesverstöße aufzuzeigen. Die Motivation zu diesem Handeln basiert nicht auf typischen, kriminellen Beweggründen, sondern auf ethisch begründeten Gewissensentscheidungen. Bei den in Frage kommenden Straftatbeständen handelt es sich zudem um solche mit einer recht geringen Strafandrohung. Dadurch, dass die Handelnden regelmäßig keinen oder nur geringen materiellen Schaden anrichten, die Gesellschaft über die Realität informieren und der Betroffene die Missstände häufig selbst (mit) zu verantworten hat, erhalten sie auch Rückendeckung von größer werdenden Teilen der Gesellschaft. Die Taten können somit zweifelsohne dem zivilen Ungehorsam zugeordnet werden. Tatsächlich hat diese jahrzehntelange Praxis es mittlerweile erreicht, von der Rechtsprechung und einigen Gerichten wahr- und ernst genommen zu werden. Die Akteure halten der Politik den Spiegel vor und zeigen auf, dass deren Vorschriften und behördlichen Kapazitäten mitnichten ausreichen, um dem Staatsziel Tierschutz gerecht zu werden. Mit ihrem Vorgehen und den Ergebnissen ihrer Ermittlungen, selbst wenn diese lediglich eine Realität zeigen, die sich noch im Rechtsrahmen bewegt, stellen die Aktivisten

zuweilen das gesamte System der tierischen Lebensmittelproduktion bloß und entlarven es als Schande. Es liegt auf der Hand, dass eine dafür verantwortliche Politik das nicht gutheißt.

Des Weiteren wurde in dieser Arbeit erörtert, ob eine Kriminalisierung der Tierschutzaktivisten durch politische Aussagen und Forderungen nach „härteren Strafen für Stalleinbrecher“ geeignet sein können, um eine Gruppe von Menschen zu kriminalisieren, die von ethischen Werten geleitet handeln. Um jemanden als kriminell darzustellen bedarf es mehr als eines Paragraphen im Strafgesetzbuch. Kriminalitätszuschreibung, also einer Person das Label des Kriminellen anzuhafte, geht in der Hauptsache von der Gesellschaft aus. Gerade Verhaltensweisen, die sich fernab des „natürlichen Verbrechensbegriffs“ bewegen, unterliegen regelmäßig der (Neu-) Definition durch Gesellschaftsmitglieder. Zudem ist beim *labeling approach* von großer Bedeutung, dass der Betroffene dieses Label in sein Selbstbild aufnimmt, sich also selbst als kriminell handelnde Person wahrnimmt. Das ist bei den Tierschutzaktivisten regelmäßig nicht der Fall, da sie ihr Vorgehen als gerechtfertigt und notwendig ansehen. Bei Generationen, die sich mehr und mehr für eine vegan-vegetarische Lebensweise entscheiden, wird es die Politik schwer haben, die Tierschutzaktivisten als Kriminelle darzustellen. Bei Lobby- und Bauernverbänden mag sie noch Unterstützung finden, für eine Kriminalitätszuschreibung wird das jedoch nicht ausreichen. Das ist möglicherweise einigen politischen Vertretern auch bewusst, so dass falsche Begrifflichkeiten wie „Einbruch“ oder „Einbrecher“ benutzt werden, um das Vorgehen der Tierschützer dramatisiert darzustellen.

Wenn die junge Generation ihre Verantwortung für ihr Erbe ernst nimmt, wird der Verzicht auf tierische Produkte künftig der Normalität angehören, den niemand mehr zu rechtfertigen braucht. Damit einhergehen kann die Verbesserung der Haltungs- und Lebensbedingungen der Nutztiere, die gegenwärtig zu einem großen Teil katastrophal sind. Wenn auch die Menschen gegenwärtig noch nicht vollkommen auf Milch, Fleisch und Eier verzichten wollen, so ist es doch heute schon möglich, zumindest die „Fünf Freiheiten“ für die tierlichen Lebewesen zu gewährleisten. Denn um die Bevölkerung zu ernähren, bedarf es einer derart großen Produktionsmenge nicht, zumal ein erheblicher Anteil der produzierten Waren weggeworfen wird. Die Entscheidung

des Bundesverwaltungsgerichts, die Betriebswirtschaftlichkeit als alleinigen „vernünftigen Grund“ nicht mehr gelten zu lassen, entspricht dem gegenwärtigen Zeitgeist.

Die behördlichen Kapazitäten reichen nicht aus, um die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren und den Geistern Einhalt zu gebieten, die die Zeiten der Industrialisierung hervorgebracht haben und die seither nicht aufzuhalten sind. Doch selbst wenn die Kontrollen künftig regelmäßiger stattfänden, ist zumindest fraglich, ob die Konsumenten von behördlicher Seite so explizit von den erschreckenden Lebensbedingungen der Tiere erfahren würden, wie es durch die Veröffentlichungen der Tierschützer gelingt. Eine „selbsternannte Stallpolizei“ in Form von zivil Ungehorsamen hat dieses Land von daher nötiger als je zuvor, auch wenn die Maßnahmen zum Teil unkonventionell sind und sich noch in rechtlichen Grauzonen befinden. Die Tierschutzaktivisten agieren fern von Abhängigkeiten, Hierarchien und Lobbyismus, was ihre Ergebnisse entsprechend glaubwürdig macht. Sie offenbaren ein politisches System, das sich seit Jahrzehnten in erster Linie am Wirtschaftswachstum und am Wohlstand der Gesamtgesellschaft orientiert und in diesem Streben den Tierschutz zu häufig aus den Augen verloren hat.

Nur durch konsequente und ehrliche Aufklärung kann ein Bedürfnis nach Veränderung in den Köpfen der Menschen entstehen. Die Verfasserin dieser Arbeit ist davon überzeugt, dass die Maßnahmen der Tierschutzaktivisten, ob legal oder in rechtlichen Grauzonen liegend, zu einem großen Anteil für die nutztierfreundlicheren Strömungen in der Gesellschaft verantwortlich sind.

## 9. Literaturverzeichnis

- Achinger, Eva; Lenz, Johannes; Zimmermann, Jan:* Tierschutzversagen mit System. Vom 07.08.19, abgerufen unter: <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/milchkuehe-tierschutz-101.html> am 17.09.19.
- Arendt, Hannah:* Ziviler Ungehorsam. In: *Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy*. Reclam-Bibliothek Nr. 19446, Stuttgart, 2017, S. 132-158.
- Awater-Esper, Stefanie:* Stalleinbrüche: FDP will härteres Vorgehen gegen Tierrechtsverbände. Vom 04.05.18, abgerufen unter: <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/stalleinbrueche-fdp-will-haerteres-vorgehen-gegen-tierrechtsverbaende-9433573.html> am 13.01.20.
- Becker, Howard S.:* Aussenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt am Main, 1981.
- Balluch, Martin:* Widerstand in der Demokratie. Ziviler Ungehorsam und konfrontative Kampagnen. Wien, 2009.
- Bentham, Jeremy:* Eine Einführung in die Prinzipien der Moral und Gesetzgebung. Saldenburg, 2013.
- Bergschmidt, Angela:* Tierwohl – Definitionen, Konzepte und Indikatoren. In: *Land & Raum*, 3/2017, S. 4-6.
- Breising, Karsten:* Persönlichkeitsrechte für Tiere. Freiburg im Breisgau, 2013.
- Broom, Donald M.:* Das Wohlergehen von Tieren in der Europäischen Union. In: Generaldirektion interne Politikbereiche. Fachabteilung C: Bürgerrechte und konstitutionelle Angelegenheiten. Studie. Brüssel, 2017.
- Brucker, Renate:* Für eine radikale Ethik – Tierrechtsbewegung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Brucker, Renate; Bujok, Melanie; Mütherich, Birgit; Seeliger, Martin; Thieme, Frank (Hrsg.): *Das Mensch-Tier-Verhältnis. Eine sozialwissenschaftliche Einführung*. Wiesbaden, 2015, S. 211-267.

- Bruhn, Andreas*: Weltweiter ziviler Ungehorsam. Die Geschichte einer gewaltfreien Revolution. Baden–Baden, 2018.
- Brützke, Andrea*: „Der Amtstierarzt hat das Wort“. 2018, abgerufen unter: [https://www.lfulg.sachsen.de/download/verwaltungsportal/Nachlese\\_KAM\\_DerAmtstierarztthatdasWort.pdf](https://www.lfulg.sachsen.de/download/verwaltungsportal/Nachlese_KAM_DerAmtstierarztthatdasWort.pdf) am 18.12.19.
- Bülte, Jens*: Massentierhaltung. Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität? In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1-2/2019. S. 19-23.
- Bujok, Melanie*: Tierkapital, Spezieszugehörigkeit und soziale Ungleichheit. In: Brucker, Renate; Bujok, Melanie; Mütterich, Birgit; Seeliger, Martin; Thieme, Frank (Hrsg.): Das Mensch-Tier-Verhältnis. Eine sozialwissenschaftliche Einführung. Wiesbaden, 2015, S. 107-187.
- Buschka, Sonja; Gutjahr, Julian; Sebastian, Marcel*: Gewalt an Tieren. In: Godehus, Christian; Christ, Michaela (Hrsg.): Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2013, S. 75-83.
- Chimaira – Arbeitskreis für Human-Animal Studies (Hrsg.)*: Tiere, Bilder, Ökonomien. Aktuelle Forschungsfragen der Human-Animal Studies. Bielefeld, 2013.
- Chmielewska, Justyna*: Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung. In: Natur und Recht (NuR), 2015, S. 677-682.
- Dawkins, Richard*: Das egoistische Gen. Hamburg, 1996.
- Deter, Alfons*: Klöckner will härtere Strafen für Stalleinbrecher. Top Agrar online. Vom 14.05.18., abgerufen unter: <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/kloeckner-will-haertere-strafen-fuer-stalleinbrecher-9601703.html> am 19.12.19.
- Donaldson, Sue; Kymlicka, Will*: Zoopolis. Eine politische Theorie der Tierrechte. Berlin, 2013.
- Dworkin, Ronald*: Ethik und Pragmatik des zivilen Ungehorsams. In: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy. Reclam-Bibliothek Nr. 19446, Stuttgart, 2017, S. 253-278.

- Eder, Julia*: Schnabelkürzen ab sofort verboten. In: Agrarheute online. Vom 02.01.17, abgerufen unter: <https://www.agrarheute.com/tier/2017-schnabelkuerzen-ab-sofort-verbotten-530274> am 19.12.19.
- Ehrlich, Eugen*: Grundlegung der Soziologie des Rechts. Darmstadt, 1967.
- Felde, Barbara; Ort, Jost-Dietrich*: Entscheidungsbesprechung. OLG Naumburg, Urteil vom 22.02.18 – 2Rv 157/17. In: Zeitschrift für das Juristische Studium (ZJS), 5/2018, S. 468-476.
- Fiddes, Nick*: Fleisch. Symbol der Macht. Frankfurt am Main, 2001.
- Fischer, Michael*: Tierstrafen und Tierprozesse. Münster, 2005.
- Fischer, Michael*: Differenz, Indifferenz, Gewalt: Die Kategorie „Tier“ als Prototyp sozialer Ausschließung. In: Brucker, Renate; Bujok, Melanie; Mütherich, Birgit; Seeliger, Martin; Thieme, Frank (Hrsg.): Das Mensch-Tier-Verhältnis. Eine sozialwissenschaftliche Einführung. Wiesbaden, 2015, S. 189-210.
- Fisser, Dirk*: Klöckner kündigt härtere Strafen für „Stalleinbrüche“ an. Neue Osnabrücker Zeitung (NOZ). Vom 14.05.18, abgerufen unter: <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1209016/kloeckner-zu-peta-wir-brauchen-keine-selbsternannte-stallpolizei> am 19.12.19.
- Francoine, Gary L.*: Empfindungsfähigkeit, ernst genommen. In: Schmitz, Friederike (Hrsg.): Tierethik. Grundlagentexte. Berlin, 2017. S. 153-175.
- Frielingsdorf, Paul*: Der sinnlose Tod der Rehkitze. In RespektTiere, Magazin, Ausgabe 1/2014, S. 16/17.
- Glitz, Peter*: Am Widerstand scheiden sich die Geister. In: Glitz, Peter (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt am Main, 1983, S. 7-17.
- Godehus, Christian; Christ, Michaela*: Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart, 2013.
- Habermas, Jürgen*: Ziviler Ungehorsam – Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik. In: Glitz, Peter (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt am Main, 1983, S. 108-125.

- Hackbarth, Hansjoachim; Weilert, Annekatrin:* Tierschutzrecht. Praxisorientierter Leitfaden. Heidelberg, 2019.
- Heinrich, Christian; Gottardo, Alessandro:* Wie mächtig ist die Hoffnung? In: Die Zeit online. Vom 06.09.17, abgerufen unter: <https://www.zeit.de/2017/37/positives-denken-hoffnung-gesundheit-heilung-koerper> am 14.01.20.
- Herzog, Felix:* Nothilfe für Tiere? In: Juristenzeitung 71, 4/2016, S. 190-197.
- Hoerster, Norbert:* Es gibt keinen Mord an Tieren. In: Aufklärung und Kritik 1/2007. S. 239-242.
- Huber, Wolfgang:* Die Grenzen des Staats und die Pflicht zum Ungehorsam. In: Glotz, Peter (Hrsg.): Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat. Frankfurt am Main, 1983, S. 108-125.
- Idel, Anita:* Gesucht: Zweinutzungstiere. In: Fleischatlas. Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel. Paderborn, 2018, S. 30-31.
- Isensee, Josef:* Ein Grundrecht auf Ungehorsam gegen das demokratische Gesetz? – Legitimation und Perversion des Widerstandsrechts. In: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy. Reclam-Bibliothek Nr. 19446. Stuttgart, 2017, S. 232-248.
- Jahberg, Heike:* Kükentöten ist Agrarkriminalität. Künast kritisiert Urteil des Bundesverwaltungsgerichts. Tagesspiegel online. Vom 13.06.19, abgerufen unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/kuekentoeten-ist-agrarkriminalitaet-kuenast-kritisiert-urteil-des-bundesverwaltungsgerichts/24453242.html> am 19.12.19.
- Kant, Immanuel:* Die Metaphysik der Sitten. In: Wilhelm Weischedel (Hrsg.): Werke in zwölf Bänden, Band 8, 1977.
- Keckeisen, Wolfgang:* Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München, 1974.
- Kluge, Hans-Georg:* Verfassungsbeschwerde vom 28.12.18, abgerufen unter: <https://files.albert-schweitzer-stiftung.de/1/Verfassungsbeschwerde.pdf> am 12.12.19.

- Kompatscher, Gabriela; Spannring, Reingard; Schachinger, Karin:* Human-Animal Studies. Münster/New York, 2017.
- Kremer, Peter:* Tierwohl: Schmerz und Leid im Stall. In: Fleischatlas. Daten und Fakten über Tiere als Nahrungsmittel. Paderborn, 2018, S. 24-25.
- Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias:* Kriminologie. Bern, 2016.
- Kunzmann, Peter:* Vernünftige Gründe im Tierschutz. In: Natur und Recht (NuR) 41, 2019, S. 448-452.
- Kwasniewski, Nicolai:* Nottötungen in der Mast. Warum 13 Millionen Schweine im Müll landen. Spiegel online. Vom 22.10.19, abgerufen unter: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/nottoetungen-in-der-schweinemast-qual-fuer-den-profit-a-1290250.html> am 06.11.19.
- Laker, Thomas:* Ziviler Ungehorsam. Geschichte – Begriffe – Rechtfertigung, Baden – Baden, 1986.
- Lamnek, Siegfried:* Kriminalitätstheorien – kritisch. München, 1977.
- Lamnek, Siegfried:* Theorien abweichenden Verhaltens. München, 1996.
- Lang, Patricia; Schnabel, Ulrich:* Der Affe als Küchenmeister. In: Die Zeit online. Vom 03.06.15, abgerufen unter: <https://www.zeit.de/2015/23/affe-schimpanse-kochen-verhaltensforschung> am 19.12.19.
- Lemert, Edwin M.:* Der Begriff der sekundären Devianz. In: Lüderssen, Klaus; Sack, Fritz (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten I. Die selektiven Normen der Gesellschaft, Frankfurt am Main, 1975, S. 433-476.
- Margreiter, Reinhard:* Philosophische Tierethik. In: Kompatscher, Gabriela; Spannring, Reingard, Schachinger, Karin (Hrsg.): Human-Animal Studies. Münster/New York, 2017. S. 108-140.
- Martin, Madeleine:* Das Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht. In: Kloepfer, Michael; Kluge, Hans-Georg (Hrsg.): Die tierschutzrechtliche Verbandsklage. Schriften zum Umweltrecht, Band 186. Berlin, 2017. S. 25-30.
- Möller, Christina:* Über die symbolische Reproduktion einer tierverschwendenden Kultur. In: Brucker, Renate; Bujok, Melanie; Mütterich, Birgit; Seeliger, Martin; Thieme, Frank (Hrsg.): Das Mensch-Tier-Verhältnis. Eine sozialwissenschaftliche Einführung. Wiesbaden, 2015, S. 269-297.

- Merton, Robert K.:* Soziologische Theorie und soziale Struktur. Berlin, New York, 1995.
- Neubauer, Gerald:* Das Recht des Staates auf zivilen Ungehorsam. Mit Menschenrechten begründete Rechtsbrüche in der internationalen Politik. Baden-Baden, 2016.
- o. V.: Landwirte verstoßen häufiger gegen das Tierschutzgesetz. Online: RP online. Vom 29.12.14, abgerufen unter: [https://rp-online.de/panorama/deutschland/massentierhaltung-mehr-verstoesse-gegen-das-tierschutzgesetz\\_aid-9540111](https://rp-online.de/panorama/deutschland/massentierhaltung-mehr-verstoesse-gegen-das-tierschutzgesetz_aid-9540111) am 19.12.19.
- Peters, Anne:* Liberté, égalité, animalité. Ein (Anti-) Schlachtruf. In: Tiere im Recht, Emma Nr. 4 (327), 2016, S. 86-89.
- Rawls, John:* Eine Theorie der Gerechtigkeit. In: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy. Reclam-Bibliothek Nr. 19446, Stuttgart, 2017. S. 101-128.
- Regan, Tom:* Von Menschenrechten zu Tierrechten. In: Schmitz, Friederike: Tierethik. Grundlagentexte. Berlin, 2017. S. 88-114.
- Richter, Steffanie:* Schwein gehabt? Zur Ahndung von Rechtsverstößen in der Massentierhaltung. Vom 01.12.16, abgerufen unter: <https://www.soz.uni-heidelberg.de/tag/massentierhaltung/>. am 19.12.19
- Richter, Thomas; Kunzmann, Peter; Hartmann, Susanne; Blaha, Thomas:* Wildtiere in Menschenhand. Überlegungen zum moralisch-rechtlichen und biologischen Status von Wildtieren. In: Deutsches Tierärzteblatt 11/2012. S. 1550-1553.
- Ronge, Birgitta:* Illegale Entsorgung im Kreis Viersen. Gülle-Razzia in den Niederlanden. Rp-online. Vom 23.11.18, abgerufen unter: [https://rp-online.de/nrw/staedte/viersen/kreis-viersen-guelle-razzia-in-den-niederlanden\\_aid-34628971](https://rp-online.de/nrw/staedte/viersen/kreis-viersen-guelle-razzia-in-den-niederlanden_aid-34628971) am 16.01.20.
- Sack, Fritz:* Kriminologie als Gesellschaftswissenschaft. Ausgewählte Texte. Weinheim und Basel, 2014.
- Schmitz, Friederike:* Tierethik. Grundlagentexte. Berlin, 2017.

- Schönfelder, Ralph*: Ermittlungsverfahren in Tierschutzstrafsachen. In: Kloepper, Michael; Kluge, Hans-Georg (Hrsg.): Die tierschutzrechtliche Verbandsklage. Schriften zum Umweltrecht, Band 186. Berlin, 2017. S. 31-45.
- Schwartz, Kolja*: Kükentöten vorläufig erlaubt. Wie es zu der Entscheidung kam. Tagesschau online. Vom 19.06.19, abgerufen unter: <https://www.tagesschau.de/inland/faq-kuekentoeten-103.html> am 19.12.19.
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Heidelberg, 2002.
- Seng, Marco; Krüger, Ralf*: Schlachthof- Skandal: Kommen noch mehr Videos? In: haz online. Vom 07.11.18, abgerufen unter: <https://www.haz.de/Nachrichten/Der-Norden/Debatte-im-Landtagsausschuss-Trotz-Schlachthof-Skandal-FPD-will-radikalen-Tierschuetzern-die-Gemeinnuetzigkeit-entziehen> am 19.12.19.
- Singer, Peter*: Animal Liberation. Die Befreiung der Tiere. Reinbek bei Hamburg, 1996.
- Spangenberg, Ute*: Als die Diskriminierung per Gesetz endete. In: Tagesschau online. Vom 10.03.19, abgerufen unter: [tagesschau.de/inland/abschaffung-paragraf175-stgb-101.html](https://www.tagesschau.de/inland/abschaffung-paragraf175-stgb-101.html). am 02.02.20
- Steinert, Heinz*: Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie. München, 1973.
- Swantje, Magnus*: Über radikale Ethik. In: Ethische Rundschau 2. 1913, S. 1 - 4
- Thoreau, Henry David*: Über die Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat und andere Essays. Zürich, 1973.
- Trotha, Trutz von*: Grausamkeit. In: Godehus, Christian; Christ, Michaela (Hrsg.): Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart 2013, S. 221-226.
- Turk, Austin T.*: Conflict and Criminality. In: American Sociological Review 31, S. 338-352.

*Vierhaus, Hans-Peter; Arnold, Julian: Zur Rechtfertigung des Eindringens in Massentierhaltungsanlagen zur Dokumentation von Gesetzesverstößen. In: Natur und Recht (NuR) 41/2019. S. 73-77.*

*Wolfschmidt, Matthias: Das Schweinesystem. Frankfurt am Main, 2016.*

*Zinn, Howard: Ungehorsam und Demokratie. Neun Irrtümer über Recht und Ordnung. In: Ziviler Ungehorsam. Texte von Thoreau bis Occupy. Reclam-Bibliothek Nr. 19446, Stuttgart, 2017, S. 162-185.*

### **Sonstige Internetquellen**

<https://albert-schweitzer-stiftung.de>. Abgerufen am 12.09.19

<https://ariwa.org>. Abgerufen am 20.12.19

<https://www.anwalt.org>. Abgerufen am 02.10.19

<https://bmel.de>. Abgerufen am 28.12.19

<https://change.org>. Abgerufen am 12.09.19

<https://www.destatis.de>. Abgerufen am 03.01.20

<https://www.deutschlandfunknova.de>. Abgerufen am 02.10.19.

<https://www.juraforum.de>. Abgerufen am 13.01.20

<https://www.peta.de>. Abgerufen am 12.09.19

<https://proveg.com>. Abgerufen am 12.09.19

<https://provieh.de>. Abgerufen am 12.09.19

<https://www.soko-tierschutz.org>. Abgerufen am 13.01.20

<https://de.statista.com> Abgerufen am 23.09.19

<https://tierschutzbuero.de>. Abgerufen am 13.01.19

<https://www.tierschutzbund.de>. Abgerufen am 06.12.19.

## **10. Abbildungsverzeichnis**

Quelle: Deutsches Tierschutzbüro. Mit freundlicher Genehmigung.

## Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stuhr', written in a cursive style.

Stuhr, 10.02.2020